

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2008

A

1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos	237
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Karfreitag (21.03.2008) und Ostermontag (24.03.2008)	63
- Maria Himmelfahrt (15.08.2008).....	242
- Neujahr (01.01.2009) und Hl. Drei Könige (06.01.2009).....	351
- Pfingstmontag (12.05.2008) und Fronleichnam (22.05.2008)	130
- Tag der Arbeit bzw. Christi Himmelfahrt (01.05.2008)	123
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2008)	287
- Weihnachten (24., 25. und 26.12.2008)	335
Abfallentsorgung;	
- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2008	53
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008	123
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008.....	262
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008.....	289
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 63, 146, 217, 280	
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben	25
Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchengesetzes - TierSG -, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	169
Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchengesetzes - TierSG -, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	307

Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008.....	28
Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008.....	100
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	306
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2007/2008 können noch bis 31. Oktober 2008 eingereicht werden.....	296
Aufgebot von Sparurkunden * 22, 96, 120, 148, 304	
Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - BA 1“	221
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2009	78
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	136
 B	
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	15
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008.....	14
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 2. März 2008	10
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 2. März 2008	57
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008.....	27
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008.....	99
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2007 vom 15. Dezember 2008	375

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 135, 326

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2008	255
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	136
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	79
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007	210
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008	329
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß; 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverband Fellheim-Pleiß	237
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden	243
Entschädigungssatzung für den Schulverband Erkheim	200
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim.....	178
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)	177
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	203

G

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen des Marktes Türkheim	205
Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	246

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2008.....	189
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 (Landkreis Unterallgäu) des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg).....	19
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	180
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	138
- Schulverbandes Bad Grönenbach	91
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	88
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule	89
- Schulverbandes Benningen-Lachen	181
- Schulverbandes Dirlawang.....	126
- Schulverbandes Erkheim.....	6
- Schulverbandes Ettringen	183
- Schulverbandes Heimertingen	93
- Schulverbandes Illerbeuren.....	213
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	163
- Schulverbandes Legau.....	65
- Schulverbandes Memmingerberg	185
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	269
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule	270
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	140
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule.....	131
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	67
- Schulverbandes Woringen	7
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	49
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	80
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	142

- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	369
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	150
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	187
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	16
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	116
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	69
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	60
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren	20
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	302
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	94
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weillbach	165
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	222
 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 (Landkreis Unterallgäu) der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	 352
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008	 273
 Immissionsschutz; Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 213 der Gemarkung Ungerhausen durch Herrn Franz Schöllhorn, Holzgünzer Str. 6, 87781 Ungerhausen	 334
 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu.....	 3
 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu; Verlegung des Erörterungstermins.....	 113

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu; Verlegung des Erörterungstermins	154
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

K

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 12, 144, 223, 238, 254

L

Luftwaffenübung ELITE 2008	212
----------------------------------	-----

N

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	375
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	377
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	85
--------------------------------------------	----

Öffentliche Belobigung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat	230
--------------------------------------------------------------------------------	-----

Öffentliche Zustellung

* 2, 24, 150, 150

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008.....	336
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

S

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Amberg.....	177
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger im Markt Türkheim	221
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Rammingen.....	232
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserverband Oberes Günztal.....	198
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Memmingerberg.....	201
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 30.06.2008.....	226
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	162
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Boos	219
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“	298
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	158
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim.....	206
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim.....	206
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 1. September 2008.....	285

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinken Unterallgäu“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu	216
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land.....	265
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)	233
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)	235
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Illerbeuren	282
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Legau	283
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung).....	171
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)	173
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (Verbandssatzung).....	175
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Erkheim (Schulverbandssatzung).....	204
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	224
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten * 5, 25, 58	
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) * 14, 210, 295	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	328
Sitzung des Bauausschusses * 51, 323	

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

* 83, 309

Sitzung des Kreisausschusses

* 2, 59, 74, 119, 157, 239, 292, 333

Sitzung des Kreistages

* 98, 145, 194, 350

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 23, 297

Sitzung des Umweltausschusses..... 286

Staatliche Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr..... 230

Testamentseröffnung..... 166

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 113, 130, 195, 195

V10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller..... 324

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

* 135, 278, 278

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

* 135, 279

Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste

um Umwelt und Gesundheit 258

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel

* 83, 231, 368, 368

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens 241

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Linde beim Johannes-Denkmal“ im Markt Kirchheim
vom 30.09.2008 294Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried,
Gemeinde Apfeltrach, und des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten
(Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried)
Vom 27. Oktober 2008..... 310Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)
Vom 1. Dezember 2008..... 355Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
der Ortsteile Zadels und Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu,
und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu
(Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699
und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried)
Vom 25. November 2008..... 338Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich
des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)
Vom 17.06.2008..... 208Verordnung über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage
während der Märkte und während des „Sieben-Schwaben-Festes“ (Marktfest)
in Türkheim 138Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu)
für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07 192Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg an der Günz
und des Marktes Babenhausen vom 22.07.2008..... 244Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg a.d. Günz
und Oberschöneegg 168Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung
über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV);
Aufhebung eines Gemeindeteilnamens..... 216

Vollzug der Wassergesetze;	
1. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz im Markt Babenhausen und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneck und Ketershausen	
2. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Märkten Markt Rettenbach und Erkheim und in den Gemeinden Sontheim und Lauben	
3. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Märkten Ottobeuren und Erkheim und in den Gemeinden Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben - Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen Günz	197
Vollzug der Wassergesetze;	
Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 240 bis 243 der Gemarkung Oberrieden durch Vorlandabtragung und Abflachung der Uferböschungen auf eine Länge von insgesamt ca. 170 m durch die Gemeinde Oberrieden	87
Vollzug der Wassergesetze;	
Ausbau des Mühlbaches/Dorfbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 61 der Gemarkung Maria Steinbach durch Herrn Thomas Kienle, Brahmweg 17, 88450 Berkheim	56
Vollzug der Wassergesetze;	
Ausbau des wasserführenden Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191 und 372/3 der Gemarkung Wolfertschwenden im Baugebiet „Am Pfaffenholz“ durch die Gemeinde Wolfertschwenden.....	120
Vollzug der Wassergesetze;	
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach	114
Vollzug der Wassergesetze;	
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Böhen	330
Vollzug der Wassergesetze;	
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Böhen	373
Vollzug der Wassergesetze;	
ehemalige Stau- und Triebwerksanlage der Stadt Mindelheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 793 der Gemarkung Mindelheim -	
1. Herstellung des neuen Papierbachlaufes mit einer Länge von ca. 80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall	
2. Verfüllung des Papierbaches auf eine Länge von ca. 48 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall	
3. Beseitigung des sog. Hochwasserwehres im Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall	
4. Herstellung einer Furt mit einer Breite von ca. 3 m im Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall als Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim	156

Vollzug der Wassergesetze;

ehemalige Stau- und Triebwerksanlage der Stadt Mindelheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 793 der Gemarkung Mindelheim -	
1. Herstellung des neuen Brunnen-/Papierbachlaufes mit einer Länge von ca. 80 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 131/3 und 169 der Gemarkung Gernstall	
2. Verfüllung des Brunnen-/Papierbaches auf eine Länge von ca. 48 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall	
3. Beseitigung des sog. Hochwasserwehres im Brunnen-/Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall	
4. Herstellung einer Furt mit einer Breite von ca. 3 m im Brunnen-/Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall als Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall	
5. Querschnittsverengung des Brunnen-/Papierbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 189 der Gemarkung Gernstall und 793/8 der Gemarkung Mindelheim nördlich des zu beseitigenden sog. Hochwasserwehres bis zum Entlastungsbauwerk auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 793/7 der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim	267

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus der Aufbereitungsanlage für die Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Tiefbrunnen 2) in den Äußeren Riedbach (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1907 der Gemarkung Erkheim.....	243
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Kettershäusen, Bebenhausen, Mohrenhausen, Tafertshofen, Flüssen und Zaiertshofen, Gemeinde Kettershäusen - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Kettershäusen	115
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser sowie Einleiten des gereinigten Wassers in den Geissbach (Gewässer 3. Ordnung) zur Sanierung des Grundwassers aufgrund der Untergrundverunreinigung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) auf dem Betriebsgelände der Firma Alois Berger Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Egerländerstr. 7, 87724 Ottobeuren.....	240
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die Wasserversorgung der Anwesen Lerchenberg 2, 3 und 7, 87746 Erkheim - Quellen 1 bis 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 246 der Gemarkung Günz	5
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die Wasserversorgung der Anwesen Böglins 1 und 1 ½, 87724 Ottobeuren - Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 der Gemarkung Haitzen	148
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Ufermauer im Krumbächle mit 25,45 m Länge und 1,55 m Höhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 158 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn.....	281
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schratzenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach).....	196
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)	196
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Lilian Rampp, Schäfflerweg 3, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 der Gemarkung Daxberg	48
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Franz Duschek, St.-Anna-Str. 3, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534 der Gemarkung Rammingen.....	232
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Michael Hämmerle, Waldstr. 10, 87775 Salgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kirchhaslach	155
Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute des Herrn Anton Seitz, Mindelheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 318 und 317 der Gemarkung Nassenbeuren.....	327
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Nassabbau der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 417 bis 419 der Gemarkung Frechenrieden	138
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Nasskiesabbau der Firma J. Dachser GmbH & Co. KG, Türkheim, in der Gemarkung Türkheim	48
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Nasskiesabbau des Herrn Reinhard Kirschner, Wiedergeltinger Str. 8, 86854 Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 862 der Gemarkung Amberg.....	155
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall durch den Bund Naturschutz, Ortsgruppe Mindelheim.....	131
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches und eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1369 der Gemarkung Westerheim durch Herrn Herbert Gropper, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim	11
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches und Verlegung des Studtweidbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen.....	75

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Flachmulden (Feuchtbiotopen) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 405, 406 und 407 der Gemarkung Haselbach durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Memmingen.....	332
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Luitpold Eisenburger, Höfen 2, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 563/3 der Gemarkung Traunried - Aufstauen der Scharlach bis auf Höhe 557,53 m ü. NN.....	259
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlagen des Herrn Josef Schneller, Grießbachstr. 5, Babenhausen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 115 und 1151 der Gemarkung Ketershausen - Herstellung eines Umgehungsgerinnes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1345 und 1368 der Gemarkung Ketershausen sowie 516 und 605 der Gemarkung Bebenhausen mit einer Länge von ca. 180 m	219
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung einer Bachverrohrung mit ca. 145 m Länge auf die Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 419/1 der Gemarkung Anhofen durch den Markt Markt Wald.....	327
Vollzug des Baurechts; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....	245
Vollzug des Baurechts; Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....	159
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2008, aus Anlass des Muttertages	76
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2008, aus Anlass des Muttertages	77
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	15
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Oberschönegg/Boos	47
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Bad Grönenbach.....	84
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Ettringen.....	85

Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2008.....	231
----------------------------------------------------------------------	-----

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013	137
------------------------------------------------------------------------------------------	-----

W

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013.....	52
-----------------------------------------------------------------	----

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

- * 2, 11, 15, 24, 47, 52, 58, 60, 62, 75, 79, 83, 98, 120, 122, 129, 137, 146, 149, 154, 158, 161, 170,
- * 194, 211, 217, 226, 232, 240, 242, 245, 259, 261, 266, 268, 276, 279, 287, 288, 293, 295, 298,
- * 305, 309, 324, 327, 330, 334, 350, 368, 373

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel.....	372
---------------------------------------------------	-----

Z

Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“	300
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 1	Mindelheim, 3. Januar	2008
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	2
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	2
Öffentliche Zustellung	2
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu	3
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die Wasserversorgung der Anwesen Lerchenberg 2, 3 und 7, 87746 Erkheim - Quellen 1 bis 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 246 der Gemarkung Günz	5
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	6
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	7

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 14. Januar 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008
2. Förderung der Feuerwehren 2008
3. Förderung der Umweltbildung im Schwäbischen Fischereihof in Salgen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Dezember 2007

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Januar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Januar 2008

33 - 1431.0/2

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.11.2007 an Herrn Dominik Hirschmüller, geb. 08.12.1983, zuletzt gemeldet Waldstr. 12, 86825 Bad Wörishofen.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Dominik Hirschmüller wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 2. Januar 2008

412 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu**

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik betreibt an ihrem Standort in Ettringen die Heizkraftwerke Süd und Nord. Diese dienen der Versorgung der Papierproduktion mit Dampf und Strom. Im älteren Heizkraftwerk Süd müssen die mit schwerem Heizöl befeuerten Kessel bis spätestens Ende des Jahres 2012 stillgelegt werden.

Die Dampferzeugung der außer Betrieb zu nehmenden Kessel ist durch neue Anlagen zu ersetzen. Gleichzeitig soll die Eigenstromerzeugung erhöht werden.

Es ist daher beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3157/3, 3172/5, 2916 und 3170 Gemarkung Ettringen des Werksgeländes ein neues Heizkraftwerk zu errichten und zu betreiben. Die geplanten Anlagen werden so ausgelegt, dass sie auch die Leistung des vorhandenen Heizkraftwerks Nord ersetzen können. Dieses mit Erdgas betriebene Heizkraftwerk sowie die verbleibenden Heizöl-EL Kessel im Heizkraftwerk Süd sollen in Zukunft noch als Reserveanlagen zur Verfügung stehen.

Die Brennstoffe des neuen Heizkraftwerks sind Erdgas, Reststoffe aus der Papierproduktion in Ettringen, Papierreststoffe von anderen Werken der Myllykoski-Gruppe, Ersatzbrennstoff sowie kommunaler Klärschlamm.

Das neue Heizkraftwerk besteht aus folgenden wesentlichen Systemen:

- Kesselhaus
- Brennstoffversorgung mit Lager und Reststoffaufbereitung für den Reststoffkessel
- Reststofffeuerung (max. Feuerungswärmeleistung: 80 MW) und Dampferzeugung
- Rauchgasreinigungsanlage mit Schornstein (85 m) nach Reststoffkessel, Aschesilos
- Brennstoffversorgung der Gasturbine (max. Feuerungswärmeleistung 86 MW)
- Gasturbosatz
- Abhitzeessel hinter Gasturbine zur Nutzung der Gasturbinenabgaswärme mit Zusatzfeuerung (max. Feuerungswärmeleistung 25 MW) und Schornstein (59 m)
- Wasser-Dampf-Kreislauf
- Dampfturbosatz
- Notstrom-Dieselaggregat (Feuerungswärmeleistung 3 MW)

Die Feuerungswärmeleistung der vorhandenen Heizkraftwerke beträgt derzeit 177,4 MW. Nach Inbetriebnahme des neuen Heizkraftwerks und Außerbetriebnahme der Schwerölkessel liegt die Gesamtfeuerungswärmeleistung bei ca. 315 MW.

Die Gas- und Dampfturbinenanlage soll im Februar 2011 und die Reststoffkesselanlage im Juli 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1, Nr. 1.1 Spalte 1, Nr. 8.1 Spalte 1 Buchst. b, Nr. 8.11 Spalte 2 Buchst. b bb, Nr. 8.12 Spalte 2 Buchst. b und Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für die Gasturbine gelten die Vorschriften der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV). Die Reststoffverbrennungsanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Außerdem ist nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 8.1.2 der Anlage 1 des UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG).

Dem Landratsamt Unterallgäu liegt der Antrag der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, vom 26.09.2007 auf Erteilung der für dieses Vorhaben erforderlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vor. Den Antragsunterlagen ist auch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen vom **11. Januar 2008 bis einschließlich 11. Februar 2008**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
- bei der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen
- beim Markt Markt Wald, Hauptstr. 61, 86865 Markt Wald
- beim Markt Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim
- bei der Gemeinde Amberg, Hauptstr. 1, 86854 Amberg
- bei der Gemeinde Hiltenfingen, Schulstr. 6, 86856 Hiltenfingen
- bei der Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen
- bei der Gemeinde Lamerdingen, Hauptstr. 6, 86862 Lamerdingen und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **25. Februar 2008**, können beim Landratsamt Unterallgäu oder bei den anderen o.g. Stellen etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der **Erörterungstermin** wie folgt bestimmt:

16. April 2008, Beginn 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt.

Die Einwendungen werden hierbei auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt (Wegfall), wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 18. Dezember 2007

43 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die Wasserversorgung
der Anwesen Lerchenberg 2, 3 und 7, 87746 Erkheim -
Quellen 1 bis 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 246 der Gemarkung Günz**

Die Herren Gerhard Karrer, Karl Müller und Leonhard Schön, Erkheim, stellten beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 246 der Gemarkung Günz für die Wasserversorgung der Anwesen Lerchenberg 2, 3 und 7, 87746 Erkheim.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Erlaubnisverfahren gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 18. Dezember 2007

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 10. Januar 2008** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:	20 Stiere
	10 Kühe
	420 Jungkühe
	50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 21. Dezember 2007
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **493.448 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **239.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **277.056 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **444 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **624 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **238.872 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **444 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **538 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **82.200 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Erkheim, 18. Dezember 2007
SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **193.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **159.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **177 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **901,1299 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **9.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 mit insgesamt **177 Verbandsschülern** zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **53,1073 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Woringen, 14. Dezember 2007
SCHULVERBAND WORINGEN

Samuel Glatz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 02.01.2008 bis 09.01.2008 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 10. Januar	2008
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 2. März 2008	10
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	11
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches und eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1369 der Gemarkung Westerheim durch Herrn Herbert Gropper, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim	11
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	12

21 - 0150

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 2. März 2008**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 22. Januar 2008, um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer-Nr. 301, 3. OG.

Die Sitzung ist öffentlich.

Mindelheim, 7. Januar 2008

Bihler
Kreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Januar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Januar 2008

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches und eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1369 der Gemarkung Westerheim durch Herrn Herbert Gropper, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Fläche von ca. 405 m² und einer Wassertiefe von ca. 0,50 m bis 1,20 m sowie für die Herstellung eines Grabens auf einer Länge von ca. 200 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1369 der Gemarkung Westerheim durch Herrn Herbert Gropper, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim, nach den Unterlagen des Herrn Gropper, Westerheim, vom 06.07.2007, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 7. Januar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

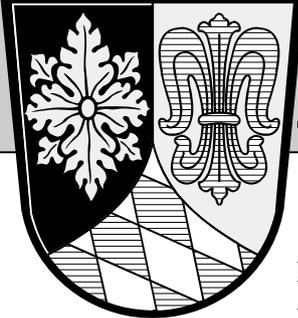
Die Sparurkunde zu

Konto 14 061 071

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Dezember 2007
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 3	Mindelheim, 17. Januar	2008
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	14
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008	14
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	15
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	15
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	15
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	16
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2007	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	20
Aufgebot einer Sparurkunde	22

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 21. Januar 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-
2. Zwischenbericht zum Antrag der CSU/JWU-Kreistagsfraktion vom 15.11.2006 zur Betriebsführung der Kreisaltenheime
3. Zwischenbericht zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.07.2007 bezüglich der künftigen Führung der Kreisaltenheime in der Rechtsform eines Kommunalunternehmens

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. Januar 2008

21 - 0150

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008

Für die oben bezeichnete Wahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum **10. Januar 2008, 18:00 Uhr** eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	SPD
03	GRÜNE
04	Freie Wähler
05	Ökologisch-Demokratische Partei - ödp - und Bürger für die Umwelt
06	JWU
07	DIE LINKE
08	FDP

Mindelheim, 11. Januar 2008

Bihler
Kreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Januar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Januar 2008

53 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand Schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 01.03.2008 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 11. Januar 2008

312 - 8413.2

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditoreibetrieben am Faschingssonntag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 13.12.2007 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks und des bayerischen Konditorhandwerks am Sonntag, den 3. Februar 2008 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Mindelheim, 10. Januar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.567.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **415.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **70.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **997.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.050
Gemeinde Hawangen	1.264
Gemeinde Böhen	<u>709</u>

Gesamt: **10.023**

3. Die Umlage beträgt sonach **99,501147 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	800.985 €
Gemeinde Hawangen	125.769 €
Gemeinde Böhen	<u>70.546 €</u>

Gesamt: **997.300 €**

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **518.000 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **515.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Neubau Grundschule; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **3.000 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2007 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 744. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	564	944
Gemeinde Hawangen	113	163
Gemeinde Böhen	<u>67</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>744</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	390.403 €	2.235 €	392.638 €
f.d. Gemeinde Hawangen	78.219 €	386 €	78.605 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>46.378 €</u>	<u>379 €</u>	<u>46.757 €</u>
Gesamt:	<u>515.000 €</u>	<u>3.000 €</u>	<u>518.000 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **692,2043 €**, bei der Umlage 1 b) auf **2,367798 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **440.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	63,88 %	das sind	281.072 €
Gemeinde Hawangen	35,02 %	das sind	154.088 €
Gemeinde Böhen	1,10 %	das sind	<u>4.840 €</u>
Summe:			<u>440.000 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2007. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2008.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Ottobeuren, 30. Dezember 2007
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 14.12.2007, Gz.: 21 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. VGemO i.V.m Art. 67 Abs. 4 GO enthält und zu § 3 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **135.130 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **103.900 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	31.170 €
Hawangen	11 %	11.429 €
Memmingerberg	59 %	<u>61.301 €</u>
		<u>103.900 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **22.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmingerberg, 18. Dezember 2007
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Zettler
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.251.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **222.200 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.620.000 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.478.960 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 141.040 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 1.914.800 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **850.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Ottobeuren, 7. Januar 2008
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 20.12.2007 (Gz.: 12-1444.212/30) mit, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 792 429

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 8. Januar 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 24. Januar	2008
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	23
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	24
Öffentliche Zustellung	24
Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben	25
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	25

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 28. Januar 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung der Jugendarbeit 2007
2. Förderung der Jugendarbeit 2007 der ASM-Bezirke Memmingen und Mindelheim
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500
4. Schullandschaft Unterallgäu;
Antrag von Kreisrat Helmut Koch vom 23.07.2007

Mindelheim, 17. Januar 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 31.01.2008 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Februar 2008,

in der Zeit vom 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Januar 2008

33 - 1431.0/1

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.01.2008 an Herrn Marc Rainer Tesch, geb. 09.10.1987, zuletzt gemeldet Nussbaumstr. 25, 86825 Bad Wörishofen.

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Marc Rainer Tesch wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 13 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 17. Januar 2008

21 - 150

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008;
Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben**

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GLKrWG wurde bei der Regierung gebildet. Als Sitzungstermin wurde

**Montag, der 4. Februar 2008, 08:30 Uhr
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg**

bestimmt.

Mindelheim, 16. Januar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 31. Januar 2008** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere
- 15 Kühe
- 455 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 17. Januar 2008
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 31. Januar	2008
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008	27
Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008	28
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	47
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz - SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Oberschönegg/Boos	47
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage der Frau Lilian Rampp, Schäfflerweg 3, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 der Gemarkung Daxberg	48
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Nasskiesabbau der Firma J. Dachser GmbH & Co. KG, Türkheim, in der Gemarkung Türkheim	48
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	49

21 - 0150

Anlage 14 Teil 1 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 2. März 2008**

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	CSU
02	SPD
03	GRÜNE
04	Freie Wähler
05	Ökologisch-Demokratische Partei -ödp- und Bürger für die Umwelt
06	JWU
07	FDP

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden:

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort CSU
ist verbunden mit
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort JWU

Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort GRÜNE
ist verbunden mit
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei - ödp- und Bürger für die Umwelt

Die verbundenen Wahlvorschläge werden bei der Sitzverteilung zunächst wie **ein** Wahlvorschlag behandelt. Anschließend werden die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenen Sitze auf die beteiligten Wahlvorschläge verteilt.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum
22.01.2008

gez.
Bihler, Kreiswahlleiter

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

**Anlage zur
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 2. März 2008**

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 01 Kennwort CSU
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.- Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Dr. Fickler, Ingrid Landtagsabgeordnete, Illermühle 1, 87763 Lautrach, Kreisrätin	1940
2	Pschierer, Franz Landtagsabgeordneter, Sebastianspark 7, 87719 Mindelheim, Kreisrat, Stadtrat	1956
3	Holetschek, Klaus Bürgermeister, Am Kirchanger 3, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Kirchdorf	1964
4	Weber, Alfons Bürgermeister, Köngetrieder Str. 2, 87733 Markt Rettenbach, stv. Bez.tagSpräs., Kreisrat, Eutenhausen	1955
5	Walser, Margot Bäuerin, Fuggerstr. 11, 87773 Pleß, Kreisrätin	1953
6	Birkle, Werner Bürgermeister, Am Illergries 5a, 87740 Buxheim, Dipl.-Verw.Wirt (FH), Kreisrat	1954
7	Ehrmann, Susanne Dipl. Kauffrau, Hainweg 12, 87727 Babenhausen	1971
8	Dr. Winter, Stephan Bürgermeister, Weidenweg 4, 87719 Mindelheim	1964
9	Bihler, Silverius Bürgermeister, Auenweg 25, 86842 Türkheim, Dipl.Ing, Kreisrat	1952
10	Zinnecker, Marita Regierungsdirektorin, Chr.-von Schmid-Str. 11, 87719 Mindelheim, Dipl.-Ernährungswiss., Nassenbeuren	1964
11	Seemüller, Sebastian Fachlehrer, Luitpold-Leusser-Platz 1, 86825 Bad Wörishofen	1974
12	Schäfer, Bernd Bürgermeister, Hauptstr. 12, 87736 Böhen, Dipl. Ing. Agr (Univ), Kreisrat	1956
13	Lichtensteiger, Alwin Verwaltungsfachwirt, Südring 22, 87779 Trunkelsberg	1971
14	Epp, Josef Religionslehrer, Obere Waldstr. 5, 87730 Bad Grönenbach, Dipl. Rel.päd (FH)	1957
15	Mikusch, Edmund Kfm. Angestellter, Weberweg 8, 87746 Erkheim, Gemeinderat	1948
16	Mutzel, Franz Radio- und Fernsehtechnikermeister, Welsnerstr. 9, 87727 Babenhausen, Kreisrat	1959
17	Merk, Gabriela Richterin, Eifelweg 2, 87737 Boos, Kreisrätin	1958
18	Kerler, Josef Landwirtschaftsmeister, Mörgener Str. 6, 87745 Eppishausen, Kreisrat	1950

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
19	Sturm, Robert Bürgermeister, Watzmannstr. 5, 86833 Ettringen, M.A, Dipl.Verw.W (FH), Kreisrat	1965
20	Meier, Erich Altbürgermeister, Reißnerstr. 25, 87719 Mindelheim, Kreisrat	1940
21	Welzel, Stefan Rechtsanwalt, Imbergstr. 6, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1970
22	Abele, Franz Bürgermeister, Hauptstr. 25, 87764 Legau	1967
23	Siegert, Roswitha Schulleiterin, Dr.-Josef-Bernhart-Str. 11, 86842 Türkheim, Kreisrätin, Gemeinderätin	1943
24	Jackel, Rudolf Steuerberater, Saulengrainer Str. 31, 87742 Dirlwang	1955
25	Krieger, Roland Bürgermeister, Mühlstr. 35, 87772 Pfaffenhausen	1963
26	Vogginger, Christine Hausfrau, Lug ins Land 13, 87757 Kirchheim i. Schw., Dipl.SC. Pol. Univ.	1962
27	Simon, Thomas Verbraucherschutzbeamter, Rappen 15, 87782 Unteregg	1970
28	Heinz, Martin Versicherungskaufmann, Riebgartenweg 7, 87749 Hawangen, Bürgermeister	1950
29	Kirchensteiner, Leonhard Landwirtschaftsmeister, Alte Dorfstr. 7, 87784 Westerheim, Gemeinderat	1951
30	Brandner, Karl Busunternehmer, Im Tafelmahd 35, 87727 Babenhausen, Kreisrat, Gemeinderat	1966
31	Abbold, Johann Raumausstattermeister, Kornstr. 9, 87719 Mindelheim, Kreisrat, Stadtrat	1953
32	Kistler, Martin Geschäftsführer, Hauptstr. 4 b, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1942
33	Karrer, Thomas Busunternehmer, Altvaterstr. 1, 87789 Woringen, Gemeinderat	1961
34	Scharpf, Ludwig Verw.Amtsrat a.D., Am Kremelbach 1, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1943
35	Huber, Josef Landwirtschaftsmeister, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim, Kreisrat, Berg	1941
36	Haisch, Ludwig Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 59, 87784 Westerheim, Bürgermeister, Kreisrat	1936
37	Steinert, Thomas Leitender Angestellter, Zum Moos 9, 87772 Pfaffenhausen	1958
38	Gaiser, Jens Geschäftsführer, Angerstr. 51, 86842 Türkheim	1974
39	Ruhland, Beate Hauptschullehrerin, Brauhausstr. 9, 87767 Niederrieden	1968
40	Ruepp, Andreas Polizeihauptkommissar, Clara-Schumann-Str. 17, 87740 Buxheim, Dipl.Verw.Wirt (FH)	1965
41	Baumeister, Richard Busunternehmer, Schäßlerstr. 6, 86865 Markt Wald, Gemeinderat	1955
42	Lerf, Erich Landwirtschaftsmeister, Dennenberg 20, 87724 Ottobeuren, Gemeinderat	1959
43	Plersch, Robert Schlossermeister, Kemptener Str. 3, 87749 Hawangen	1955

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
44	Oberhofer, Franz Industriekaufmann, Frechenrieder Str. 20, 87776 Sontheim	1949
45	Wölfle, Eugen Landwirt, Schönhalde 1, 87787 Wolfertschwenden, Gemeinderat, Dietratried	1959
46	Aigster, Christoph Verwalter, Im Grundfeld 13, 87775 Salgen, Hausen	1970
47	Hohl, Michael Soldat, Hauptstr. 13, 87736 Böhen	1958
48	Reiser, Irmgard Bürokauffrau, Birnbaumfeld 4, 87755 Kirchhaslach, Gemeinderätin	1956
49	Schulz, Michael Kaufmann, Bahnhofstr. 8, 86879 Wiedergeltingen, Betriebswirt (grad.), Bürgermeister	1950
50	Göppel, jun., Otto Bankfachwirt, Akazienweg 14, 87727 Babenhausen, Gemeinderat	1963
51	Bayerl, Ulrike Amata Seminarleiterin, Beethovenstr. 7c, 87724 Ottobeuren	1964
52	Rabus, Herbert Landwirt, Allgäuer Str. 26, 87760 Lachen, Bürgermeister, Albishofen	1947
53	Ebel, Ulrich Softwareentwickler, St. Anna-Str. 24, 86825 Bad Wörishofen, Dipl. Informatiker	1964
54	Dorn, Alfred Fahrlehrer, Bahnhofstr. 18b, 87730 Bad Grönenbach, Gemeinderat	1953
55	Sonntag, Alois Landwirtschaftsmeister, Bergstr. 4, 86874 Tussenhausen, Gemeinderat	1952
56	Kugler, Herbert Fachoberlehrer, Schützenstr. 10, 87719 Mindelheim, Stadtrat, Nassenbeuren	1944
57	Bauder, Thorsten Sachverständiger, Birkenweg 2, 87781 Ungerhausen, Dipl.-Ing.	1968
58	Thalmeir, Toni Patentanwalt, Laternenstr. 27, 86842 Türkheim	1962
59	Käßmeyer, Beatrix Kauffrau, Schöneggweg 45, 87727 Babenhausen, Gemeinderätin	1944
60	Kleiner, Ludwig Unternehmer, Bahnhofstr. 21, 87719 Mindelheim, Dipl.-Betriebswirt, Stadtrat	1960

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 02 Kennwort SPD
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter, Dr.-Josef-Bernhart-Str. 14, 86842 Türkheim	1970
2	Kraus, Anne Hauswirtschaftsmeisterin, Otto-Haltenberger-Str. 13, 87737 Boos, ehrenamtl.Verwaltungsrichterin	1961
3	Koch, Helmut Finanzbeamter, Klosterbeurer Str. 3a, 87785 Winterrieden, Dipl.-Finanzwirt (FH), Kreisrat	1950
4	Stempfle, Albertine Hausfrau, Georgenstr. 5a, 87719 Mindelheim	1953
5	Dr. Worm, Manfred Vors. Richter a.D., Im Frauenpaint 3, 87758 Kronburg, Kreisrat	1940
6	Frommelt, Christine Lehrerin, Martinstr. 12a, 86842 Türkheim, Gemeinderätin, Kreisrätin	1960
7	Bingger, Ernst Steuerberater, Riedstr. 59, 87724 Ottobeuren	1945
8	Zacher, Heidemarie Hausfrau, Bahnhofstr. 8, 86842 Türkheim, Kreisrätin	1947
9	Ahne, Roland Versicherungsfachmann, Martin-Karg-Str. 6, 87719 Mindelheim, Stadtrat, Kreisrat	1953
10	Dorn, Ilse Lehrerin, J.-Hemmerle-Str. 4, 87730 Bad Grönenbach, Gemeinderätin	1959
11	Schmid, Peter Chefredakteur, Sonnenstr. 6, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1959
12	Maier, Elfriede Bankkauffrau, Lindenberg 29, 87727 Babenhausen, Marktgemeinderätin	1952
13	Schubert, Peter Bürgermeister, Föhrenweg 3, 87727 Babenhausen	1961
14	Steck-Arab Dallal, Karin Bankfachwirtin, Eichenweg 1, 87727 Babenhausen	1962
15	Dorn, Franz Programmierer, Blumenstr. 19, 87730 Bad Grönenbach, 2. Bürgermeister, Gemeinderat	1942
16	Schmieder, Viktoria Kfm. Angestellte, An der Weide 5, 87740 Buxheim	1957
17	Hanka, Manfred Betriebsratsvorsitzender, Rechbergweg 17, 87789 Woringen, 2. Bürgermeister	1950
18	Visioli, Angelika chem. techn. Assistentin, Mühlstr. 23, 87767 Niederrieden	1978
19	Gerblinger, August Lehrer, Lehenbühlstr. 36, 87764 Legau	1951
20	Manlig, Renate Verwaltungsangestellte, Bgm.-Kiefersauer-Str. 18, 87719 Mindelheim	1957
21	Yesil, Mehmet Industriemechaniker, Frundsbergstr. 33a, 87719 Mindelheim	1968
22	Meyer-Ries, Silke Sozialpädagogin, Königsberger Str. 47, 87719 Mindelheim, Dipl.-Soz.-Päd. (FH)	1965

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
23	Manlig, Ulrich Techn. Angestellter, Bgm.-Kiefersauer-Str. 18, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1953
24	Rauch, Helga Chefsekretärin, Blumenstr. 16, 87719 Mindelheim	1963
25	Pfeifer, Georg Selbstständiger Augenoptiker, Haldenweg 15, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1956
26	Winter, Christa Lehrerin, Unterer Mayenbadweg 2 a, 87719 Mindelheim	1955
27	Röthinger, Edwin Lehrer, Westernacher Str. 11 b, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1953
28	Luger, Irene Museumpflegerin, Ulrich-Trinkler-Str. 16, 87719 Mindelheim	1948
29	Dietrich, Eckhard Student, Kaufbeurer Str. 54, 87719 Mindelheim	1983
30	Tschiedert, Ilse Verwaltungsangestellte, Stöcklestr. 9, 86833 Ettringen, Gemeinderätin	1946
31	Fritsch, Walter Industriefachwirt, Obere Änger 7, 86842 Türkheim, Marktgemeinderat	1957
32	Besch, Regina Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, Riedweg 6, 86879 Wiedergeltingen	1953
33	Stingl, Roland Redakteur, Hermann-Lang-Str. 6, 86833 Ettringen	1971
34	Blank, Eva Masseurin, Karwendelstr. 3, 86833 Ettringen	1960
35	Reifer, Martin Logistiker, Fellhornstr. 5, 86842 Türkheim, Marktgemeinderat	1967
36	Reiber, Ulrike Verwaltungsbeamtin, Türkheimer Str. 20, 86871 Rammingen, Dipl.Verw.Wirtin (FH)	1972
37	Maier-Graf, Alex Versicherungsangestellter, Evangelikreuz 30, 87727 Babenhausen, Marktgemeinderat	1959
38	Speigel, Sieglinde Bankkauffrau, Richard-Wagner-Str. 7, 87730 Bad Grönenbach	1952
39	Göpfert, Bernd Kaufmann im Einzelhandel, Künersberger Str. 36, 87766 Memmingerberg	1982
40	Paschke, Heike Hausfrau, Salzstr. 22, 87776 Sontheim	1964
41	Pelz, Walter Kfz-Elektrikermeister, Dorfstr. 8, 87746 Erkheim	1958
42	Schneider, Elfriede Bankkauffrau, Brunnenstr. 45, 87789 Woringen	1957
43	Kraus, Wilhelm Studiendirektor, Otto-Haltenberger-Str. 13, 87737 Boos	1949
44	Ditz, Heidi Zahnarzthelferin, Mindelweg 3, 87772 Pfaffenhausen	1948
45	Erdle, Karl Techn. Angestellter, Heinrich-Heine-Str. 3, 87724 Ottobeuren, Marktgemeinderat	1957
46	Bone, Gero Lehrer a.D., Bürgermeister-Hasel-Str. 31, 87724 Ottobeuren	1942
47	Weltermann, Boris Krankenpfleger, Heinrich-Heine-Str. 6, 87724 Ottobeuren	1971

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
48	Evers, Thomas Reiseverkehrskaufmann, Pater-Jeremias-Mayr-Str. 2, 87724 Ottobeuren	1982
49	Müller, Volker Selbstständiger Grafiker, Hinter den Gärten 24, 87789 Woringen, Gemeinderat	1949
50	Schmidt, Alexander Heimleiter i.R., An der Molkereischule 22, 87737 Boos	1938
51	Schriewer, Hans-Dieter Refa-Ingenieur, Clara-Schumann-Str. 11, 87740 Buxheim, Dipl.-Ing (FH)	1954
52	Burghart, Jürgen Schichtführer, Hopfenstr. 7, 87740 Buxheim	1951
53	Velter, Robert EDV-Fachkraft, Griesbachstr. 7, 87727 Babenhausen	1963
54	Scheitle, Günter Bankkaufmann, Burgblick 20, 87719 Mindelheim	1963
55	Ibel, Stefan Geschäftsführer, Eichwaldstr. 11, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1950
56	Antichi, Brigitte Rentnerin, Säulingstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	1942
57	Thiemann, Jürgen Lehrer, Kanzelwandstr. 1, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1951
58	Pfeiffer, Eduard Lehrer, Kemptener Str. 31, 86825 Bad Wörishofen	1951
59	Dörner, Sybille Lehrerin, Alpenstr. 8c, 86825 Bad Wörishofen, Stadträtin, Kreisrätin	1942
60	Schmeink, Bernd Geschäftsführer, Waxensteinweg 16, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat, Kreisrat	1951

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 03 Kennwort GRÜNE
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Kienle, Doris Groß-/Außenhandelskauffrau, Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren, Kreisrätin	1943
2	Haller, Beppo Diplomsozialpädagoge, Beethovenstr. 2, 87724 Ottobeuren	1952
3	Schmid, Friedrich Solarunternehmer, Reichau 40, 87737 Boos	1956
4	Steil, Heinz Wissenschaftlicher Angestellter, Seb.-Sailer-Str. 4, 87719 Mindelheim, Dipl.-Physiker, Kreisrat	1944
5	Weber-Frommel, Sabine Fachärztin, Ludwig-Thoma-Str. 3, 87724 Ottobeuren	1964
6	Eren, Bülent Maschinenführer, Kemptener Str. 38, 87730 Bad Grönenbach	1965
7	Strobel, Elisabeth Lehrerin a.D., Demelerweg 8a, 86825 Bad Wörishofen	1948
8	Specht, Christoph Schüler, Am Sportplatz 1, 87784 Westerheim	1984
9	Drosihn-Lodd, Andrea Fachärztin, Booser Str. 3, 87767 Niederrieden, Ehrenamtl. Richterin am VG	1961
10	Rampp, Richard Maschinenschlosser, Memmingerstr. 12, 87779 Trunkelsberg, Gemeinderat	1956
11	Kissinger-Schneider, Gudrun Lehrerin, Ettringer Str. 8, 86842 Türkheim, Dipl.-Ing. Gartenbau	1961
12	Albrecht, Roman Hausmann, Alpenstr. 14b, 87779 Trunkelsberg, Dipl.-Soz.Päd. (FH), Gemeinderat	1958
13	Lederle, Christiane Ländl. Hauswirtschafterin, Kirchenbächle 1, 86874 Tussenhausen	1961
14	Reisinger, Rupert Selbstständiger Baubiologe, Hackenbach 6, 87758 Kronburg	1953
15	Fendt, Hannelore Fachlehrerin, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	1949
16	Trütken, Christoph Bio-Bauer, Rappen 12, 87782 Unteregg, Dipl.-Ing. Agr.	1965
17	Albrecht-Thum, Gabriele Sachbearbeiterin, Kolpingstr. 15, 87740 Buxheim	1960
18	Hörtensteiner, Bertram Rektor, Krautgartenweg 2a, 87749 Hawangen	1960
19	Macha, Claudia Projektmanagerin, Breitenackerstr. 28, 87724 Ottobeuren	1952
20	Nieberle, Oswald Unternehmer, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim	1957
21	Seider, Helga Kfm. Leiterin, Sonnenstr. 6, 87767 Niederrieden	1953
22	Neß, Gottfried Bio-Landwirt, Höllbergstr. 15, 87754 Kammlach	1954

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
23	Peljord, Tamara Schülerin, Badstr. 1a, 86842 Türkheim	1989
24	Schachenmayr, Stefan IT-Leiter, An der Kartause 5, 87740 Buxheim, Gemeinderat	1964
25	Heinrich, Antje Hausfrau, Frauenstr. 3, 87727 Babenhausen	1965
26	Doll, Josef Finanzbeamter, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	1956
27	Brandner, Alexandra Hotelfachhalterin, Max.-Philipp-Str. 11, 86842 Türkheim	1966
28	Bichlmair, Josef Lehrer, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	1951
29	Schlögl, Cornelia Krankenschwester, Mühlacker 20, 87733 Markt Rettenbach	1961
30	Ruf, Karl-Heinz Arbeiter, Sponellenweg 33, 87766 Memmingerberg	1963
31	Bayer, Iris Krankenschwester, Ettringerstr. 3b, 86842 Türkheim	1971
32	Fenkl, Dominic Student, Söllereckweg 13, 86825 Bad Wörishofen	1982
33	Rahders, Imke Lehrerin, Rappen 12, 87782 Unteregg	1968
34	Berger, Thomas Gymnasiallehrer, Kellerwiese 8, 87740 Buxheim	1947
35	Breitruck, Martina Landwirtin, Küferstr. 18, 87776 Sontheim	1954
36	Falk, Rolf-Dieter Hotel-Betriebswirt, Jaudesring 16, 86825 Bad Wörishofen	1965
37	Lichtenauer, Ulrike Betriebswirtin, Mühlbachstr.3a, 87730 Bad Grönenbach	1960
38	Filser, Gottfried Geschäftsführer, Ettringer Str. 3b, 86842 Türkheim, Dipl.-Inf.	1967
39	Sommer, Dorothea Hausfrau, Martin-Schorer-Str. 17, 87719 Mindelheim	1947
40	Puchta, Michael Student, Sedelmayerstr. 26a, 87730 Bad Grönenbach	1982
41	Rauscher, Paola Exportleiterin, Tegelbergstr. 2, 86825 Bad Wörishofen	1962
42	Jungbold, Harald Mechatroniker, Bergbauer 4, 87776 Sontheim	1983
43	Sparrer, Monika Musiklehrerin, Sudetenstr. 13, 87754 Kammlach	1955
44	Gregg, Dietmar Handelsvertreter, Südring 51, 87779 Trunkelsberg	1969
45	Mändlen, Susanne Altenpflegerin, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	1965
46	Steil, Alexander Student, Knaus 4, 87746 Erkheim	1979
47	Leuchter, Eva Psych. Psychotherapeutin, Am Fischkalter 1, 87737 Boos	1968

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
48	Schneider, Reinhard Selbständiger Garten- und Landschaftsbauer, Ettringerstr. 8, 86842 Türkheim	1958
49	Steber, Angela Erzieherin, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	1969
50	Zick, Karl Buchhändler, Maximilianstr. 23, 87719 Mindelheim	1958
51	Wegner, Anna Schülerin, Bergstr. 19, 87761 Lauben, Frickenhausen	1989
52	Schmalholz, Stefan Freischaffender Musiker, Christoph-Scheiner-Str. 24, 87719 Mindelheim	1957
53	Wider, Elke Hausfrau, Ellerbachstr. 14, 87740 Buxheim	1961
54	Klaus, Willi Buchdrucker, Kirchdorf 119, 86825 Bad Wörishofen	1946
55	Steil, Sarah Auszubildende, Knaus 4, 87746 Erkheim	1987
56	Zuliani, Claudia Angestellte, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim	1957
57	Zinkler, Maria Sonderschullehrerin, Leipziger Str. 69, 87719 Mindelheim	1969
58	Mändlen, Karl-Heinz Lagermeister, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	1957
59	Hühner, Martina Hausfrau, Fröhlinser Str. 10, 87724 Ottobeuren	1965
60	Klose, Matthias Mechatroniker, Bgm.-Krach-Str. 7, 87719 Mindelheim	1989

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 04 Kennwort Freie Wähler
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Biber, Alfons Landwirtschaftsmeister, Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn, Bürgermeister, Kreisrat	1948
2	Schragl, Agnes Kaufrau, Buchmaiering 6, 87719 Mindelheim, Stadträtin, Kreisrätin, Nassenbeuren	1951
3	Fleschhut, Karl Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 63, 87787 Wolfertschwenden, Bürgermeister, Kreisrat	1952
4	Weikmann, Otto Kaufmann, Bahnhofstr. 27b, 87719 Mindelheim, Kreisrat, Stadtrat	1956
5	Schweiger, Renate Selbstständige Bankbetriebswirtin, Bernastr. 20, 86825 Bad Wörishofen, Stockheim	1964
6	Keller, Ilona Dipl.-Ökotrophologin, Im Tafelmahd 45, 87727 Babenhausen, Marktgemeinderätin	1955
7	Preißinger, Marlene Landwirtin, Hauptstr. 55, 87782 Unteregg, Bürgermeisterin, Kreisrätin, Oberegg	1954
8	Osterberger, Josef Architekt, Grottenweg 6, 87767 Niederrieden, Bürgermeister	1951
9	Haugg, Franz selbstständiger Friseur, Maximilian-Phillipp-Str. 29, 86842 Türkheim, Marktgemeinderat	1955
10	Rodehack, Gernot Baudirektor, Umlandstr. 9, 87724 Ottobeuren, Dipl.-Ing.Univ.	1964
11	Vögele, Thomas Landwirtschaftsmeister, Schattenbergstr.3, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Stadtrat	1964
12	Nagler, Paul Soldat a.D., Höhenstr.5, 87752 Holzgünz, Bürgermeister	1955
13	Bernhard, Meinrad Landwirt, Ifenweg 4, 87734 Benningen, Bürgermeister, Kreisrat	1940
14	Schmalholz, Karin Arzthelferin, Schulstr. 6b, 87742 Apfeltrach, 2. Bürgermeisterin	1953
15	Dr. Bäßler, Reinhold Geschäftsführer, Schloßstr. 3, 86854 Amberg	1973
16	Gropper, Herbert Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim	1959
17	Riegg, Karl Landwirt, An der Mühle 4, 86874 Tussenhausen, Marktgemeinderat	1946
18	Hartmann, Michael Handelsvertreter, Chr.-Scheiner-Str. 9, 86865 Markt Wald, Gemeinderat	1965
19	Wawra, Hans-Georg Stellvertr. Schulleiter, Bgm.-Kiefersauer-Str. 8, 87719 Mindelheim, Stadtrat	1948
20	Miller, Dieter Omnibusunternehmer, Hofbrühl 7, 87727 Babenhausen, 3. Bürgermeister, Gemeinderat	1973
21	Drexel, Karlheinz Fachlehrer, Bgm.-Kiefersauer-Str.13, 87719 Mindelheim, 2. Bgm., Stadtrat, Kreisrat	1941
22	Schorer, Johann Landwirt, Saulengrainer Str. 4, 87742 Dirlawang, Bürgermeister	1944

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
23	Adelwarth, Johann Maurermeister, Bergstr. 26, 87760 Lachen, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Hetzlinshofen	1953
24	Bittner, Gerold Förster, Hahnenbichlstr.12, 86833 Ettringen, Dipl.-Ing. (FH)	1965
25	Michalek, Barbara Hotelkauffrau, Seb.-Kneipp-Allee 1, 87730 Bad Grönenbach, Gemeinderätin	1954
26	Kreuzer, Sebastian Hotelkaufmann, Kneippstr. 4, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1964
27	Karrer, Johann Rentner, Bahnhof- Einöde 3, 87789 Woringen	1937
28	Berg, Claudia Hausfrau, Nordweg 3, 87740 Buxheim, Gemeinderätin	1958
29	Simon, Hermann Studiendirektor, Im Krautgarten 1, 87733 Markt Rettenbach, Dipl.-Betr.Wirt (FH), Gemeinderat	1953
30	Brosch, Gerhard Landwirt, Kellmünzerstr.12, 87785 Winterrieden, Bürgermeister	1964
31	Schwegele, Engelbert Bibliothekar, Bayernstr. 15, 87764 Legau, Gemeinderat	1964
32	Neß, Peter Steuerberater, Spitalstr. 23, 87724 Ottobeuren, Marktgemeinderat	1953
33	Steidele, Josef Automobilkaufmann, St.-Johann-Str. 33, 87754 Kammlach, Gemeinderat, Unterkammlach	1956
34	Neumair, Hansjörg Selbstständiger Küchenmeister, Vogelweide 4, 87730 Bad Grönenbach	1972
35	Bayer, Günter Selbstständiger Zimmermeister, Am Michelsweg 14, 87746 Erkheim, Gemeinderat	1954
36	Welser, Werner Gemeindefacharbeiter, Hubertusweg 9, 87757 Kirchheim i. Schw., 2. Bürgermeister, Gemeinderat	1957
37	Rinninger, Otto Studiendirektor, Buchenstr. 10, 86842 Türkheim, Dipl.-oec., Marktgemeinderat	1949
38	Jutz, Georg Forstbeamter, Riedstr. 31, 87724 Ottobeuren	1951
39	Haug, Kurt Selbstständiger Maurermeister, Lerchenstr. 4, 87766 Memmingerberg	1959
40	Kneipp, Peter Polizeihauptkommissar, Schloßstr. 19, 86854 Amberg, Bürgermeister	1958
41	Stein, Andreas Bankvorstand, Sechsbaumweg 18, 87751 Heimertingen, Dipl.-Bankbetr.wirt	1958
42	Ried, Anita Selbstständige Kauffrau, Friedrich-Zöpfl-Str. 14, 87719 Mindelheim, Stadträtin	1956
43	Götzfried, Alwin Bankbetriebswirt, Untergammenried 11 1/2, 86825 Bad Wörishofen, Dipl.-Volkswirt (FH), Stadtrat	1947
44	Häberle, Georg Polizeihauptkommissar, Talbergstr. 25, 87779 Trunkelsberg, Dipl.-Verw.Wirt (FH)	1951
45	Grözing, Alfred Architekt, Bahnhofstr. 31, 87748 Fellheim, Dipl.-Ing. (FH)	1952
46	Riedmüller, Monika Bäuerin, Hauptstr. 10, 87767 Niederrieden, Gemeinderätin	1970

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
47	Heiss, Alfred Geschäftsführer, Leierweg 4, 87775 Salgen, Hausen	1963
48	Glas, Hermann Einzelhandelskaufmann, Hauptstr. 34, 86865 Markt Wald, Gemeinderat	1960
49	Bail, Christa Dipl.-Verw.Wirtin (FH), Schwelkstr. 1, 87784 Westerheim, Gemeinderätin	1960
50	Aulinger, Annette Betriebswirtin, Bgm.-Dorn-Str. 18, 87742 Dirlewang	1963
51	Schmölz, Maria Realschullehrerin, Hauptstr. 4, 87781 Ungerhausen, Gemeinderätin	1959
52	Hack, Richard Betriebsleiter, Marktstr. 4, 87746 Erkheim	1961
53	Kern, Sigrid Sekretärin, Salzstr. 7, 87719 Mindelheim, Oberauerbach	1959
54	Vogel, Josef Postbeamter, Römerweg 13a, 86842 Türkheim, Gemeinderat, Irsingen	1954
55	Hoffmann, Werner Rechtsanwalt, Ganghoferstr.8, 87724 Ottobeuren	1956
56	Di Ruzza, Carlo Ingenieur, Hainweg 15, 87727 Babenhausen	1948
57	Ostler, Peter Einzelhändler, Uferstr. 17, 86842 Türkheim	1964
58	Graf, Ludwig Schulleiter, Bgm.-Kiefersauer-Str. 4, 87719 Mindelheim	1949
59	Weigele, Johann Bankkaufmann, St. Wendelin-Str. 5, 87772 Pfaffenhausen, 2. Bürgermeister, Gemeinderat, Schöneberg	1947
60	Merz, Ludwig Hotelier, Margaretenstr. 6, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1951

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 05 Kennwort Ökologisch-Demokratische Partei -ödp- und Bürger für die Umwelt
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.- Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Rottmann-Börner, Rosina Studiendirektorin, Burgblick 4, 87719 Mindelheim, Kreisrätin, Stadträtin	1953
2	Frommel, Thomas Student, Ludwig-Thoma-Str. 3, 87724 Ottobeuren, Kreisrat	1960
3	Filser, Ludwig Landwirt, Frankenhofen Nr. 5, 86825 Bad Wörishofen, Kreisrat, Frankenhofen	1962
4	Miller, Peter Software-Entwickler, Buchenweg 3, 87719 Mindelheim, Dipl.-Mathematiker	1966
5	Wiedemann, Anneliese Selbstständige Friseurmeisterin, Arlesrieder Str. 29, 87746 Erkheim	1944
6	Bühler, Hannelore Hausfrau, Nordendstr. 13, 87719 Mindelheim	1940
7	Schneider, Ursula Lehrerin, Badstr. 18, 86842 Türkheim	1959
8	Feil, Nicolas Museumsangestellter, Museumsstr. 4, 87758 Kronburg, Dipl.-Hyd., Illerbeuren	1970
9	Ziemer, Volker Jürgen Kriminalbeamter a.D., Eichbühlstr. 3, 87775 Salgen, Dipl.sc.pol. Univ.	1946
10	Schuster, Werner Bankkaufmann, Frühlingstr. 9, 87719 Mindelheim	1960
11	Fröhlich, Christian Krankenpfleger, Kirchstr. 7, 87760 Lachen	1979
12	Frehner, Georg Vermessungstechniker, Alpenstr. 21, 87734 Benningen	1950
13	John, Albert Beamter, Nelkenweg 10, 87751 Heimertingen	1957
14	Schatz, Bertold Koch, Gerberstr. 7a, 87730 Bad Grönenbach	1956
15	Neher, Josef Lehrer, Unterrieden Nr. 5, 87769 Oberrieden, Gemeinderat, Unterrieden	1950
16	Watzlawik, Reiner Postbeamter, Dorfstr. 25, 87776 Sontheim, Attenhausen	1950
17	Schwabe, Detlef Hardware-Entwickler, Weichter Weg 8, 86879 Wiedergeltingen, Dipl.Ing (FH)	1956
18	Mehnert, Hubert Einzelhandelskaufmann, Triebstr. 9, 87719 Mindelheim	1987
19	Stetter, Klaus-Jürgen Bautechniker, Benninger Str. 23, 87766 Memmingerberg	1959
20	Alger, Claudia Ergotherapeutin, Mückental 22, 87764 Legau, Maria Steinbach	1960
21	Mensch, Manfred Elektrotechniker, Am Forsthaus 9, 87755 Kirchhaslach, Dipl.-Ing. (FH)	1961
22	Dr. Pardey, Uwe Arzt, Nordring 10, 87752 Holzgüenz	1956

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
23	Wille, Friedel Musiklehrerin, Ludwig-Thoma-Str. 15, 87724 Ottobeuren	1945
24	Zoller, Peter Schreiner, Mindelheimer Str. 4, 87742 Apfeltrach, Köngetried	1975
25	Bauer, Max Oberstudienrat, Bronnener Str. 5, 87775 Salgen	1955
26	Hacker, Wolfgang Lehrer, Mindelalstr. 3a, 87782 Unteregg, Dipl.-Sportlehrer	1962
27	Fischer, Ekkehard Kaufmann, Memminger Straße 18, 87727 Babenhausen, Dipl.-oec.	1959
28	Thum, Andreas Pilot, Hans-Niedereeder-Weg 1, 87737 Boos	1961
29	Egger, Maria Magdalena Hauswirtschaftsmeisterin, Hauptstr. 3, 87775 Salgen	1959
30	Beutel, Reinhard Konstrukteur, Erlenstr. 5, 87761 Lauben, Dipl.Ing (FH)	1967
31	Ziegler, Johann Landwirt, Griesbachstr. 16, 87755 Kirchhaslach, Gemeinderat, Greimeltshofen	1969
32	Gliwa-Heiden, Bärbel Gymnasiallehrerin, Nachtweidweg 6, 87778 Stetten	1954
33	Suiter, Alfons Elektroingenieur, Tanzbergweg 20, 86874 Tussenhausen, Dipl.Ing (FH), Mattsies	1958
34	Schmid, Franz Landwirt, Glockengießergeweg 3, 87746 Erkheim	1947
35	Keller, Robert Katastertechniker, Zeppelinweg 7, 87719 Mindelheim	1963
36	Albrecht, Pia-Maria Elektronikerin, Veilchenweg 5, 87749 Hawangen	1960
37	Gayer, Armin Einzelhandelskaufmann, Hauptstr. 39, 87740 Buxheim	1973
38	Gerstle, Paul Konstrukteur, Am Bächle 2, 87784 Westerheim, Dipl. Ing. (FH)	1962
39	Mauer, Uwe Polizeibeamter, Eichenweg 4, 87779 Trunkelsberg, Gemeinderat	1951
40	Kling, Gerda Selbstständige Kauffrau, Hawanger Str. 20, 87734 Benningen	1953
41	Pfister, Erich Apotheker, Lilienweg 1, 87730 Bad Grönenbach	1956
42	Neumann, Rita Hauswirtschafterin, Memminger Str. 44, 87724 Ottobeuren	1952
43	Gropper, Anton Landwirt, Schwanden 1, 87736 Böhen	1950
44	Wölfle, Gina Hausfrau, Haslacher Weg 7, 86498 Kettlershausen, Zaiertshofen	1986
45	Streitel, Susanne Fachlehrerin, Ernst-Holzbaier-Str. 56, 87719 Mindelheim	1966
46	Hofbaur, Werner Außendienstmitarbeiter, Wiesenstr. 17, 87740 Buxheim, Dipl.Ing. (FH)	1964
47	Schilling, Werner Lehrer, Pommernstr. 18a, 86842 Türkheim	1957

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
48	Trunzperger, Elisabeth Rechtsanwaltsfachangestellte, Borchhornweg 4, 87739 Breitenbrunn	1960
49	Brunner, Ernst Lehrer, Buchenstr. 12, 86842 Türkheim	1951
50	Martin, Maria Hausfrau, Am Illergries 1, 87740 Buxheim	1962
51	Feil, Walter Rentner, Innsbrucker Str. 12, 87719 Mindelheim	1936
52	Pawlak, Birgit Hausfrau, Oberwarlins 17, 87736 Böhen, Oberwarlins	1968
53	Krafft von Dellmensingen, Thomas Selbst. Institutsleiter, Hauptstr. 25, 86498 Kettlershausen, Dipl.-Soz.Päd.	1966
54	Lutz, Brigitte Kfm. Angestellte, Beethovenstr. 19, 87719 Mindelheim	1961
55	Müller, Max NC-Programmierer, Haus Nr. 161, 87769 Oberrieden, Unterrieden	1957
56	Kamper, Joachim Verwaltungsangestellter, Westernacher Str. 26, 87719 Mindelheim	1952
57	Mendler, Markus Lebensmitteltechnologe, Fuggerstr. 39, 87730 Bad Grönenbach, Dipl.-Ing. (FH)	1966
58	Ehlich, Hermann Pensionär, Am Illergries 13, 87740 Buxheim	1943
59	Eisinger-Schanderl, Birgit Pfarrsekretärin, Klosterwaldstr. 30, 87724 Ottobeuren	1968
60	Klein, Jürgen Controller, Siedlerstr. 6, 87719 Mindelheim, Dipl.Betriebswirt	1961

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 06 Kennwort JWU
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Tschugg, Andreas Ausbildungsleiter, Hörmannstr. 9, 87724 Ottobeuren, Kreisrat	1970
2	Bahle-Schmid, Michaela Unternehmerin, Unteres Hart 12, 86825 Bad Wörishofen, Dipl.-Ök.	1964
3	Steber, Clara Studentin, Ludwig-Schramm-Str. 5, 87719 Mindelheim	1980
4	Hofmann, Oliver Selbstständiger Betriebswirt, Am Anger 6, 87727 Babenhausen, ehrenamt. Richter am Amtsger.	1975
5	Huber, Manuela Bankkauffrau, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim	1973
6	Plukas, Ulrich Steuerberater, Mühlbachstr. 4, 86833 Ettringen, Dipl.-Kfm., Gemeinderat	1964
7	Fähndrich, Matthias Verwaltungsbeamter, Vorderwörth 18, 87758 Kronburg, Dipl.-Verw.Wirt (FH), Illerbeuren	1982
8	Reiber, Christian Straßenwärter, Türkheimer Str. 18, 86871 Rammingen, Gemeinderat	1971
9	Schütz, Jürgen Handelsvertreter, Römerstr. 12, 87751 Heimertingen	1967
10	Löwenthal-Kleiner, Nikolas Industriekaufmann, Im Hartfeld 1, 86825 Bad Wörishofen	1984
11	Landherr, Anton jun. Landwirt, Grüntenstr. 12, 86865 Markt Wald, Schnierzhofen	1968
12	Dorn, Alexander Metallbauer, Griestal 4, 87733 Markt Rettenbach, Engetried	1987
13	Seeberger, Christian Gastwirt, Riedbachweg 6, 87746 Erkheim, Dipl.-Ing.	1978
14	Mayer, Martin Altenpflegeschüler, Riedmühle 1, 87734 Benningen	1984
15	Birkenmaier, Anton Betriebswirt, Schillerstr. 36, 87724 Ottobeuren	1967
16	Frank, Fabian Groß-/Außenhandelskaufmann, Im Mühlmahd 4, 87727 Babenhausen	1985
17	Mayer, Hubert Rechtsanwalt, Römerweg 3, 87742 Dirlewang, Dipl.pol./LL.M	1970
18	Demmeler, Roland Agrarbetriebswirt, Hauptstr. 15, 87784 Westerheim, Gemeinderat	1977
19	Strobl, Maria Versandfachkraft, Heinzenhof 1, 87772 Pfaffenhausen, Egelhofen	1960
20	Birkle, Markus Soldat, Hauptstr.12, 87740 Buxheim	1980
21	Schwarz, Markus Milchsammelwagenfahrer, Schulerloch 8, 87730 Bad Grönenbach, Schulerloch	1980

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
22	Sonntag, Christiane Auszubildende, Bergstr. 4, 86874 Tussenhausen	1987
23	Hammermayer, Mike Auszubildender, Hartenthaler Str. 13a, 86825 Bad Wörishofen	1989
24	Müller, Christian Großhandelskaufmann, Aletshofen 2, 86833 Ettringen, Gemeinderat	1975
25	Häfele, Christian Kommunikationselektroniker, Salzstr. 15, 87776 Sontheim	1975
26	Weber-Sinanovic, Jadranka Kosmetikerin, Buchenbrunn 26, 87733 Markt Rettenbach	1971
27	Reichert, Christine Projektmanagerin, Madlenerweg 3, 87734 Benningen, Dipl.-Wirt.Ing, M.A.	1970
28	Even, Markus Berufssoldat, Traunried 44, 86833 Ettringen, Traunried	1976
29	Veit, Kathlen Hausfrau, Arthur-Max.-Miller-Str. 6, 87724 Ottobeuren	1976
30	Herkommer, Andreas Bankkaufmann, Dominikusstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	1966
31	Schilling, Armin Schreiner, Mörgener Str. 34, 87745 Eppishausen	1984
32	Kastenmeier, Florian Konditor, Imhofgasse 5, 87719 Mindelheim	1982
33	Mayer, Elisabeth Bauingenieur, Hauptstr. 35, 86871 Rammingen, Dipl.-Ing.	1982
34	Mayer, Andreas Techn. Ausbildungsleiter, Niederdorfer Str. 4, 87730 Bad Grönenbach, Zell	1981
35	Hemberger, Jens Rechtsanwalt, Alpenblick 8, 86825 Bad Wörishofen, Stadtrat	1967
36	Sutter, Jürgen Immobilienmakler, Am Krautgarten 7, 87743 Egg a.d.Günz	1969
37	Dikkaya, Raci Versicherungsfachmann, Am Bahndamm 19, 86865 Markt Wald, Gemeinderat, Oberneufnach	1959
38	Unglert, Miriam Leitende Angestellte, Reichauer Str. 12, 87727 Babenhausen, Dipl.-Volkswirtin	1980
39	Osterrieder, Martin Selbstständiger IT-Consultant, Hauptstr. 26, 87734 Benningen, Dipl.-Ing. (FH), Gemeinderat	1968
40	Götzfried, Andreas Student, Kathreinerstr. 22, 86825 Bad Wörishofen	1983
41	Breher, Josef Student, An der Schmiede 1, 87764 Legau, Maria Steinbach	1983
42	Schmid, Stephanie Kieferorthopädin, Peter-Dörfler-Str. 15a, 87719 Mindelheim	1974
43	März, Peter Betriebsleiter, Hauptstr. 32, 87781 Ungerhausen	1967
44	Binzer, Tobias Kreditanalyst, Bahnhofsiedlung 3, 87740 Buxheim, Dipl.-Kfm.	1972
45	Kesel, Barbara Selbstständige Kauffrau im Einzelhandel, Wiesenweg 7, 87737 Boos	1975
46	Gerster, Wolfgang Produktmanager, Gartenstr. 8, 87746 Erkheim	1979

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
47	Hofmann, Melanie Selbstständige Logopädin, Am Anger 6, 87727 Babenhausen	1978
48	Albrecht, Bernd Student, Rudolf-Diesel-Str. 2, 86842 Türkheim	1981
49	Laeverenz, Constanze Innenarchitektin, Maximilianstr. 25, 87719 Mindelheim, Dipl.-Ing. (FH)	1971
50	Binzer, Wolfgang Kaufmann im Großhandel, Zweigstr. 5, 87730 Bad Grönenbach, Zell	1980
51	Miletic, Alexander Schüler, Wiener Str. 7, 86825 Bad Wörishofen	1990
52	Mack, Hermann Technischer Redakteur, Karwendelstr. 12, 86865 Markt Wald, Gemeinderat, Schnierzhofen	1966
53	Feiner, Martin Unternehmer, Grubstraße 28, 87766 Memmingerberg	1966
54	Rothdach, Maria Fachlehrer m/t, Schillerstr. 11, 87727 Babenhausen	1982
55	Riedmüller, Hubert Berufssoldat, Talweg 11, 87773 Pleß	1974
56	Gerster, Sarah Techn. Zeichnerin, Gartenstr. 8, 87746 Erkheim	1982
57	Henle, Sonja Hausfrau, Arberstr. 8, 87727 Babenhausen	1972
58	Huber, Christoph Schüler, Hochstr. 7 1/2, 86825 Bad Wörishofen	1988
59	Brey, Julia Selbstständige Mediendesignerin, Grabenstr. 38, 86842 Türkheim	1972
60	Bäurle, Jürgen Student, Guggenwiesweg 7, 86874 Tussenhausen, Zaisertshofen	1982

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Für die Wahl des Kreistags wurden beim Wahlvorschlag
Nr. 07 Kennwort FDP
folgende Bewerber und Bewerberinnen zugelassen:

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akad. Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
1	Dr. Neumayer, Franz Josef Tierarzt, Friedrich-Zöpfl-Str. 33, 87719 Mindelheim	1953
2	Heer, Hartmut Verwaltungsoberratsrat, Otto-Haltenbergerstr. 8, 87737 Boos	1942
3	Dr. Tschewinka, Ralf Rechtsanwalt, Am Tummelbach 7, 86854 Amberg	1963
4	Schwank, Gottfried Bio-Landwirt, Obere Hauptstr. 7, 87782 Unteregg, Oberegg	1958
5	Berner, Walter Rentner, Riedstr. 22, 87724 Ottobeuren	1945
6	Soulier, Ursula Politologin, Mozartweg 1, 86825 Bad Wörishofen	1944
7	Breuer, Rolf Kfm. Angestellter, Am Anger 21 1/2, 86825 Bad Wörishofen	1937
8	Hübener, Gerlinde MTA, Obere Mühlstr. 33, 86825 Bad Wörishofen	1944
9	Gellner, Amadeus Student, Hillenloherstr. 4, 87733 Markt Rettenbach, Engetried	1988
10	Dr. Thiessen, Claus Wissenschaftler, Pfarrer-Schilcherweg 5, 86825 Bad Wörishofen, Schlingen	1933
11	Dr. Nake, Angelika Rechtsanwältin, Cathleen-Bush-Str. 40, 87740 Buxheim	1961
12	Kahl, Doris MTA, Kemptener Str. 4 1/2, 86825 Bad Wörishofen	1922
13	Dietrich, Heidemarie Steuerberaterin, Eisenmannstr. 10, 87730 Bad Grönenbach, Zell	1949
14	Niederer, Norbert Verkaufsberater, Hochgratstr. 16, 86825 Bad Wörishofen, Gartenstadt	1951
15	Wörishofer, Johann Immobilienkaufmann, Gärtnerweg 40, 86825 Bad Wörishofen	1947
16	Orban, Stephanie Dipl.-Sozialarbeiterin, Bgm.-Singer-Str. 2, 86825 Bad Wörishofen	1945
17	Osterried, Hermann Müller, Mühlstr. 15, 87787 Wolfertschwenden, Niederdorf	1947
18	Winkelbauer, Thomas Informatiker, Kneippstr. 3, 87734 Benningen	1969
19	Trudel, Helmut Rentner, Forellenweg 8, 87734 Benningen	1939
20	Gausepohl, Tim Versicherungskaufmann, Maximilian-Philipp-Str. 3a, 86842 Türkheim	1983
21	Spitz, Erwin Rentner, Grüntenstr. 6, 87719 Mindelheim	1925

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Februar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Januar 2008

311 - 0912.0

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Oberschöneckg/Boos

Die Regierung von Schwaben hat mit RS vom 15.01.2008 Az: 21-2206.301 die Änderungen des Kehrbezirks Oberschöneckg mit Wirkung vom 01.01.2008 mitgeteilt:

Kehrbezirk Oberschöneckg

Inhaber: Richard Schütz, Von-Hürnheim-Str. 6, 87757 Kirchheim, Tel.Nr. (0 82 66) 21 13

- Gebiete:**
- Gemeinde Kellmünz:
Alpenweg, Am Brenner, Am Gießenbach, Am Sandberg, Birkenweg, Blumenweg, Brückenweg, Friedhofstraße, Gartenstraße, Grasweg, Hammerschmiede, Illerau, Illertalstraße, Keltenweg, Kohlstatt, Kreuzstein, Langer Garten, Lindenweg, Lustgarten, Marktstraße, Nordweg, Pappelweg, Rechbergring, Römerstraße, Schönblick, Sonnenrain, Steinweg, Weiherstraße und Werkstraße.
 - Gemeinde Osterberg mit OT Weiler
 - aus Markt Babenhausen OT Klosterbeuren
 - Gemeinde Winterrieden
 - Gemeinde Oberschöneckg mit OT Weinried, Beblinstetten, Märxle und Dietershofen
 - Gemeinde Egg mit OT Engishausen und Inneberg
 - Gemeinde Kirchhaslach mit OT Greimeltshofen, Halden, Kaisersmoos, Stolzenhofen und Härtlehof

- aus Gemeinde Oberrieden OT Baumgärtle, Brandstetten, Hohenschlau, Hohenreuten und Spitzispui.
- aus Gemeinde Erkheim OT St. Johann und Erlenberg
- aus Gemeinde Breitenbrunn OT Bedernau, Achsenried, Fürbuch, Weiherhof und Korb

Abgabe aus Kehrbezirk Oberschöneegg an Kehrbezirk Boos:

Inhaber: Richard Stierberger, Laubering 20, 89233 Neu-Ulm, Tel.Nr. (07 31) 71 23 05

Aus der Gemeinde Kellmünz die Straßen:

- Am Gießenbach, Brückenweg, Hammerschmiede, Illertalstraße, Nordweg, Römerstraße 15 und 15 a, Weiherstraße, Werkstraße

Mindelheim, 29. Januar 2008

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage der Frau Lilian Rampp, Schäfflerweg 3, 87746 Erkheim,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 der Gemarkung Daxberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Umgestaltung der Fischteichanlage (Erweiterung des bestehenden Fischteiches um 75 m² auf eine Wasserfläche von ca. 415 m² und Errichtung eines Absetzbeckens mit einer Wasserfläche von ca. 9 m²) der Frau Lilian Rampp, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 160 der Gemarkung Daxberg nach den Unterlagen des Dipl.Ing. Rampp, Erkheim, vom 03.04.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 24. Januar 2008

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplanter Nasskiesabbau der Firma J. Dachser GmbH & Co. KG, Türkheim,
in der Gemarkung Türkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

1. die Herstellung eines Baggersees mit einer Wasserfläche von ca. 3,92 ha mit einer Tiefe bei MW von 4,90 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 909, 908 und 907 der Gemarkung Türkheim,
2. die Vergrößerung des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 887 Tfl., 892, 893, 894 und 909 Tfl. der Gemarkung Türkheim um ca. 0,8 ha auf eine Wasserfläche von ca. 3,94 ha,
3. die Vergrößerung des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 895, 896, 902, 903, 904 und 905 der Gemarkung Türkheim um eine Wasserfläche von ca. 0,23 ha und

4. den Abbau der Böschungen und Wege auf den Grundstücken Fl.Nrn. 878, 879, 880, 881, 882, 883/2, 884, 885, 886, 887, 887/1, 888, 889, 890, 891, 891/1, 910, 914, 999, 4212, 4212/4 und 4212/5 der Gemarkung Türkheim

durch die Firma J. Dachser GmbH & Co. KG, Türkheim, nach den Unterlagen der Firma Lars Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Memmingen, vom Mai 2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 25. Januar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.200.740 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **58.330 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **676.919 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf **11.282** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **60 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Babenhausen, 28. Januar 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 7. Februar	2008
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	51
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	52
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013	52
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2008	53
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Mühlbaches/Dorfbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 61 der Gemarkung Maria Steinbach durch Herrn Thomas Kienle, Brahmweg 17, 88450 Berkheim	56

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, 11. Februar 2008, findet um 14:00 Uhr im Kreisbauhof Mindelheim, Aufenthaltsraum, 1. OG, in der Landsberger Str. 45, 87719 Mindelheim, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der für 2008 vorgesehenen Investitions- und größeren Bauunterhaltsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
2. Investitionsprogramm für Kreisstraßen und Ausbauprogramm 2008/2009
3. MN 1 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Schlingen
4. MN 35 - Bituminöse Oberbauverstärkung zwischen der MN 22 und der MN 19 bei Wolfertschwenden
5. MN 2 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Türkheim und Rammingen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 1. Februar 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Februar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Februar 2008

25.0 - 4367.1

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013

Die Jugendschöffen werden für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Memmingen und für die Jugendkammer beim Landgericht in Memmingen gewählt. Die Amtszeit dauert fünf Jahre und zwar vom 01.01.2009 - 31.12.2013.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat dem Präsidenten des Landgerichtes Memmingen für die Wahl der Jugendschöffen 48 geeignete Personen (je 24 Frauen und Männer) vorzuschlagen.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Jugendschöffen sollen baldmöglichst bei der Wohnsitzgemeinde des Bewerbers bzw. Vorgeschlagenen unter Angabe folgender Personaldaten eingereicht werden:

1. Familienname, evtl. abweichender Geburtsname
2. Vorname(n)
3. Familienstand
4. Geburtsdatum, Geburtsort
5. In der Gemeinde wohnhaft seit
6. Beruf
7. Staatsangehörigkeit
8. Wohnort, Straße und Hausnummer
9. Kurze Angaben über die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung
10. Soweit bekannt, frühere Schöffen- oder Jugendschöffentätigkeit (Zeitraum von ... bis ...)
11. Bemerkungen (z.B. Einverständnis des Benannten liegt vor, eigene Bewerbung etc.)

Die Gemeinden werden gebeten, die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge

bis spätestens 25. Februar 2008

dem Landkreis Unterallgäu - Kreisjugendamt - vorzulegen.

Mindelheim, 30. Januar 2008

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2008**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hack-schnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2008 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	14.03.2008 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	14.03.2008 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	14.03.2008 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	14.03.2008 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	14.03.2008 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	13.03.2008 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	05.03.2008 ab 07:00 Uhr
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	05.03.2008 ab 07:00 Uhr
-----------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	05.03.2008 ab 07:00 Uhr
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

Teilbereich IV Gartenstadt	05.03.2008 ab 07:00 Uhr
-------------------------------	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	13.03.2008 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Fellheim, Pleß	13.03.2008 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	31.03.2008 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

	31.03.2008 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach 20.03.2008 ab 07:00 Uhr
Dirlewang 20.03.2008 ab 07:00 Uhr
Stetten 06.03.2008 ab 07:00 Uhr
Unteregg 19.03.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 04.03.2008 ab 07:00 Uhr
Kammlach 06.03.2008 ab 07:00 Uhr
Lauben 04.03.2008 ab 07:00 Uhr
Westerheim 27.03.2008 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

12.03.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen 12.03.2008 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden 12.03.2008 ab 07:00 Uhr
Woringen 19.03.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 03.03.2008 ab 08:00 Uhr
Eppishausen 03.03.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 18.03.2008 ab 07:00 Uhr
Lautrach 18.03.2008 ab 07:00 Uhr
Legau 17.03.2008 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

11.03.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

14.03.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 11.03.2008 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 04.03.2008 ab 07:00 Uhr
Lachen 11.03.2008 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 26.03.2008 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 04.03.2008 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 26.03.2008 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 07.03.2008 ab 05:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

06.03.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 12.03.2008 ab 07:00 Uhr
Hawangen 10.03.2008 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 10.03.2008 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 10.03.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 28.03.2008 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 03.03.2008 ab 08:00 Uhr
Salgen 13.03.2008 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

27.03.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite

11.03.2008 ab 07:00 Uhr

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen, Amberg
Rammingen

10.03.2008 ab 08:00 Uhr

11.03.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen

13.03.2008 ab 07:00 Uhr

Mattsies

12.03.2008 ab 07:00 Uhr

Ziegelstadel

14.03.2008 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!** Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.



In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 4. Februar 2008

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Mühlbaches/Dorfbaches
auf dem Grundstück Fl.Nr. 61 der Gemarkung Maria Steinbach
durch Herrn Thomas Kienle, Brahmsweg 17, 88450 Berkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Mühlbaches/Dorfbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 61 der Gemarkung Maria Steinbach durch Herrn Thomas Kienle, Berkheim, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft, Obergünzburg, vom Dezember 2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 4. Februar 2008

Weirather
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 14. Februar	2008
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Kreistags am Sonntag, 2. März 2008	57
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	58
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	58

24 - 0150

Der Wahlleiter des Landkreises
Unterallgäu

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 2. März 2008**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 18. März 2008, um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer-Nr. 301, 3. OG.

Die Sitzung ist öffentlich.

Mindelheim, 8. Februar 2008

Bihler
Kreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Februar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Februar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 21. Februar 2008** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

V e r s t e i g e r u n g s b e g i n n : 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

A u f t r i e b :

35 Stiere
20 Kühe
470 Jungkühe
50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. Februar 2008
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Weirather
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 21. Februar	2008
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	59
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	60

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

am **Montag, 25. Februar 2008**, findet um ca. 15:00 Uhr, im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim**, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt. Der Beginn der Sitzung kann aufgrund einer vorhergehenden gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) nicht genau festgelegt werden.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Heizkraftwerk der Firma Gebrüder Lang GmbH, Papierfabrik Ettringen;
 - a) Antrag von Kreisrat Bernd Schmeink und
 - b) Antrag der Ausschussgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen - ÖDP und Bürger für die Umwelt auf Erlass einer Resolution
2. Investitionsprogramm für Kreisstraßen und Ausbauprogramm 2008/2009
3. MN 1 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Schlingen
4. MN 35 - Bituminöse Oberbauverstärkung zwischen der MN 22 und der MN 19 bei Wolfertschwenden
5. MN 2 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Türkheim und Rammingen

6. Entlastung für die Jahresrechnungen des Landkreises von 1997 bis 2004
7. Rücknahme der Widersprüche gegen die Bezirksumlagebescheide für die Haushaltsjahre 2004 bis 2007
8. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008 und des Finanzplanes 2007 bis 2011
9. Bildung des Wahlausschusses zur Schöffen- und Jugendschöffenwahl;
Vorbereitung der Wahl der Vertrauenspersonen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 15. Februar 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Februar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Februar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.5 - 24/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 23. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.043.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **420.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 980.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 784.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 196.000 €.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 14. Februar 2008

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Weirather, Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 28. Februar	2008
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	62
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (21.03.2008) und Ostermontag (24.03.2008)	63
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	63
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	65
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	67
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	69

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. März 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Februar 2008

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag
(21.03.2008) und Ostermontag (24.03.2008)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 21.03.2008
verlegt auf					Samstag 22.03.2008
Normaler Abfuhrtag	Montag 24.03.2008	Dienstag 25.03.2008	Mittwoch 26.03.2008	Donnerstag 27.03.2008	Freitag 28.03.2008
verlegt auf	Dienstag 25.03.2008	Mittwoch 26.03.2008	Donnerstag 27.03.2008	Freitag 28.03.2008	Samstag 29.03.2008

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 22. Februar 2008

Z 6 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2008 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 10.03.2008	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Sontheim	11:30 - 12:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Ottobeuren	14:00 - 16:00 Uhr	Parkplatz Basilika

Dienstag, 11.03.2008		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Mittwoch, 12.03.2008		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 13.03.2008		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	10:00 - 10:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Lauben	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 14.03.2008		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:45 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:15 - 12:00 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Benningen	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Samstag, 15.03.2008		
Niederrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Sportheim
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Woringen	12:15 - 13:00 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	13:30 - 15:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. Glühbirnen sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 22. Februar 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **403.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **554.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **300.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **292.800 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten	63.000 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	229.800 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **63.000 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2007):

Gemeinde Kronburg	142 Schüler	20.194 €
Gemeinde Lautrach	59 Schüler	8.391 €
Markt Legau	<u>242 Schüler</u>	<u>34.415 €</u>
	443 Schüler	63.000 €
Umlage je Schüler		142,21 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **229.800 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2007 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	48 Schüler	36.047 €
Gemeinde Lautrach	16 Schüler	12.016 €
Markt Legau	<u>242 Schüler</u>	<u>181.737 €</u>
	306 Schüler	229.800 €
Umlage je Schüler		750,98 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **235.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage):

Gemeinde Kronburg	48 Schüler	36.863 €
Gemeinde Lautrach	16 Schüler	12.288 €
Markt Legau	<u>242 Schüler</u>	<u>185.850 €</u>
	306 Schüler	235.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 306 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler	767,97 €
--------------------------------------	-----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2008
15.05.2008
15.08.2008
15.11.2008

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Legau, 20. Februar 2008
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG): Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 21.02.2008 bis 07.03.2008, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 8, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 24. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung 2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.580 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.500 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	66
Wiedergeltingen	94

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 134.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 840 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(66 Schüler)	55.440 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(94 Schüler)	<u>78.960 €</u>
insgesamt:		134.400 €

(C) Investitionsumlage

Die Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiedergeltingen, 20. Februar 2008
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 28. Februar 2008 mit 6. März 2008, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **629.013 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.534.750 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Für Umschuldungen sind Kreditaufnahmen in Höhe von **1.950.000 €** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2007) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.604 Einwohnerwerte	entspricht	41,48 Prozent
Holzgünz	1.164 Einwohnerwerte	entspricht	8,62 Prozent
Lauben	1.298 Einwohnerwerte	entspricht	9,61 Prozent
Sontheim	2.327 Einwohnerwerte	entspricht	17,22 Prozent
Ungerhausen	1.063 Einwohnerwerte	entspricht	7,87 Prozent
Westerheim	2.054 Einwohnerwerte	entspricht	15,20 Prozent
Verbandssumme:	13.510 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2006-10/2007) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	19.991 m ³	entspricht	18,62 Prozent
Holzgünz	12.861 m ³	entspricht	11,98 Prozent
Lauben	13.614 m ³	entspricht	12,68 Prozent
Sontheim	16.079 m ³	entspricht	14,97 Prozent
Ungerhausen	14.729 m ³	entspricht	13,72 Prozent
Westerheim	30.105 m ³	entspricht	28,04 Prozent
Verbandssumme:	107.379 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2007	Errechnete Umlage 2007	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	136.110,08 €	103.423,93 €	-32.686,15 €
Holzgünz	46.489,60 €	31.858,30 €	-14.631,30 €
Lauben	46.161,92 €	34.658,96 €	-11.502,96 €
Sontheim	63.938,56 €	52.212,95 €	-11.725,61 €
Ungerhausen	42.065,92 €	32.649,28 €	-9.416,64 €
Westerheim	74.833,92 €	65.046,68 €	-9.787,24 €
Verbandssumme:	409.600,00 €	319.850,10 €	-89.749,90 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **444.513,10 €** festgesetzt.

Von diesen **444.513,10 €** entfallen auf Betriebskosten **410.050 €**, auf Kapitalkosten-Sammler **26.315 €**, auf Kapitalkosten-Kläranlage **97.898 €** sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2007: **-89.749,90 €**

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	32,33 Prozent von 410.050 €	ergibt	132.569,17 €
Holzgünz	9,96 Prozent von 410.050 €	ergibt	40.840,98 €
Lauben	10,84 Prozent von 410.050 €	ergibt	44.449,42 €
Sontheim	16,32 Prozent von 410.050 €	ergibt	66.920,16 €
Ungerhausen	10,21 Prozent von 410.050 €	ergibt	41.866,10 €
Westerheim	20,34 Prozent von 410.050 €	ergibt	83.404,17 €
Verbandssumme:			410.050,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2007	Errechnete Umlage 2007	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	136.110,08 €	103.423,93 €	-32.686,15 €
Holzgünz	46.489,60 €	31.858,30 €	-14.631,30 €
Lauben	46.161,92 €	34.658,96 €	-11.502,96 €
Sontheim	63.938,56 €	52.212,95 €	-11.725,61 €
Ungerhausen	42.065,92 €	32.649,28 €	-9.416,64 €
Westerheim	74.833,92 €	65.046,68 €	-9.787,24 €
Verbandssumme:	409.600,00 €	319.850,10 €	-89.749,90 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 26.315 €	ergibt	6.518,22 €
Holzgünz	11,53 Prozent von 26.315 €	ergibt	3.034,12 €
Lauben	9,20 Prozent von 26.315 €	ergibt	2.420,98 €
Sontheim	23,21 Prozent von 26.315 €	ergibt	6.107,71 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von 26.315 €	ergibt	3.976,20 €
Westerheim	16,18 Prozent von 26.315 €	ergibt	4.257,77 €
Verbandssumme:			26.315,00 €

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 97.898 €	ergibt	38.767,61 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 97.898 €	ergibt	8.223,43 €
Lauben	9,60 Prozent von 97.898 €	ergibt	9.398,21 €
Sontheim	18,00 Prozent von 97.898 €	ergibt	17.621,64 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 97.898 €	ergibt	9.398,21 €
Westerheim	14,80 Prozent von 97.898 €	ergibt	14.488,90 €
Verbandssumme:			97.898,00 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **400.000 €** festgesetzt.

Von diesen **400.000 €** entfallen auf die Kläranlage **360.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage) und auf den Bereich Sammler **40.000 €** (Investitionen - Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	142.560 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 360.000 €	ergibt	30.240 €
Lauben	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560 €
Sontheim	18,00 Prozent von 360.000 €	ergibt	64.800 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560 €
Westerheim	14,80 Prozent von 360.000 €	ergibt	53.280 €
Verbandssumme:			360.000 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 40.000 €	ergibt	9.908 €
Holzgünz	11,53 Prozent von 40.000 €	ergibt	4.612 €
Lauben	9,20 Prozent von 40.000 €	ergibt	3.680 €
Sontheim	23,21 Prozent von 40.000 €	ergibt	9.284 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von 40.000 €	ergibt	6.044 €
Westerheim	16,18 Prozent von 40.000 €	ergibt	6.472 €
Verbandssumme:			40.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **104.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Erkheim, 25. Februar 2008
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.02.2008, Gz.: 24 - 9410.2 keine nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 6. März	2008
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	74
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	75
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches und Verlegung des Studtweidbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen	75
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2008, aus Anlass des Muttertages	76
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2008, aus Anlass des Muttertages	77

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Leider konnte in der Kreisausschusssitzung am 25.02.2008 die Tagesordnung nicht zum Abschluss gebracht werden. Zur Beratung der nicht behandelten Punkte und einem weiteren neuen Tagesordnungspunkt findet am **Montag, 10. März 2008**, im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Zu Beginn wird die **nichtöffentliche** Tagesordnung beraten; daher ist mit der Behandlung der öffentlichen Tagesordnung nicht vor ca. 16:00 Uhr zu rechnen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2008 und des Finanzplanes 2007 bis 2011
2. Bildung des Wahlausschusses zur Schöffen- und Jugendschöffenwahl;
Vorbereitung der Wahl der Vertrauenspersonen
3. Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit und offenen Ganztagsbetreuung

Mindelheim, 28. Februar 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. März 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. März 2008

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches und Verlegung des Studtweidbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Teiches mit einer Wasserfläche von ca. 430 m² und einer Wassertiefe von ca. 1,20 m sowie für die Verlegung des Studtweidbaches auf einer Länge von ca. 60 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen der Frau Helga Riedel, 86825 Bad Wörishofen, vom 27.09.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 27. Februar 2008

21.2 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2008,
aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 12.02.2008 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandels e.V., in denen ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilgehalten werden,

**am Muttertag, den 11. Mai 2008
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten. In Fällen, in denen die nach der o.a. Bundesverordnung zugelassene 2-stündige Verkaufszeit außerhalb des Bewilligungsrahmens von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr liegt, wird damit sichergestellt, dass dem Verkaufspersonal am Muttertag genügend Freizeit bleibt und kein Wettbewerbsvorteil durch noch längere Gesamtöffnungszeiten entsteht.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchIG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchIG auch sonntags und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz - MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 27. Februar 2008

21.2 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 11.05.2008,
aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 12.02.2008 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V. und des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten,

**am Muttertag, den 11. Mai 2008
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchIG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchIG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz - MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 27. Februar 2008

Weirather
Landrat

Nr. 11	Mindelheim, 13. März	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2009	78
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	79
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	79
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	80

Z 2 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2009

Auf die Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 24. und 25. Januar 2008 (veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2008) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84. Informationen sind auch im Internet unter www.lpa.bayern.de abrufbar.

Der Nachwuchsbedarf des Landkreises Unterallgäu (1 Verwaltungssekretäranwärter/in) für das Einstellungsjahr 2009 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 10. März 2008

Z 2 - 0322.1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum 1. September 2009

1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretäranwärter/in)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche/r im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben und
- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zusammen mit dem vorgeschriebenen ockerfarbenen Antragsformular für die Zulassung zum Auswahlverfahren bis spätestens 14.04.2008 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Mindelheim, 10. März 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. März 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. März 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **738.390 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **95.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **491.950 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf **7.056 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **69,721 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Boos, 6. März 2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

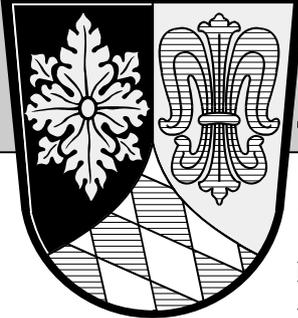
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.03.2008 mit 01.04.2008 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 20. März	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	83
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	83
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	83
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz - SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Bad Grönenbach	84
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz - SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Ettringen	85
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	85
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 240 bis 243 der Gemarkung Oberrieden durch Vorlandabtragung und Abflachung der Uferböschungen auf eine Länge von insgesamt ca. 170 m durch die Gemeinde Oberrieden	87
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	88
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	89
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	91
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	93
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	94
Aufgebot einer Sparurkunde	96

BL - 0190.2

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel an Herrn Siegfried Reiser, Babenhausen

Am 11.03.2007 hatte ich die Ehre, Herrn Siegfried Reiser, Babenhausen, mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch sein weit über das übliche Maß hinausgehendes persönliches Engagement beim SV Greimeltshofen und beim Bayer. Landes-Sportverband Bezirk Schwaben sowie als BLSV-Kreisvorsitzender großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 12. März 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 21.04.2008, 14:30 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Zimmer 100), die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Wahl der Jugendschöffen 2009 - 2013

Top 2: MamaBabyHilfe

Mindelheim, 17. März 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. März 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. März 2008

21.1 - 0912.0

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Bad Grönenbach

Die Regierung von Schwaben hat mit RS vom 15.01.2008, Az.: 21 - 2206.301 die Änderungen des Kehrbezirks Bad Grönenbach mit Wirkung vom 01.01.2008 mitgeteilt:

Abgabe aus dem Kehrbezirk Bad Grönenbach

Inhaber: Lanzl Thomas, Peter-Dörfner-Str. 5/2, 88239 Wangen (Tel.Nr. (01 57) 72 65 38 71)

Gebiete:

- Gemeinde Bad Grönenbach-Zell:

Zeller Einöde

- Gemeinde Bad Grönenbach:

Darast (Firma Unglert)

- Gemeinde Kronburg:

Hurren
Oslang
Greuth

- Gemeinde Lautrach (komplett):

Kapellenweg
Am Stausee

- Gemeinde Kardorf (komplett):

Kardorfer Höhe
Kellerberg
Steinbacher Straße
Hitzenhofer Straße
Platzwies
Fuggerhof
Ferthofer Straße
Au
Bachholz
Nikolausweg

an den Kehrbezirk Memmingen 5

Inhaber: Klaus Böhlert, Am Zollsteig 6, 87700 Memmingen

Mindelheim, 12. März 2008

21.1 - 0912.0

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Änderung des Kehrbezirks Ettringen

Die Regierung von Schwaben hat mit RS vom 15.01.2008, Az.: 21 - 2206.301 die Änderungen des Kehrbezirks Ettringen mit Wirkung vom 01.01.2008 mitgeteilt:

Abgabe aus dem Kehrbezirk Ettringen

Inhaber: Robert Müller, Germanenstr. 10, 86853 Langerringen (Tel.Nr. (0 82 32)7 42 70)

Gebiete: • Gemeinde Amberg folgende Straßen:

Türkheimer Str. 5, 5b, 5c, 7, 8, 9 und 12

die gesamte Waldstraße, Pirm.-Klaunzler-Straße, A.-Städele-Straße, Kirchplatz,
Talfeldstraße, Hornfeldstraße, Schloßstraße

Wilhelmshöhe 1

an den Kehrbezirk Buchloe 2

Inhaber: Georg Schöttl, Alemanenstr. 12, 87666 Pforzen

Mindelheim, 12. März 2008

Z 4 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 1. Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95-3 33
- 2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2. b) Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
- 3. a) Ort der Ausführung:** Mindelheim, Memmingen, Bad Wörishofen
- 3. b) Auftragsgegenstand:** Verschiedene Bauleistungen

**Staatliche Berufsschule Außenstelle
Bad Wörishofen**

Gewerk 1: **Gebäudeautomation DIN 18 386**
1 Gebäudeleittechnik, 28 Heizkreise, 7 Be- u.
Entlüftungsanlagen, 7 Abluftanlagen, 3 Schaltan-
lagen

**Sonderpädagogisches Förderzentrum
Mindelheim**

Gewerk 2: **Dachdeckerarbeiten (Alustehfalz, ca. 520 m²)**
Satteldächer mit innen liegenden Rinnen

**Staatliche Berufsschule Außenstelle
Memmingen**

Gewerk 3: **Flachdacharbeiten (Bitumen, ca. 660 m²)**

Gewerk 4: **Putzarbeiten
(Wärmedämmverbundsystem, ca. 470 m²)**

- 4. Ausführungsfristen:** Alle Gewerke von Ende Juli - Mitte Sept. 2008
- 5. a) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet Z 4, oder online zum Download unter www.baysol.de Versand der LV's ab 27.03.2008
- 5. b) Kostenbeitrag:** je Gewerk 15,00 €
Verrechnungsscheck (keine Rückerstattung) oder bar. Das Entgelt entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger-Online-System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel.: (0 89) 69 39 07 71
- 6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:** 21. April 2008, 10:00 Uhr
- 6. b) Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
- 6. c) Sprache:** deutsch
- 7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7. b) Angebotseröffnung:** 21. April 2008, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| Gewerk 1 – Gebäudeautomation | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 – Dachdeckerarbeiten | 10:20 Uhr |
| Gewerk 3 – Flachdacharbeiten | 10:40 Uhr |
| Gewerk 4 – Putzarbeiten (WDVS) | 11:00 Uhr |
- 8. Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 9. Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B

10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
14. **Ablauf der Zahlungs- und Bindefrist:** 21. Mai 2008
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: (08 21) 3 27-24 68, Fax: (08 21) 3 27-26 60

Mindelheim, 6. März 2008

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 240 bis 243 der Gemarkung
Oberrieden durch Vorlandabtragung und Abflachung der Uferböschungen auf eine
Länge von insgesamt ca. 170 m durch die Gemeinde Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 240 bis 243 der Gemarkung Oberrieden durch Vorlandabtragung und Abflachung der Uferböschungen auf eine Länge von insgesamt ca. 170 m durch die Gemeinde Oberrieden nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, Wiedergeltingen, vom 06.02.2008 und 29.02.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. März 2008

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **308.785 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **38.800 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **215.785 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von insgesamt **419** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **515 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Babenhausen, 14. März 2008
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **757.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **333.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **420** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **795 €** festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **115.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Babenhausen, 14. März 2008
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **340.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **637.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **113.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **275.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **342** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **806,1403 €** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **452.100 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	185 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>157 Schüler</u>
c) Gesamt	342 Schüler

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **2.246,4968 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **537,2972 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2008** in Kraft.

Bad Grönenbach, 7. März 2008
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 25.03.2008 bis 01.04.2008 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **257.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **109.550 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **165.150 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 175 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **943,7143 €** festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **56.100 €** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Versammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **223,50597 €** festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **5.500 €** festgesetzt und nach Bedarf dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 175 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **31,4286 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Heimertingen, 14. März 2008
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.04.2008 bis 16.04.2008 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 22.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **409.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **169.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **222.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **177.600 €**, auf den Markt Babenhausen **44.400 €**

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Babenhausen, 12. März 2008
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 571 015 841

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 11. März 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 13	Mindelheim, 27. März	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	98
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	98
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008	99
Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008	100
Übungen der Bundeswehr	113
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu; Verlegung des Erörterungstermins	113
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach	114
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ketershausen, Bebenhausen, Mohrenhausen, Tafertshofen, Flüssen und Zaiertshofen, Gemeinde Ketershausen - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Ketershausen	115
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	116

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 31. März 2008**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bildung des Wahlausschusses zur Schöffen- und Jugendschöffenwahl;
Wahl der Vertrauenspersonen
2. Entlastung für die Jahresrechnungen des Landkreises von 1997 bis 2004
3. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2008 und Genehmigung des Finanzplanes 2007 bis 2011

Mindelheim, 20. März 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. April 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. März 2008

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

104.836

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

63.738

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

3.066.617

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

2.814

2. Insgesamt sind 60 Kreistagssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	CSU	1.377.975	29
02	SPD	337.937	6
03	GRÜNE	189.648	4
04	Freie Wähler	730.846	14
05	Ökologisch-Demokratische Partei -ödp- und Bürger für die Umwelt	163.465	3
06	JWU	181.235	3
07	FDP	85.511	1

Folgende Listenverbindungen wurden bei der Sitzverteilung berücksichtigt:

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort: CSU

verbunden mit

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort: JWU

Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort: GRÜNE

verbunden mit

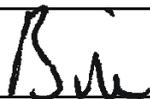
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort: Ökol.-Demokr.-Partei -ödp- u. Bürger f.d.Umwelt

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum

19.03.2008

Unterschrift



Angeschlagen am: 19.03.2008

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 27.03.2008

im: (Amtsblatt, Zeitung)

im: Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu

Unterallgäu

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Wahlvorschlag Nr.: 01 Kennwort: CSU

Der Wahlvorschlag hat 29 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 29 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 30 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Holetschek, Klaus, Bürgermeister, Am Kirchanger 3, 86825 Bad Wörishofen	39.955
2	Pschierer, Franz, Landtagsabgeordneter, Sebastianspark 7, 87719 Mindelheim	39.336
3	Dr. Fickler, Ingrid, Landtagsabgeordnete, Illermühle 1, 87763 Lautrach	38.138
4	Dr. Winter, Stephan, Bürgermeister, Weidenweg 4, 87719 Mindelheim	33.780
5	Walser, Margot, Bäuerin, Fuggerstr. 11, 87773 Pleß	33.694
6	Bihler, Silverius, Dipl. Ing, Bürgermeister, Auenweg 25, 86842 Türkheim	33.603
7	Kerler, Josef, Landwirtschaftsmeister, Mörgener Str. 6, 87745 Eppishausen	31.163
8	Weber, Alfons, Bürgermeister, Köngetrieder Str. 2, 87733 Markt Rettenbach	31.144
9	Schäfer, Bernd, Dipl. Ing.Agr (Univ), Bürgermeister, Hauptstr. 12, 87736 Böhen	30.034
10	Epp, Josef, Dipl. Rel.päd (FH), Religionslehrer, Obere Waldstr. 5, 87730 Bad Grönenbach	28.092
11	Kirchensteiner, Leonhard, Landwirtschaftsmeister, Alte Dorfstr. 7, 87784 Westerheim	27.897
12	Ehrmann, Susanne, Dipl. Kauffrau, Hainweg 12, 87727 Babenhausen	27.221
13	Brandner, Karl, Busunternehmer, Im Tafelmahd 35, 87727 Babenhausen	26.763
14	Birkle, Werner, Dipl.-Verw.Wirt (FH), Bürgermeister, Am Illergries 5a, 87740 Buxheim	26.718
15	Sturm, Robert, M.A,Dipl.Verw.W(FH), Bürgermeister, Watzmannstr. 5, 86833 Ettringen	26.399
16	Lerf, Erich, Landwirtschaftsmeister, Dennenberg 20, 87724 Ottobeuren	25.823
17	Haisch, Ludwig, Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 59, 87784 Westerheim	25.159
18	Krieger, Roland, Bürgermeister, Mühlstr. 35, 87772 Pfaffenhausen	24.929
19	Mutzel, Franz, Radio- und Fernsehtechnikermeister, Welslerstr. 9, 87727 Babenhausen	24.795
20	Mikusch, Edmund, Kfm. Angestellter, Weberweg 8, 87746 Erkheim	23.706
21	Huber, Josef, Landwirtschaftsmeister, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim	23.660
22	Seemüller, Sebastian, Fachlehrer, Luitpold-Leusser-Platz 1, 86825 Bad Wörishofen	23.592
23	Siegert, Roswitha, Schulleiterin, Dr.-Josef-Bernhart-Str. 11, 86842 Türkheim	23.514
24	Zinnecker, Marita, Dipl.-Ernährungswiss, Regierungsdirektorin, Chr.-von Schmid-Str. 11, 87719 Mindelheim	23.451
25	Jackel, Rudolf, Steuerberater, Saulengrainer Str. 31, 87742 Dirlawang	23.330
26	Merk, Gabriela, Richterin, Eifelweg 2, 87737 Boos	23.187
27	Meier, Erich, Altbürgermeister, Reißnerstr. 25, 87719 Mindelheim	23.175
28	Karrer, Thomas, Busunternehmer, Altvaterstr. 1, 87789 Woringen	22.998
29	Kistler, Martin, Geschäftsführer, Hauptstr. 4 b, 86825 Bad Wörishofen	22.679

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
30	Welzel, Stefan, Rechtsanwalt, Imbergstr. 6, 86825 Bad Wörishofen	22.528
31	Abele, Franz, Bürgermeister, Hauptstr. 25, 87764 Legau	22.510

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
32	Vogginger, Christine, Dipl.SC. Pol. Univ., Hausfrau, Lug ins Land 13, 87757 Kirchheim i. Schw.	22.392
33	Plersch, Robert, Schlossermeister, Kemptener Str. 3, 87749 Hawangen	21.843
34	Heinz, Martin, Versicherungskaufmann, Riebgartenweg 7, 87749 Hawangen	21.745
35	Kleiner, Ludwig, Dipl.-Betriebswirt, Unternehmer, Bahnhofstr. 21, 87719 Mindelheim	21.501
36	Lichtensteiger, Alwin, Verwaltungsfachwirt, Südring 22, 87779 Trunkelsberg	21.172
37	Abbold, Johann, Raumausstattermeister, Kornstr. 9, 87719 Mindelheim	21.083
38	Scharpf, Ludwig, Verw.Amtsrat a.D., Am Kremelbach 1, 86825 Bad Wörishofen	20.686
39	Wölfle, Eugen, Landwirt, Schönhalde 1, 87787 Wolfertschwenden	20.281
40	Göppel, jun., Otto, Bankfachwirt, Akazienweg 14, 87727 Babenhausen	19.969
41	Baumeister, Richard, Busunternehmer, Schäfflerstr. 6, 86865 Markt Wald	19.888
42	Simon, Thomas, Verbraucherschutzbeamter, Rappen 15, 87782 Unteregg	19.039
43	Rabus, Herbert, Landwirt, Allgäuer Str. 26, 87760 Lachen	18.823
44	Ruhland, Beate, Hauptschullehrerin, Brauhausstr. 9, 87767 Niederrieden	18.736
45	Dorn, Alfred, Fahrlehrer, Bahnhofstr. 18b, 87730 Bad Grönenbach	18.560
46	Ruepp, Andreas, Dipl.Verw.Wirt (FH), Polizeihauptkommissar, Clara-Schumann-Str. 17, 87740 Buxheim	18.379
47	Reiser, Irmgard, Bürokauffrau, Birnbaumfeld 4, 87755 Kirchhaslach	17.663
48	Aigster, Christoph, Verwalter, Im Grundfeld 13, 87775 Salgen	16.966
49	Steinert, Thomas, Leitender Angestellter, Zum Moos 9, 87772 Pfaffenhausen	16.865
50	Gaiser, Jens, Geschäftsführer, Angerstr. 51, 86842 Türkheim	16.832
51	Sonntag, Alois, Landwirtschaftsmeister, Bergstr. 4, 86874 Tussenhausen	16.693
52	Oberhofer, Franz, Industriekaufmann, Frechenrieder Str. 20, 87776 Sontheim	16.515
53	Kugler, Herbert, Fachoberlehrer, Schützenstr. 10, 87719 Mindelheim	16.413
54	Käßmeyer, Beatrix, Kauffrau, Schöneggweg 45, 87727 Babenhausen	16.042
55	Bayerl, Ulrike Amata, Seminarleiterin, Beethovenstr. 7c, 87724 Ottobeuren	15.583
56	Ebel, Ulrich, Dipl. Informatiker, Softwareentwickler, St. Anna-Str. 24, 86825 Bad Wörishofen	15.475
57	Schulz, Michael, Betriebswirt (grad.), Kaufmann, Bahnhofstr. 8, 86879 Wiedergeltingen	15.044
58	Hohl, Michael, Soldat, Hauptstr. 13, 87736 Böhen	14.987
59	Thalmeir, Toni, Patentanwalt, Laternenstr. 27, 86842 Türkheim	14.043
60	Bauder, Thorsten, Dipl.-Ing., Sachverständiger, Birkenweg 2, 87781 Ungerhausen	11.784

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008

Wahlvorschlag Nr.: 02 Kennwort: SPD

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Helfert, Michael, Kindertagesstättenleiter, Dr.-Josef-Bernhart-Str. 14, 86842 Türkheim	13.915
2	Koch, Helmut, Dipl.-Finanzwirt(FH), Finanzbeamter, Klosterbeurer Str. 3a, 87785 Winterrieden	9.586
3	Zacher, Heidemarie, Hausfrau, Bahnhofstr. 8, 86842 Türkheim	9.176
4	Schubert, Peter, Bürgermeister, Föhrenweg 3, 87727 Babenhausen	8.778
5	Frommelt, Christine, Lehrerin, Martinstr. 12a, 86842 Türkheim	7.879
6	Kraus, Anne, Hauswirtschaftsmeisterin, Otto-Haltenberger-Str. 13, 87737 Boos	7.650

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
7	Ahne, Roland, Versicherungsfachmann, Martin-Karg-Str. 6, 87719 Mindelheim	7.585
8	Dorn, Ilse, Lehrerin, J.-Hemmerle-Str. 4, 87730 Bad Grönenbach	7.515
9	Maier, Elfriede, Bankkauffrau, Lindenberg 29, 87727 Babenhausen	7.493
10	Bingger, Ernst, Steuerberater, Riedstr. 59, 87724 Ottobeuren	7.361
11	Dr. Worm, Manfred, Vors. Richter a.D., Im Frauenpait 3, 87758 Kronburg	7.357
12	Schmid, Peter, Chefredakteur, Sonnenstr. 6, 87719 Mindelheim	7.239
13	Dorn, Franz, Programmierer, Blumenstr. 19, 87730 Bad Grönenbach	7.088
14	Steck-Arab Dallal, Karin, Bankfachwirtin, Eichenweg 1, 87727 Babenhausen	6.444
15	Schmeink, Bernd, Geschäftsführer, Waxensteinweg 16, 86825 Bad Wörishofen	6.424
16	Hanka, Manfred, Betriebsratsvorsitzender, Rechbergweg 17, 87789 Woringen	6.405
17	Dörner, Sybille, Lehrerin, Alpenstr. 8c, 86825 Bad Wörishofen	6.330
18	Ibel, Stefan, Geschäftsführer, Eichwaldstr. 11, 86825 Bad Wörishofen	6.111
19	Pfeifer, Georg, Selbstständiger Augenoptiker, Haldenweg 15, 87719 Mindelheim	5.996
20	Stempfle, Albertine, Hausfrau, Georgenstr. 5a, 87719 Mindelheim	5.962
21	Reifer, Martin, Logistiker, Fellhornstr. 5, 86842 Türkheim	5.931
22	Fritsch, Walter, Industriefachwirt, Obere Änger 7, 86842 Türkheim	5.899
23	Thiemann, Jürgen, Lehrer, Kanzelwandstr. 1, 86825 Bad Wörishofen	5.887
24	Maier-Graf, Alex, Versicherungsangestellter, Evangelikreuz 30, 87727 Babenhausen	5.503
25	Blank, Eva, Masseurin, Karwendelstr. 3, 86833 Ettringen	5.431
26	Röthinger, Edwin, Lehrer, Westernacher Str. 11 b, 87719 Mindelheim	5.356
27	Manlig, Renate, Verwaltungsangestellte, Bgm.-Kiefersauer-Str. 18, 87719 Mindelheim	5.353
28	Erdle, Karl, Techn. Angestellter, Heinrich-Heine-Str. 3, 87724 Ottobeuren	5.334
29	Manlig, Ulrich, Techn. Angestellter, Bgm.-Kiefersauer-Str. 18, 87719 Mindelheim	5.271
30	Yesil, Mehmet, Industriemechaniker, Frundsbergstr. 33a, 87719 Mindelheim	5.210
31	Stingl, Roland, Redakteur, Hermann-Lang-Str. 6, 86833 Ettringen	5.174

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
32	Tschiedert, Ilse, Verwaltungsangestellte, Stöcklestr. 9, 86833 Ettringen	5.116
33	Gerblinger, August, Lehrer, Lehenbühlstr. 36, 87764 Legau	5.088
34	Weltermann, Boris, Krankenpfleger, Heinrich-Heine-Str. 6, 87724 Ottobeuren	4.845
35	Antichi, Brigitte, Rentnerin, Säulingstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	4.706
36	Pfeiffer, Eduard, Lehrer, Kemptener Str. 31, 86825 Bad Wörishofen	4.695
37	Pelz, Walter, Kfz-Elektrikermeister, Dorfstr. 8, 87746 Erkheim	4.683
38	Rauch, Helga, Chefsekretärin, Blumenstr. 16, 87719 Mindelheim	4.657
39	Schmieder, Viktoria, Kfm. Angestellte, An der Weide 5, 87740 Buxheim	4.641
40	Speigel, Sieglinde, Bankkauffrau, Richard-Wagner-Str. 7, 87730 Bad Grönenbach	4.616
41	Meyer-Ries, Silke, Dipl.-Soz.-Päd. (FH), Sozialpädagogin, Königsberger Str. 47, 87719 Mindelheim	4.610
42	Bone, Gero, Lehrer a.D., Bürgermeister-Hasel-Str. 31, 87724 Ottobeuren	4.593
43	Kraus, Wilhelm, Studiendirektor, Otto-Haltenberger-Str. 13, 87737 Boos	4.591
44	Winter, Christa, Lehrerin, Unterer Mayenbadweg 2 a, 87719 Mindelheim	4.576
45	Visioli, Angelika, chem. techn. Assistentin, Mühlstr. 23, 87767 Niederrieden	4.298
46	Schneider, Elfriede, Bankkauffrau, Brunnenstr. 45, 87789 Woringen	4.280
47	Velter, Robert, EDV-Fachkraft, Griesbachstr. 7, 87727 Babenhausen	4.271
48	Müller, Volker, Selbstständiger Grafiker, Hinter den Gärten 24, 87789 Woringen	4.245
49	Luger, Irene, Museumspflegerin, Ulrich-Trinkler-Str. 16, 87719 Mindelheim	4.239
50	Reiber, Ulrike, Dipl.Verw.Wirtin(FH), Verwaltungsbeamtin, Türkheimer Str. 20, 86871 Rammingen	4.230
51	Besch, Regina, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, Riedweg 6, 86879 Wiedergeltingen	4.167
52	Evers, Thomas, Reiseverkehrskaufmann, Pater-Jeremias-Mayr-Str. 2, 87724 Ottobeuren	4.092
53	Ditz, Heidi, Zahnarzthelferin, Mindelweg 3, 87772 Pfaffenhausen	4.085
54	Dietrich, Eckhard, Student, Kaufbeurer Str. 54, 87719 Mindelheim	3.981
55	Paschke, Heike, Hausfrau, Salzstr. 22, 87776 Sontheim	3.953
56	Scheitle, Günter, Bankkaufmann, Burgblick 20, 87719 Mindelheim	3.799
57	Göpfert, Bernd, Kaufmann im Einzelhandel, Künersberger Str. 36, 87766 Memmingerberg	3.784
58	Burghart, Jürgen, Schichtführer, Hopfenstr. 7, 87740 Buxheim	3.574
59	Schriewer, Hans-Dieter, Dipl.-Ing (FH), Refa-Ingenieur, Clara-Schumann-Str. 11, 87740 Buxheim	3.467
60	Schmidt, Alexander, Heimleiter i.R., An der Molkereischule 22, 87737 Boos	3.412

Unterallgäu

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008

Wahlvorschlag Nr.: 03 Kennwort: GRÜNE

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Kienle, Doris, Groß-/Außenhandelskauffrau, Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren	8.280
2	Haller, Beppo, Diplomsozialpädagoge, Beethovenstr. 2, 87724 Ottobeuren	7.159
3	Weber-Frommel, Sabine, Fachärztin, Ludwig-Thoma-Str. 3, 87724 Ottobeuren	5.065
4	Steil, Heinz, Dipl.-Physiker, Wissenschaftlicher Angestellter, Seb.-Sailer-Str. 4, 87719 Mindelheim	4.551

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
5	Neß, Gottfried, Bio-Landwirt, Höllbergstr. 15, 87754 Kammlach	4.398
6	Schmid, Friedrich, Solarunternehmer, Reichau 40, 87737 Boos	4.352
7	Strobel, Elisabeth, Lehrerin a.D., Demelerweg 8a, 86825 Bad Wörishofen	4.281
8	Kissinger-Schneider, Gudrun, Dipl.-Ing. Gartenbau, Lehrerin, Ettringer Str. 8, 86842 Türkheim	4.026
9	Lederle, Christiane, Ländl. Hauswirtschafterin, Kirchenbächle 1, 86874 Tussenhausen	3.957
10	Fenkl, Dominic, Student, Söllereckweg 13, 86825 Bad Wörishofen	3.903
11	Hörtensteiner, Bertram, Rektor, Krautgartenweg 2a, 87749 Hawangen	3.730
12	Fendt, Hannelore, Fachlehrerin, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	3.711
13	Drosihn-Lodd, Andrea, Fachärztin, Booser Str. 3, 87767 Niederrieden	3.711
14	Bichlmair, Josef, Lehrer, Am Paintacker 7, 87730 Bad Grönenbach	3.672
15	Specht, Christoph, Schüler, Am Sportplatz 1, 87784 Westerheim	3.663
16	Trütken, Christoph, Dipl.-Ing. Agr., Bio-Bauer, Rappen 12, 87782 Unteregg	3.630
17	Bayer, Iris, Krankenschwester, Ettringerstr. 3b, 86842 Türkheim	3.562
18	Rauscher, Paola, Exportleiterin, Tegelbergstr. 2, 86825 Bad Wörishofen	3.554
19	Breitruck, Martina, Landwirtin, Küferstr. 18, 87776 Sontheim	3.405
20	Reisinger, Rupert, Selbstständiger Baubiologe, Hackenbach 6, 87758 Kronburg	3.334
21	Macha, Claudia, Projektmanagerin, Breitenackerstr. 28, 87724 Ottobeuren	3.320
22	Eren, Bülent, Maschinenführer, Kemptener Str. 38, 87730 Bad Grönenbach	3.285
23	Heinrich, Antje, Hausfrau, Frauenstr. 3, 87727 Babenhausen	3.164
24	Nieberle, Oswald, Unternehmer, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim	3.137
25	Rampp, Richard, Maschinenschlosser, Memmingerstr. 12, 87779 Trunkelsberg	3.106
26	Albrecht, Roman, Dipl.-Soz.Päd. (FH), Hausmann, Alpenstr. 14b, 87779 Trunkelsberg	3.056
27	Schlögl, Cornelia, Krankenschwester, Mühlacker 20, 87733 Markt Rettenbach	3.018
28	Falk, Rolf-Dieter, Hotel-Betriebswirt, Jaudesring 16, 86825 Bad Wörishofen	2.953
29	Doll, Josef, Finanzbeamter, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	2.931
30	Peljord, Tamara, Schülerin, Badstr. 1a, 86842 Türkheim	2.922

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
31	Filser, Gottfried, Dipl.-Inf., Geschäftsführer, Ettringer Str. 3b, 86842 Türkheim	2.785
32	Brandner, Alexandra, Hotelbuchhalterin, Max.-Philipp-Str. 11, 86842 Türkheim	2.783
33	Schneider, Reinhard, Selbst. Garten- und Landschaftsbauer, Ettringerstr. 8, 86842 Türkheim	2.773
34	Lichtenauer, Ulrike, Betriebswirtin, Mühlbachstr.3a, 87730 Bad Grönenbach	2.755
35	Puchta, Michael, Student, Sedelmayerstr. 26a, 87730 Bad Grönenbach	2.733
36	Albrecht-Thum, Gabriele, Sachbearbeiterin, Kolpingstr. 15, 87740 Buxheim	2.720
37	Steber, Angela, Erzieherin, Mozartstr. 8, 87719 Mindelheim	2.688
38	Schachenmayr, Stefan, IT-Leiter, An der Kartause 5, 87740 Buxheim	2.596
39	Berger, Thomas, Gymnasiallehrer, Kellerwiese 8, 87740 Buxheim	2.588
40	Seider, Helga, Kfm. Leiterin, Sonnenstr. 6, 87767 Niederrieden	2.579
41	Jungbold, Harald, Mechatroniker, Bergbauer 4, 87776 Sontheim	2.557
42	Hühner, Martina, Hausfrau, Fröhlins Str. 10, 87724 Ottobeuren	2.547
43	Mändlen, Susanne, Altenpflegerin, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	2.536
44	Ruf, Karl-Heinz, Arbeiter, Sponellenweg 33, 87766 Memmingerberg	2.511
45	Klaus, Willi, Buchdrucker, Kirchdorf 119, 86825 Bad Wörishofen	2.506
46	Leuchter, Eva, Psych. Psychotherapeutin, Am Fischkalter 1, 87737 Boos	2.461
47	Wegner, Anna, Schülerin, Bergstr. 19, 87761 Lauben	2.436
48	Zick, Karl, Buchhändler, Maximilianstr. 23, 87719 Mindelheim	2.430
49	Sommer, Dorothea, Hausfrau, Martin-Schorer-Str. 17, 87719 Mindelheim	2.399
50	Schmalholz, Stefan, Freischaffender Musiker, Christoph-Scheiner-Str. 24, 87719 Mindelheim	2.374
51	Steil, Alexander, Student, Knaus 4, 87746 Erkheim	2.339
52	Rahders, Imke, Lehrerin, Rappen 12, 87782 Unteregg	2.316
53	Sparrer, Monika, Musiklehrerin, Sudetenstr. 13, 87754 Kammlach	2.314
54	Zinkler, Maria, Sonderschullehrerin, Leipziger Str. 69, 87719 Mindelheim	2.248
55	Steil, Sarah, Auszubildende, Knaus 4, 87746 Erkheim	2.161
56	Gregg, Dietmar, Handelsvertreter, Südring 51, 87779 Trunkelsberg	2.128
57	Wider, Elke, Hausfrau, Ellerbachstr. 14, 87740 Buxheim	2.096
58	Klose, Matthias, Mechatroniker, Bgm.-Krach-Str. 7, 87719 Mindelheim	1.832
59	Mändlen, Karl-Heinz, Lagermeister, Gartenstr. 5, 87740 Buxheim	1.820
60	Zuliani, Claudia, Angestellte, Kirchstr. 21, 87719 Mindelheim	1.801

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008

Wahlvorschlag Nr.: 04 Kennwort: Freie Wähler

Der Wahlvorschlag hat 14 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 14 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 15 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Biber, Alfons, Landwirtschaftsmeister, Schulberg 2, 87739 Breitenbrunn	25.683
2	Weikmann, Otto, Kaufmann, Bahnhofstr. 27b, 87719 Mindelheim	24.924
3	Fleischhut, Karl, Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 63, 87787 Wolfertschwenden	24.822
4	Preißinger, Marlene, Landwirtin, Hauptstr. 55, 87782 Unteregg	22.794
5	Schragl, Agnes, Kauffrau, Buchmaiering 6, 87719 Mindelheim	20.609
6	Bernhard, Meinrad, Landwirt, Ifenweg 4, 87734 Benningen	20.522
7	Vögele, Thomas, Landwirtschaftsmeister, Schattenbergstr.3, 86825 Bad Wörishofen	17.171
8	Miller, Dieter, Omnibusunternehmer, Hofbrühl 7, 87727 Babenhausen	15.288
9	Gropper, Herbert, Landwirtschaftsmeister, Hauptstr. 20, 87784 Westerheim	15.050
10	Drexel, Karlheinz, Fachlehrer, Bgm.-Kiefersauer-Str.13, 87719 Mindelheim	14.208
11	Schorer, Johann, Landwirt, Saulengrainer Str. 4, 87742 Dirlwang	14.154
12	Neß, Peter, Steuerberater, Spitalstr. 23, 87724 Ottobeuren	13.767
13	Schmalholz, Karin, Arzthelferin, Schulstr. 6b, 87742 Apfeltrach	13.598
14	Haugg, Franz, selbstständiger Friseur, Maximilian-Phillipp-Str. 29, 86842 Türkheim	13.362

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
15	Wawra, Hans-Georg, Stellvertr. Schulleiter, Bgm.-Kiefersauer-Str. 8, 87719 Mindelheim	13.361
16	Nagler, Paul, Soldat a.D., Höhenstr.5, 87752 Holzgünz	13.223
17	Keller, Ilona, Dipl.-Ökotrophologin, Im Tafelmahd 45, 87727 Babenhausen	12.984
18	Brosch, Gerhard, Landwirt, Kellmünzerstr.12, 87785 Winterrieden	12.925
19	Dr. Bäßler, Reinhold, Geschäftsführer, Schloßstr. 3, 86854 Amberg	12.735
20	Jutz, Georg, Forstbeamter, Riedstr. 31, 87724 Ottobeuren	12.661
21	Adelwarth, Johann, Maurermeister, Bergstr. 26, 87760 Lachen	12.474
22	Schweiger, Renate, Selbstständige Bankbetriebswirtin, Bernastr. 20, 86825 Bad Wörishofen	12.439
23	Rodehack, Gernot, Dipl.-Ing. (Univ.), Baudirektor, Uhlandstr. 9, 87724 Ottobeuren	12.362
24	Riegg, Karl, Landwirt, An der Mühle 4, 86874 Tussenhausen	11.882
25	Steidele, Josef, Automobilkaufmann, St.-Johann-Str. 33, 87754 Kammlach	11.616
26	Osterberger, Josef, Architekt, Grottenweg 6, 87767 Niederrieden	11.602
27	Kreuzer, Sebastian, Hotelkaufmann, Kneippstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	11.226
28	Rinninger, Otto, Dipl.-oec., Studiendirektor, Buchenstr. 10, 86842 Türkheim	11.178
29	Riedmüller, Monika, Bäuerin, Hauptstr. 10, 87767 Niederrieden	11.083
30	Michalek, Barbara, Hotelkauffrau, Seb.-Kneipp-Allee 1, 87730 Bad Grönenbach	11.013
31	Bayer, Günter, Selbstständiger Zimmermeister, Am Michelsweg 14, 87746 Erkheim	11.012

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
32	Kneipp, Peter, Polizeihauptkommissar, Schloßstr. 19, 86854 Amberg	10.832
33	Bittner, Gerold, Dipl.-Ing. (FH), Förster, Hahnenbichlstr.12, 86833 Ettringen	10.768
34	Hartmann, Michael, Handelsvertreter, Chr.-Scheiner-Str. 9, 86865 Markt Wald	10.653
35	Bail, Christa, Dipl.-Verw.Wirtin (FH), Schwelkstr. 1, 87784 Westerheim	10.497
36	Ried, Anita, Selbstständige Kauuffrau, Friedrich-Zöpfl-Str. 14, 87719 Mindelheim	10.392
37	Karrer, Johann, Rentner, Bahnhof- Einöde 3, 87789 Woringen	10.342
38	Neumair, Hansjörg, Selbstständiger Küchenmeister, Vogelweide 4, 87730 Bad Grönenbach	10.296
39	Glas, Hermann, Einzelhandelskaufmann, Hauptstr. 34, 86865 Markt Wald	10.061
40	Schwegele, Engelbert, Bibliothekar, Bayernstr. 15, 87764 Legau	10.058
41	Götzfried, Alwin, Dipl.-Volkswirt (FH), Bankbetriebswirt, Untergammenried 11 1/2, 86825 Bad Wörishofen	9.975
42	Berg, Claudia, Hausfrau, Nordweg 3, 87740 Buxheim	9.956
43	Welser, Werner, Gemeindearbeiter, Hubertusweg 9, 87757 Kirchheim i. Schw.	9.761
44	Vogel, Josef, Postbeamter, Römerweg 13a, 86842 Türkheim	9.713
45	Simon, Hermann, Dipl.-Betr.Wirt (FH), Studiendirektor, Im Krautgarten 1, 87733 Markt Rettenbach	9.644
46	Haug, Kurt, Selbstständiger Maurermeister, Lerchenstr. 4, 87766 Memmingerberg	9.353
47	Hoffmann, Werner, Rechtsanwalt, Ganghoferstr.8, 87724 Ottobeuren	9.066
48	Weigele, Johann, Bankkaufmann, St. Wendelin-Str. 5, 87772 Pfaffenhausen	9.035
49	Heiss, Alfred, Geschäftsführer, Leierweg 4, 87775 Salgen	9.023
50	Stein, Andreas, Dipl.-Bankbetr.wirt, Bankvorstand, Sechsbaumweg 18, 87751 Heimertingen	8.890
51	Schmölz, Maria, Realschullehrerin, Hauptstr. 4, 87781 Ungerhausen	8.663
52	Ostler, Peter, Einzelhändler, Uferstr. 17, 86842 Türkheim	8.576
53	Grözinger, Alfred, Dipl.-Ing. (FH), Architekt, Bahnhofstr. 31, 87748 Fellheim	8.457
54	Hack, Richard, Betriebsleiter, Marktstr. 4, 87746 Erkheim	8.445
55	Merz, Ludwig, Hotelier, Margaretenstr. 6, 86825 Bad Wörishofen	8.431
56	Aulinger, Annette, Betriebswirtin, Bgm.-Dorn-Str. 18, 87742 Dirlwang	8.030
57	Häberle, Georg, Dipl.-Verw.Wirt (FH), Polizeihauptkommissar, Talbergstr. 25, 87779 Trunkelsberg	7.842
58	Graf, Ludwig, Schulleiter, Bgm.-Kiefersauer-Str. 4, 87719 Mindelheim	7.749
59	Di Ruzza, Carlo, Ingenieur, Hainweg 15, 87727 Babenhausen	7.573
60	Kern, Sigrid, Sekretärin, Salzstr. 7, 87719 Mindelheim	7.037

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008

Wahlvorschlag Nr.: 05 Kennwort: Ökol.-Demokr.-Partei -ödp- u. Bürger f.d.Umwelt

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Rottmann-Börner, Rosina, Studiendirektorin, Burgblick 4, 87719 Mindelheim	7.811
2	Filser, Ludwig, Landwirt, Frankenhofen Nr. 5, 86825 Bad Wörishofen	5.941
3	Frommel, Thomas, Student, Ludwig-Thoma-Str. 3, 87724 Ottobeuren	5.152

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
4	Dr. Pardey, Uwe, Arzt, Nordring 10, 87752 Holzgünz	4.492
5	Neher, Josef, Lehrer, Unterrieden Nr. 5, 87769 Oberrieden	3.949
6	Frehner, Georg, Vermessungstechniker, Alpenstr. 21, 87734 Benningen	3.805
7	Miller, Peter, Dipl.-Mathematiker, Software-Entwickler, Buchenweg 3, 87719 Mindelheim	3.755
8	Schneider, Ursula, Lehrerin, Badstr. 18, 86842 Türkheim	3.468
9	Wille, Friedel, Musiklehrerin, Ludwig-Thoma-Str. 15, 87724 Ottobeuren	3.451
10	Egger, Maria Magdalena, Hauswirtschaftsmeisterin, Hauptstr. 3, 87775 Salgen	3.438
11	Bühler, Hannelore, Hausfrau, Nordendstr. 13, 87719 Mindelheim	3.368
12	Fröhlich, Christian, Krankenpfleger, Kirchstr. 7, 87760 Lachen	3.313
13	Wiedemann, Anneliese, Selbstständige Friseurmeisterin, Arlesrieder Str. 29, 87746 Erkheim	3.243
14	Gropper, Anton, Landwirt, Schwanden 1, 87736 Böhen	3.190
15	Kling, Gerda, Selbstständige Kauffrau, Hawanger Str. 20, 87734 Benningen	3.151
16	Pfister, Erich, Apotheker, Lilienweg 1, 87730 Bad Grönenbach	3.103
17	Schuster, Werner, Bankkaufmann, Frühlingstr. 9, 87719 Mindelheim	3.074
18	Ziegler, Johann, Landwirt, Griesbachstr. 16, 87755 Kirchhaslach	3.007
19	Schmid, Franz, Landwirt, Glockengießerbeweg 3, 87746 Erkheim	2.914
20	John, Albert, Beamter, Nelkenweg 10, 87751 Heimertingen	2.839
21	Neumann, Rita, Hauswirtschafterin, Memminger Str. 44, 87724 Ottobeuren	2.833
22	Feil, Nicolas, Dipl.-Hyd., Museumsangestellter, Museumsstr. 4, 87758 Kronburg	2.821
23	Fischer, Ekkehard, Dipl.-oec., Kaufmann, Memminger Straße 18, 87727 Babenhausen	2.754
24	Zoller, Peter, Schreiner, Mindelheimer Str. 4, 87742 Apfeltrach	2.748
25	Hacker, Wolfgang, Dipl.-Sportlehrer, Lehrer, Mindeltastr. 3a, 87782 Untereggen	2.677
26	Ziemer, Volker Jürgen, Dipl.sc.pol. Univ., Kriminalbeamter a.D., Eichbühlstr. 3, 87775 Salgen	2.658
27	Schatz, Bertold, Koch, Gerberstr. 7a, 87730 Bad Grönenbach	2.640
28	Bauer, Max, Oberstudienrat, Bronnener Str. 5, 87775 Salgen	2.608
29	Alger, Claudia, Ergotherapeutin, Mückental 22, 87764 Legau	2.596
30	Stetter, Klaus-Jürgen, Bautechniker, Benninger Str. 23, 87766 Memmingerberg	2.559
31	Watzlawik, Reiner, Postbeamter, Dorfstr. 25, 87776 Sontheim	2.518
32	Mensch, Manfred, Dipl.-Ing. (FH), Elektrotechniker, Am Forsthaus 9, 87755 Kirchhaslach	2.451

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
33	Schilling, Werner, Lehrer, Pommernstr. 18a, 86842 Türkheim	2.414
34	Thum, Andreas, Pilot, Hans-Niedereder-Weg 1, 87737 Boos	2.407
35	Mehnert, Hubert, Einzelhandelskaufmann, Triebstr. 9, 87719 Mindelheim	2.400
36	Suiter, Alfons, Dipl.Ing (FH), Elektroingenieur, Tanzbergweg 20, 86874 Tussenhausen	2.312
37	Gliwa-Heiden, Bärbel, Gymnasiallehrerin, Nachtweidweg 6, 87778 Stetten	2.272
38	Beutel, Reinhard, Dipl.Ing (FH), Konstrukteur, Erlenstr. 5, 87761 Lauben	2.225
39	Albrecht, Pia-Maria, Elektronikerin, Veilchenweg 5, 87749 Hawangen	2.224
40	Müller, Max, NC-Programmierer, Haus Nr. 161, 87769 Oberrieden	2.154
41	Brunner, Ernst, Lehrer, Buchenstr. 12, 86842 Türkheim	2.152
42	Schwabe, Detlef, Dipl.Ing (FH), Hardware-Entwickler, Weichter Weg 8, 86879 Wiedergeltingen	2.112
43	Wölflle, Gina, Hausfrau, Haslacher Weg 7, 86498 Ketttershausen	2.100
44	Gerstle, Paul, Dipl. Ing. (FH), Konstrukteur, Am Bächle 2, 87784 Westerheim	2.055
45	Feil, Walter, Rentner, Innsbrucker Str. 12, 87719 Mindelheim	2.036
46	Mauer, Uwe, Polizeibeamter, Eichenweg 4, 87779 Trunkelsberg	2.016
47	Martin, Maria, Hausfrau, Am Illergries 1, 87740 Buxheim	1.977
48	Eisinger-Schanderl, Birgit, Pfarrsekretärin, Klosterwaldstr. 30, 87724 Ottobeuren	1.947
49	Keller, Robert, Katastertechniker, Zeppelinweg 7, 87719 Mindelheim	1.946
50	Gayer, Armin, Einzelhandelskaufmann, Hauptstr. 39, 87740 Buxheim	1.909
51	Streitel, Susanne, Fachlehrerin, Ernst-Holzbaur-Str. 56, 87719 Mindelheim	1.894
52	Mendler, Markus, Dipl. -Ing (FH), Lebensmitteltechnologe, Fuggerstr. 39, 87730 Bad Grönenbach	1.803
53	Hofbaur, Werner, Dipl.Ing. (FH), Außendienstmitarbeiter, Wiesenstr. 17, 87740 Buxheim	1.781
54	Trunspurger, Elisabeth, Rechtsanwaltsfachangestellte, Borchhornweg 4, 87739 Breitenbrunn	1.639
55	Ehlich, Hermann, Pensionär, Am Illergries 13, 87740 Buxheim	1.632
56	Pawlak, Birgit, Hausfrau, Oberwarlins 17, 87736 Böhen	1.595
57	Klein, Jürgen, Dipl.Betriebswirt, Controller, Siedlerstr. 6, 87719 Mindelheim	1.572
58	Krafft von Dellmensing, Thomas, Dipl.-Soz.päd., Selbst. Institutsleiter, Hauptstr. 25, 86498 Ketttershausen	1.544
59	Kamper, Joachim, Verwaltungsangestellter, Westernacher Str. 26, 87719 Mindelheim	1.511
60	Lutz, Brigitte, Kfm. Angestellte, Beethovenstr. 19, 87719 Mindelheim	1.509

Unterallgäu

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 02.03.2008

Wahlvorschlag Nr.: 06 Kennwort: JWU

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 60 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Tschugg, Andreas, Ausbildungsleiter, Hörmannstr. 9, 87724 Ottobeuren	10.611
2	Seeberger, Christian, Dipl.-Ing., Gastwirt, Riedbachweg 6, 87746 Erkheim	7.487
3	Demmeler, Roland, Agrarbetriebswirt, Hauptstr. 15, 87784 Westerheim	5.248

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
4	Bahle-Schmid, Michaela, Dipl.-Ök., Unternehmerin, Unteres Hart 12, 86825 Bad Wörishofen	4.947
5	Hofmann, Oliver, Selbstständiger Betriebswirt, Am Anger 6, 87727 Babenhausen	4.557
6	Steber, Clara, Studentin, Ludwig-Schramm-Str. 5, 87719 Mindelheim	4.402
7	Birkenmaier, Anton, Betriebswirt, Schillerstr. 36, 87724 Ottobeuren	4.319
8	Huber, Manuela, Bankkauffrau, Weilerstr. 9, 86842 Türkheim	4.279
9	Plukas, Ulrich, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Mühlbachstr. 4, 86833 Ettringen	4.089
10	Landherr, Anton jun., Landwirt, Grüntenstr. 12, 86865 Markt Wald	4.073
11	Schwarz, Markus, Milchsammelwagenfahrer, Schulerloch 8, 87730 Bad Grönenbach	4.011
12	Breher, Josef, Student, An der Schmiede 1, 87764 Legau	3.707
13	Herkommer, Andreas, Bankkaufmann, Dominikusstr. 4, 86825 Bad Wörishofen	3.508
14	Rothdach, Maria, Fachlehrer m/t, Schillerstr. 11, 87727 Babenhausen	3.469
15	Fähndrich, Matthias, Dipl.-Verw.Wirt (FH), Verwaltungsbeamter, Vorderwörth 18, 87758 Kronburg	3.354
16	Unglert, Miriam, Dipl.-Volkswirtin, Leitende Angestellte, Reichauer Str. 12, 87727 Babenhausen	3.201
17	Mayer, Andreas, Techn. Ausbildungsleiter, Niederdorfer Str. 4, 87730 Bad Grönenbach	3.183
18	Reiber, Christian, Straßenwärter, Türkheimer Str. 18, 86871 Rammingen	3.168
19	Binzer, Wolfgang, Kaufmann im Großhandel, Zweigstr. 5, 87730 Bad Grönenbach	3.166
20	Häfele, Christian, Kommunikationselektroniker, Salzstr. 15, 87776 Sontheim	3.119
21	Veit, Kathlen, Hausfrau, Arthur-Max.-Miller-Str. 6, 87724 Ottobeuren	3.109
22	Sonntag, Christiane, Auszubildende, Bergstr. 4, 86874 Tussenhausen	3.101
23	Henle, Sonja, Hausfrau, Arberstr. 8, 87727 Babenhausen	3.077
24	Frank, Fabian, Groß-/Außenhandelskaufmann, Im Mühlmahd 4, 87727 Babenhausen	3.053
25	Müller, Christian, Großhandelskaufmann, Aletshofen 2, 86833 Ettringen	3.053
26	Hemberger, Jens, Rechtsanwalt, Alpenblick 8, 86825 Bad Wörishofen	3.006
27	Mack, Hermann, Technischer Redakteur, Karwendelstr. 12, 86865 Markt Wald	2.975
28	Sutter, Jürgen, Immobilienmakler, Am Krautgarten 7, 87743 Egg a.d.Günz	2.941
29	Dorn, Alexander, Metallbauer, Griestal 4, 87733 Markt Rettenbach	2.905
30	Löwenthal-Kleiner, Nikolas, Industriekaufmann, Im Hartfeld 1, 86825 Bad Wörishofen	2.874

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
31	Hofmann, Melanie, Selbstständige Logopädin, Am Anger 6, 87727 Babenhausen	2.851
32	Mayer, Martin, Altenpflegeschüler, Riedmühle 1, 87734 Benningen	2.840
33	Schütz, Jürgen, Handelsvertreter, Römerstr. 12, 87751 Heimertingen	2.770
34	Hammermayer, Mike, Auszubildender, Hartenthaler Str. 13a, 86825 Bad Wörishofen	2.692
35	Schilling, Armin, Schreiner, Mörgener Str. 34, 87745 Eppishausen	2.656
36	Strobl, Maria, Versandfachkraft, Heinzenhof 1, 87772 Pfaffenhausen	2.459
37	Osterrieder, Martin, Dipl.-Ing. (FH), Selbstständiger IT-Consultant, Hauptstr. 26, 87734 Benningen	2.424
38	Bäurle, Jürgen, Student, Guggenwiesweg 7, 86874 Tussenhausen	2.414
39	Mayer, Elisabeth, Dipl.-Ing., Bauingenieur, Hauptstr. 35, 86871 Rammingen	2.307
40	Birkle, Markus, Soldat, Hauptstr.12, 87740 Buxheim	2.259
41	Gerster, Sarah, Techn. Zeichnerin, Gartenstr. 8, 87746 Erkheim	2.171
42	Gerster, Wolfgang, Produktmanager, Gartenstr. 8, 87746 Erkheim	2.155
43	Riedmüller, Hubert, Berufssoldat, Talweg 11, 87773 Pleß	2.142
44	Kastenmeier, Florian, Konditor, Imhofgasse 5, 87719 Mindelheim	2.139
45	Götzfried, Andreas, Student, Kathreinerstr. 22, 86825 Bad Wörishofen	2.060
46	Even, Markus, Berufssoldat, Traunried 44, 86833 Ettringen	2.054
47	Reichert, Christine, Dipl.-Wirt.Ing, M.A., Projektmanagerin, Madlenerweg 3, 87734 Benningen	2.054
48	Dikkaya, Raci, Versicherungsfachmann, Am Bahndamm 19, 86865 Markt Wald	2.003
49	Mayer, Hubert, Dipl.pol./LL.M, Rechtsanwalt, Römerweg 3, 87742 Dirlwang	1.980
50	Schmid, Stephanie, Kieferorthopädin, Peter-Dörfler-Str. 15a, 87719 Mindelheim	1.979
51	Weber-Sinanovic, Jadranka, Kosmetikerin, Buchenbrunn 26, 87733 Markt Rettenbach	1.881
52	Albrecht, Bernd, Student, Rudolf-Diesel-Str. 2, 86842 Türkheim	1.801
53	Binzer, Tobias, Dipl.-Kfm., Kreditanalyst, Bahnhofsiedlung 3, 87740 Buxheim	1.771
54	März, Peter, Betriebsleiter, Hauptstr. 32, 87781 Ungerhausen	1.766
55	Brey, Julia, Selbstständige Mediendesignerin, Grabenstr. 38, 86842 Türkheim	1.685
56	Huber, Christoph, Schüler, Hochstr. 7 1/2, 86825 Bad Wörishofen	1.669
57	Kesel, Barbara, Selbstständige Kauffrau im Einzelhandel, Wiesenweg 7, 87737 Boos	1.653
58	Laeverenz, Constanze, Dipl.-Ing. (FH), Innenarchitektin, Maximilianstr. 25, 87719 Mindelheim	1.599
59	Feiner, Martin, Unternehmer, Grubstraße 28, 87766 Memmingerberg	1.597
60	Miletic, Alexander, Schüler, Wiener Str. 7, 86825 Bad Wörishofen	1.412

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 02.03.2008**

Wahlvorschlag Nr.: 07 Kennwort: FDP

Der Wahlvorschlag hat einen Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 21 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Dr. Neumayer, Franz Josef, Tierarzt, Friedrich-Zöpfl-Str. 33, 87719 Mindelheim	6.982

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
2	Schwank, Gottfried, Bio-Landwirt, Obere Hauptstr. 7, 87782 Unteregg	5.817
3	Heer, Hartmut, Verwaltungsoberamtsrat, Otto-Haltenbergerstr. 8, 87737 Boos	4.763
4	Berner, Walter, Rentner, Riedstr. 22, 87724 Ottobeuren	4.571
5	Dr. Tscherwinka, Ralf, Rechtsanwalt, Am Tummelbach 7, 86854 Amberg	4.523
6	Dr. Thiessen, Claus, Wissenschaftler, Pfarrer-Schilcherweg 5, 86825 Bad Wörishofen	4.432
7	Dr. Nake, Angelika, Rechtsanwältin, Cathleen-Bush-Str. 40, 87740 Buxheim	4.407
8	Soulier, Ursula, Politologin, Mozartweg 1, 86825 Bad Wörishofen	4.404
9	Dietrich, Heidemarie, Steuerberaterin, Eisenmannstr. 10, 87730 Bad Grönenbach	4.344
10	Hübener, Gerlinde, MTA, Obere Mühlstr. 33, 86825 Bad Wörishofen	4.111
11	Breuer, Rolf, Kfm. Angestellter, Am Anger 21 1/2, 86825 Bad Wörishofen	4.042
12	Gellner, Amadeus, Student, Hillenloherstr. 4, 87733 Markt Rettenbach	4.011
13	Orban, Stephanie, Dipl.-Sozialarbeiterin, Bgm.-Singer-Str. 2, 86825 Bad Wörishofen	3.798
14	Kahl, Doris, MTA, Kemptener Str. 4 1/2, 86825 Bad Wörishofen	3.796
15	Wörishofer, Johann, Immobilienkaufmann, Gärtnerweg 40, 86825 Bad Wörishofen	3.702
16	Winkelbauer, Thomas, Informatiker, Kneippstr. 3, 87734 Benningen	3.699
17	Osterried, Hermann, Müller, Mühlstr. 15, 87787 Wolfertschwenden	3.618
18	Niederer, Norbert, Verkaufsberater, Hochgratstr. 16, 86825 Bad Wörishofen	3.585
19	Gausepohl, Tim, Versicherungskaufmann, Maximilian-Philipp-Str. 3a, 86842 Türkheim	2.490
20	Trudel, Helmut, Rentner, Forellenweg 8, 87734 Benningen	2.269
21	Spitz, Erwin, Rentner, Grüntenstr. 6, 87719 Mindelheim	2.147

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

- 1. Vom 07.04. - 11.04.2008**
- 2. vom 14.04. - 18.04.2008**
- 3. vom 21.04. - 25.04.2008**
- 4. vom 28.04. - 30.04.2008**

im Raum Krumbach - Memmingen - Mindelheim - Buxheim - Hawangen - Jengen - Marktoberdorf
- Haldenwang angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen, Fallschirmsprünge und Nachtmärsche sind beabsichtigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 20. März 2008

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu;
Verlegung des Erörterungstermins**

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, hat mit Schreiben vom 26.09.2007 beim Landratsamt Unterallgäu einen Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgende Maßnahme gestellt:

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände (Grundstücke Fl.Nrn. 3157/3, 3172/5, 2916 und 3170 Gemarkung Ettringen).

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 11. Januar 2008 bis einschließlich 11. Februar 2008 beim Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, bei der Gemeinde Ettringen, beim Markt Markt Wald, beim Markt Türkheim, bei der Gemeinde Amberg, bei der Gemeinde Hiltenfingen, bei der Gemeinde Langerringen, bei der Gemeinde Lamerdingen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einschließlich 25. Februar 2008 konnten beim Landratsamt Unterallgäu oder bei den anderen genannten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben gingen ca. 3.500 Einwendungen form- und fristgerecht ein. Die Einwendungen bedürfen einer Erörterung (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -).

In der Bekanntmachung vom 18.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, in der Mindelheimer Zeitung, in der Schwabmünchner Allgemeinen und in der Buchloer Zeitung jeweils am 03.01.2008, ist der Erörterungstermin für den 16. April 2008 im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, Mindelheim, vorgesehen gewesen. Aufgrund der hohen Zahl der Einwendungen, die sorgfältig zu erfassen und eingehend zu prüfen sind, sieht sich das Landratsamt Unterallgäu jedoch veranlasst, Zeit und Ort für die Erörterung der Einwendungen neu festzusetzen (Verlegung des Erörterungstermins nach § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Danach findet die Erörterung nunmehr statt

**ab dem 02. Juni 2008, 9:30 Uhr,
in der Sporthalle im Sportzentrum, Hungerbachweg 1, 86899 Landsberg am Lech.
Soweit erforderlich wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen,
ebenfalls ab 9:30 Uhr, fortgeführt.**

Die Einwendungsführer haben dabei Gelegenheit, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird gebeten, einen Personalausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu nachzuweisen.

Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen thematisch zusammengefasst erörtert werden, wird zu Beginn des Erörterungstermins die Reihenfolge der Erörterung durch den Verhandlungsleiter bekannt gegeben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mindelheim, 19. März 2008

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Bad Grönenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 49/2007) vom 26.11.2007 wird wie folgt ergänzt:

Der Ortsteil Zeller Einöde des Marktes Bad Grönenbach wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Zeller Einöde ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (Reinigungsstufe C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Falls kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen im Ortsteil Zeller Einöde unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, mindestens 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichem Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Mindelheim, 19. März 2008

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser
für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Kettershäusen, Bebenhäusen,
Mohrenhäusen, Tafertshofen, Flüssen und Zaiertshofen, Gemeinde Kettershäusen -
Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Kettershäusen**

Die Gemeinde Kettershäusen beantragte beim Landratsamt Unterallgäu aufgrund des Anschlusses ihres Ortsteiles Bebenhäusen an die Wasserversorgungsanlage Kettershäusen die Erhöhung der höchstzulässigen Jahresentnahmemenge aus dem Tiefbrunnen Kettershäusen von 120.000 m³ auf 160.000 m³.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.09.1991 i.d.F. des Bescheides vom 12.11.2001 erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Kettershäusen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Kettershäusen, Mohrenhäusen, Tafertshofen, Flüssen und Zaiertshofen, Gemeinde Kettershäusen, durch.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 18. März 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 26. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.468.606 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 206.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 538.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.650 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.339 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.365 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.406 Einwohner</u>
insgesamt:	10.760 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	332.500 €
Gemeinde Amberg	66.950 €
Gemeinde Rammingen	68.250 €
Gemeinde Wiedergeltingen	70.300 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 94.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 386.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	33.000 €
b) Betrieb Kläranlage	353.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 145.000 € festgesetzt.

Sammler	20.000 €
Kläranlage	125.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	11.880 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	7.260 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	2.970 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	10.890 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	236.510 €
Gemeinde Amberg	11,00 % =	38.830 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	31.770 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	45.890 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) 7002 Sammler			20.000 €
Somit entfallen auf			
Markt Türkheim	61,60 % =	12.320 €	
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.040 €	
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	2.972 €	
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>2.668 €</u>	
			20.000 €
b) 7181 Kläranlage			125.000 €
Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg.		10.000 €	
Inv. Zuweisg. f. neues Blockheizkraftwerk		115.000 €	
Somit entfallen auf			
Markt Türkheim	60,57 % =	75.712,50 €	
Gemeinde Amberg	11,29 % =	14.112,50 €	
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	12.337,50 €	
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>22.837,50 €</u>	
			125.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) (für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Türkheim, 20. März 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit **vom 03. April 2008 mit 10. April 2008** während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 3. April	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	119
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	120
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des wasserführenden Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191 und 372/3 der Gemarkung Wolfertschwenden im Baugebiet „Am Pfaffenholz“ durch die Gemeinde Wolfertschwenden	120
Aufgebot einer Sparurkunde	120

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 7. April 2008, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorlage der Jahresrechnung 2007
2. Planfeststellung für den Ausbau der B 300 zwischen Winterrieden und Boos, Abschnitt 340; hier: Stellungnahme des Landkreises
3. MN 2 - Ausbau zwischen Amberg und Landkreisgrenze Ostallgäu
4. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2008

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. März 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. April 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. April 2008

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des wasserführenden Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191 und 372/3 der Gemarkung Wolfertschwenden im Baugebiet „Am Pfaffenholz“ durch die Gemeinde Wolfertschwenden

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des wasserführenden Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 191 und 372/3 der Gemarkung Wolfertschwenden im Baugebiet „Am Pfaffenholz“ auf eine Länge von ca. 135 m durch die Gemeinde Wolfertschwenden nach den Unterlagen des Ing.-Büros Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 26.09.2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. März 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 418 498

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 20. März 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 10. April	2008
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	122
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ bzw. Christi Himmelfahrt (01.05.2008)	123
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008	123
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	126

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. April 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. April 2008

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Arbeit“ bzw. Christi Himmelfahrt (01.05.2008)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.05.2008	Freitag 02.05.2008
verlegt auf	Freitag 02.05.2008	Samstag 03.05.2008

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 3. April 2008

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	06.06.2008 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	06.06.2008 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	06.06.2008 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	06.06.2008 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	06.06.2008 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	05.06.2008 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	28.05.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	28.05.2008 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	28.05.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	28.05.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	05.06.2008 ab 07:00 Uhr 16.06.2008 ab 08:00 Uhr 05.06.2008 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	16.06.2008 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	11.06.2008 ab 07:00 Uhr 11.06.2008 ab 07:00 Uhr 29.05.2008 ab 07:00 Uhr 15.05.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	27.05.2008 ab 07:00 Uhr 29.05.2008 ab 07:00 Uhr 27.05.2008 ab 07:00 Uhr 09.06.2008 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	07.05.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	04.06.2008 ab 07:00 Uhr 04.06.2008 ab 07:00 Uhr 15.05.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	26.05.2008 ab 08:00 Uhr 26.05.2008 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	19.05.2008 ab 08:00 Uhr 19.05.2008 ab 08:00 Uhr 20.05.2008 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	03.06.2008 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	09.05.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	03.06.2008 ab 07:00 Uhr 27.05.2008 ab 07:00 Uhr 03.06.2008 ab 07:00 Uhr 12.06.2008 ab 07:00 Uhr 27.05.2008 ab 07:00 Uhr 12.06.2008 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 30.05.2008 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	29.05.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	04.06.2008 ab 07:00 Uhr
Hawangen	02.06.2008 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	02.06.2008 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	02.06.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	21.05.2008 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	26.05.2008 ab 08:00 Uhr
Salgen	08.05.2008 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

09.06.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite 06.05.2008 ab 07:00 Uhr

Türkheim westliche Seite, 05.05.2008 ab 08:00 Uhr
Amberg, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen

Rammingen 06.05.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen	08.05.2008 ab 07:00 Uhr
Mattsies	07.05.2008 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	09.05.2008 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 7. April 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **291.340 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **25.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **202.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von insgesamt **243** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **831,2757 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 243 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	103
Apfeltrach	29
Stetten	21
Unteregg	80
<u>Eggenthal</u>	<u>10</u>
Gesamt	243

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	85.621,50 €
Apfeltrach	24.107,00 €
Stetten	17.457,00 €
Unteregg	66.502,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>8.312,50 €</u>
Gesamt	202.000,00 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Dirlewang, 28. Februar 2008
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 17. April	2008
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	129
Übungen der Bundeswehr	130
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (12.05.2008) und Fronleichnam (22.05.2008)	130
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall durch den Bund Naturschutz, Ortsgruppe Mindelheim	131
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	131

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. April 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. April 2008

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

- 1. Vom 21.04.2008 - 25.04.2008**
- 2. vom 26.05.2008 - 30.05.2008**
- 3. vom 02.06.2008 - 06.06.2008**
- 4. vom 09.06.2008 - 13.06.2008**
- 5. vom 23.06.2008 - 27.06.2008**

im Raum Waldberg - Oberdorf - Althegegenberg - Grafenaschau angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind beabsichtigt. Manöver- und Signalmunition werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 9. April 2008

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (12.05.2008) und Fronleichnam (22.05.2008)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 12.05.2008	Dienstag 13.05.2008	Mittwoch 14.05.2008	Donnerstag 15.05.2008	Freitag 16.05.2008
verlegt auf	Dienstag 13.05.2008	Mittwoch 14.05.2008	Donnerstag 15.05.2008	Freitag 16.05.2008	Samstag 17.05.2008

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 22.05.2008	Freitag 23.05.2008
verlegt auf	Freitag 23.05.2008	Samstag 24.05.2008

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 14. April 2008

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung
Gernstall durch den Bund Naturschutz, Ortsgruppe Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Fläche von ca. 300 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall durch den Bund Naturschutz, Ortsgruppe Mindelheim, Maximilianstr. 55, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Bundes Naturschutz, Ortsgruppe Mindelheim, vom April 2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 10. April 2008

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 11. März 2008 folgende Haushaltssatzung 2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **411.805 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **41.900 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 294 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	161
Gemeinde Amberg	32
Gemeinde Rammingen	35
Markt Tussenhausen	27
Gemeinde Wiedergeltingen	39

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 309.030 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	226.380 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	43.100 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	39.600 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 770 €. Somit entfallen auf

Türkheim	123.970 €
Amberg	24.640 €
Rammingen	26.950 €
Tussenhausen	20.790 €
Wiedergeltingen	30.030 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	21.550 €
für den Schulverband Hauptschule	21.550 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 01.10.2007	19.800 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	19.800 €

Die Umlage wird vorläufig auf 135 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

C) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Türkheim, 14. April 2008
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. April 2008 mit 2. Mai 2008, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 24. April	2008
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	135
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	135
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	135
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	136
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	136
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	137
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013	137
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Nassabbau der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 417 bis 419 der Gemarkung Frechenrieden	138
Verordnung über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage während der Märkte und während des „Sieben-Schwaben-Festes“ (Marktfest) in Türkheim	138
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	138
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	140
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	142
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	144

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Reinhold Metz, Bad Wörishofen und**

**Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
an Frau Lydia Klein, Lauben**

Der Herr Bundespräsident Horst Köhler hat Herrn Reinhold Metz das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Reinhold Metz hat sich herausragende Verdienste um die deutsche Kochkunst und das Hotelfach erworben.

Frau Lydia Klein wurde von Herrn Bundespräsidenten die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Sie engagierte sich fast vier Jahrzehnte um die Kirchengemeinde Lauben und für den Deutschen Evangelischen Frauenbund -Landesverband Bayern e.V.-.

Die Geehrten erhielten die Ordensinsignien aus den Händen des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein am 11.04.2008 bei der Regierung von Schwaben in Augsburg.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 14. April 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten
für Verdienste im Ehrenamt
für Johannes Peter, Bad Grönenbach/Zell,
und Gertraud Huber, Babenhausen/Klosterbeuren**

Herr Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein hat den beiden o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen, welches sie am 11. April 2008 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg entgegennehmen konnten.

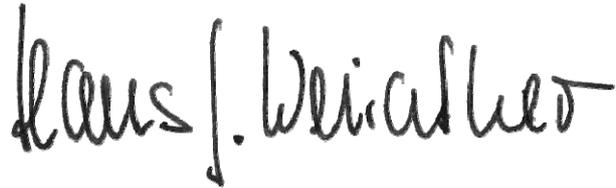
Frau Gertraud Huber engagiert sich seit mehr als 20 Jahren beim Katholischen Frauenbund und in der Pfarrgemeinde Klosterbeuren.

Herr Johannes Peter übt seit fast 50 Jahren in uneigennütziger Weise das Amt des Mesners der katholischen Pfarrei Zell-Woringen aus.

Beiden gebührt Lob und Anerkennung für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ich danke beiden Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 14. April 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 2 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 19. März 2008, Nr. L 3 G09/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 14 vom 4. April 2008) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel. (0 82 61) 9 95-2 84.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter www.lpa.bayern.de besteht.

Mindelheim, 22. April 2008

Z 2 - 0322.1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum **1. Oktober 2009** eine

Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektorwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Voraussetzungen:

- ❖ deutsche Staatsangehörigkeit (oder EU-Mitgliedsstaat)
- ❖ unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife
- ❖ erfolgreiche Teilnahme an der am 13.10.2008 stattfindenden Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2009

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 06. Juni 2008** beim Landratsamt Unterallgäu, Personalverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen. Für telefonische Auskünfte stehen wir unter Tel. (0 82 61) 9 95-2 84 gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 22. April 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Mai 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. April 2008

11.0 - 4367.1

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu in seiner Sitzung vom 21.04.2008 erstellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 liegt in der Zeit vom 30.04.2008 - 06.05.2008 im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 235, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist (07.05.2008 - 13.05.2008), schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach Ziffer 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung nicht hätten aufgenommen werden dürfen - vgl. Ziffer 8 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 18.09.2007 - AllMBI Nr. 12/2007, Seite 596 ff.

Mindelheim, 22. April 2008

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplanter Nassabbau der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 417 bis 419 der Gemarkung Frechenrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 417 bis 419 der Gemarkung Frechenrieden nach den Unterlagen der Firma Unglehart GmbH & Co. KG, Memmingen, vom September/Oktober 2007 und den Gutachten der Firma Crystal Geotechnik GmbH, Utting, vom Dezember 2007 und März/April 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 21. April 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 8413.3

**Verordnung über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage
während der Märkte und während des „Sieben-Schwaben-Festes“ (Marktfest)
in Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 die folgende Verordnung beschlossen:

- Verordnung über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage während der Märkte und während des „Sieben-Schwaben-Festes“ (Marktfest) in Türkheim

Die Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 21. April 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **68.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **119.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **68.000 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Pleß, 17. April 2008
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLEß

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2008 mit 06.05.2008 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **776.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.300.945 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 950.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008

festgesetzt auf **598.505 €**

davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder **521.535 €**

Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder **76.970 €**

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 festgesetzt auf 546 (Gesamtschüler 570)

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen 454 (Gesamtschüler 478)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen 92 (Gesamtschüler 92)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen 1.148,76 € (Vj. 1.060,30 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen 836,63 € (Vj. 784,46 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 297.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 546 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **543,96 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Pfaffenhausen, 18. April 2008
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 17.04.2008, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **598.670 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **4.700 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **345.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.115
Apfeltrach	958
Stetten	1.363
Unteregg	<u>1.370</u>
Gesamt	5.806

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **59,5074 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	125.858 €
Apfeltrach	57.008 €
Stetten	81.109 €
Unteregg	<u>81.525 €</u>
Gesamt	345.500 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Dirlewang, 19. März 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 792 429

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 14. April 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 30. April	2008
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	145
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	146
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	146
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die Wasserversorgung der Anwesen Böglins 1 und 1 ½, 87724 Ottobeuren - Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 der Gemarkung Haitzen	148
Aufgebot einer Sparurkunde	148

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 5. Mai 2008**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Vereidigung der neuen Kreistagsmitglieder durch den Landrat
2. Bekanntgabe von Zusammenschlüssen der Parteien und Wählergruppen sowie Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen
3. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
4. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landrats
5. Weitere Stellvertretung des Landrats
6. Bestellung des Kreisausschusses und weiterer Ausschüsse

7. Bestellung eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
8. Vollzug des Art. 38 LKrO;
Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten an den Landrat

Mindelheim, 24. April 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Mai 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. April 2008

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2008 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 26.05.2008		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:15 - 12:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:15 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 27.05.2008		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Markt Wald	12:15 - 13:00 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Kirchheim	13:30 - 14:30 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Mittwoch, 28.05.2008		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 29.05.2008		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 30.05.2008		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 31.05.2008		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	11:30 - 12:15 Uhr	Bretangne-Platz
Oberrieden	12:45 - 13:30 Uhr	Hof Gasthaus Löwen
Kammlach	14:00 - 14:45 Uhr	Oberkammlach bei Ella's Grillstube
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 25. April 2008

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die Wasserversorgung
der Anwesen Böglins 1 und 1 ½, 87724 Ottobeuren -
Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 der Gemarkung Haitzen**

Herr Johann Reichle, Ottobeuren, stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 116 der Gemarkung Haitzen für die Wasserversorgung der Anwesen Böglins 1 und 1 ½, 87724 Ottobeuren.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Erlaubnisverfahren gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 22. April 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 160 162

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 18. April 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 8. Mai	2008
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	149
Öffentliche Zustellung	150
Öffentliche Zustellung	150
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	150

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Mai 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Mai 2008

23 - 1431.0/1

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2008 an Herrn Reiner Günther, geb. 25.05.1988, zuletzt gemeldet Mittelrieder Str. 31, 87769 Oberrieden.

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Reiner Günther wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 13 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 5. Mai 2008

21.2 - 8221

Öffentliche Zustellung

Gewerbeuntersagungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu gegen Herrn Kevin Seghetto (geb. 05.12.1984 in Augsburg), ehem. wohnhaft Hubertusweg 5, 87757 Kirchheim i.Schw., vom 24.04.2008, Gesch.-Nr. 21.2 - 8221

Der o.g. Gewerbeuntersagungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 323 während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

Mindelheim, 2. Mai 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **689.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **160.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf **4.348** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **321.200 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5%-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **16.060 €**

Der restliche ungedeckte Bedarf von **305.140 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **70,179393 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.505 E)	175.799,38 €
Eppishausen (1.843 E)	129.340,62 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 29. April 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Habermann
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 15. Mai	2008
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	154
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu; Verlegung des Erörterungstermins	154
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Michael Hämmerle, Waldstr. 10, 87775 Salgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kirchhaslach	155
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Nasskiesabbau des Herrn Reinhard Kirschner, Wiedergeltinger Str. 8, 86854 Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 862 der Gemarkung Amberg	155
Vollzug der Wassergesetze; ehemalige Stau- und Triebwerksanlage der Stadt Mindelheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 793 der Gemarkung Mindelheim - 1. Herstellung des neuen Papierbachlaufes mit einer Länge von ca. 80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall 2. Verfüllung des Papierbaches auf eine Länge von ca. 48 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall 3. Beseitigung des sog. Hochwasserwehres im Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall 4. Herstellung einer Furt mit einer Breite von ca. 3 m im Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall als Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim	156

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Mai 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Mai 2008

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu; Verlegung des Erörterungstermins

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, hat mit Schreiben vom 26.09.2007 beim Landratsamt Unterallgäu einen Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgende Maßnahme gestellt:

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände (Grundstücke Fl.Nrn. 3157/3, 3172/5, 2916 und 3170, Gemarkung Ettringen).

Gegen das Vorhaben gingen ca. 3.500 Einwendungen form- und fristgerecht ein.

Die Einwendungen bedürfen einer Erörterung.

In der Bekanntmachung vom 19.03.2008, veröffentlicht in der Mindelheimer Zeitung, in der Schwabmünchner Allgemeinen, in der Buchloer Zeitung und im Landsberger Tagblatt jeweils am 25.03.2008 sowie im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu am 27.03.2008, ist der Erörterungstermin ab dem 2. Juni 2008 in der Sporthalle im Sportzentrum, Hungerbachweg 1, 86899 Landsberg am Lech, vorgesehen gewesen.

Aufgrund verschiedener Umplanungen durch die Antragstellerin, wie

- Verschiebung des Standortes innerhalb des Betriebsgeländes
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des Reststoffkessels von 80 MW auf 55 MW
- Festlegung auf eine stationäre Wirbelschichtfeuerung für den Reststoffkessel
- Erhöhung des Einsatzes von Gas als Brennstoff

verlegt das Landratsamt Unterallgäu den Erörterungstermin (§ 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wird die geänderte Planung in den betroffenen Gemeinden und im Landratsamt Unterallgäu ausgelegt. Gegen die vorgesehenen Änderungen können Einwendungen erhoben werden. Die bisher form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen gegen das Vorhaben gelten weiterhin. Sie werden zusammen mit evtl. neu erhobenen gültigen Einwendungen in einem gemeinsamen Erörterungstermin behandelt.

Das geänderte Vorhaben, die Auslegungsorte, die Dauer der Auslegungs- und der Einwendungsfrist sowie Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Mindelheim, 13. Mai 2008

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage des Herrn Michael Hämmerle, Waldstr. 10, 87775 Salgen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kirchhaslach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Fischteichen und zweier Becken mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 400 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 200 der Gemarkung Kirchhaslach durch Herrn Michael Hämmerle, Waldstr. 10, 87775 Salgen, nach den Unterlagen der Frau Dipl.-Ing. Monika Rampp, Pfaffenhausen, vom 22.11.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 8. Mai 2008

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplanter Nasskiesabbau des Herrn Reinhard Kirschner, Wiedergeltinger Str. 8,
86854 Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 862 der Gemarkung Amberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Baggersees mit einer Wasserfläche von ca. 0,5 ha und einer maximalen Tiefe von ca. 8 m durch Herrn Reinhard Kirschner, Amberg, nach den Unterlagen der Firma Geo + Plan geotechnisches Büro Achim Veigel, Bad Wörishofen, vom April 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 7. Mai 2008

33 - 6430.1

- Vollzug der Wassergesetze;
ehemalige Stau- und Triebwerksanlage der Stadt Mindelheim auf dem
Grundstück Fl.Nr. 793 der Gemarkung Mindelheim -**
- 1. Herstellung des neuen Papierbachlaufes mit einer Länge von ca. 80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall**
 - 2. Verfüllung des Papierbaches auf eine Länge von ca. 48 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall**
 - 3. Beseitigung des sog. Hochwasserwehres im Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall**
 - 4. Herstellung einer Furt mit einer Breite von ca. 3 m im Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall als Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die im Betreff dargestellten Gewässerausbaumaßnahmen durch die Stadt Mindelheim nach den Unterlagen der Stadt Mindelheim vom April 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 8. Mai 2008

Weirather
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 21. Mai	2008
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	157
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	158
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	158
Vollzug des Baurechts; Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	159

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 26. Mai 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
2. Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts einschließlich Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats
3. Entschädigung und Tagespauschale des gewählten Stellvertreters des Landrats
4. Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Kreiskliniken“ vom 14.12.2000

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Mai 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Mai 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Mai 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie werktags nach 19:00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.

- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 2
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt.

**§ 3
Entschädigung des Stellvertreters**

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

**§ 4
Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder**

Die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum Ende des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 16. Mai 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Lochbrunner
1. Vorsitzender

II.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.

III.

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Zimmer 15 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

34 - 610-5

**Vollzug des Baurechts;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark
Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu hat in der Sitzung am 09.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

In der Sitzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu am 22.03.2005 wurde der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Daraufhin hat das Landratsamt Unterallgäu mit Bescheid vom 30.06.2005 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kammlach genehmigt. Der Flächennutzungsplan ist seit der Bekanntmachung am 28.07.2005 in Kraft.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan liegt ab Mittwoch, 21.05.2008 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, während den allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mindelheim, 20. Mai 2008
INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

Weirather
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 29. Mai	2008
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	161
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	162
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	163
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	165
Testamentseröffnung	166

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juni 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Mai 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Die **Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Türkheim** (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 12,50 EUR.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 300,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 30,00 EUR.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.04.2005 außer Kraft.

Türkheim, 16. Mai 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **467.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.615.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **368.700 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2007 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von 319 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.155,7994 €/Schüler:

Markt Kirchheim	167 Schüler	193.018,50 €
Gemeinde Eppishausen	118 Schüler	136.384,32 €
Markt Markt Wald	6 Schüler	6.934,80 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>28 Schüler</u>	<u>32.362,38 €</u>
	319 Schüler	368.700,00 €

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **370.300 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2007 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von 319 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.160,8150 €/Schüler:

Markt Kirchheim	167 Schüler	193.856,11 €
Gemeinde Eppishausen	118 Schüler	136.976,18 €
Markt Markt Wald	6 Schüler	6.964,89 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>28 Schüler</u>	<u>32.502,82 €</u>
	319 Schüler	370.300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 21. Mai 2008
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **139.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.740 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Breitenbrunn, 28. Mai 2008
ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Haupeltshofer
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 19.05.2008, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an 1 Woche in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

AMTSNOTARIAT WIL-TOGGENBURG

Testamentseröffnung

Am 27.02.2008 ist in Wattwil gestorben:

Mayer Theresia, geb. 02.05.1917, von Deutschland, ledig, Tochter der Mayer Theresia, wohnhaft gewesen Waisenhausstraße 29, 9630 Wattwil.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Sie hinterlässt weder Eltern noch Nachkommen. Es sind somit keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden. Da keine gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben aus dem elterlichen Stamm (Mutter: Mayer Theresia, zuständig nach Holzgünz, Bezirksamt Memmingen, Bayern) und allenfalls aus dem großelterlichen Stamm der Mutter (Großeltern: Mayer Thadäus, geb. 17.07.1848 in Buxheim, Kreis Unterallgäu und Mayer-Poppeler Josefa, geb. 08.11.1856 in Schwaighausen, Kreis Unterallgäu) haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung beim Amtsnotariat Wil-Toggenburg, Lerchenfeldstr. 11, 9500 Wil SG, Schweiz, Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache beim Amtsnotariat im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Wil SG, 25. April 2008

Weirather
Landrat

Nr. 23	Mindelheim, 5. Juni	2008
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg a.d. Günz und Oberschönegg	168
Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchengesetzes - TierSG -, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	169
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	170
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Verbandssatzung)	171
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (Verbandssatzung)	173
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (Verbandssatzung)	175
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Amberg	177
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)	177
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim	178
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	180
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2008	181

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	183
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2008	185
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	187
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2008	189

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinden Egg a.d. Günz und Oberschöneegg
vom 29. Mai 2008**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Egg a.d. Günz werden die Grundstücke Flurnummer 58/1 und 58/2 der Gemarkung Inneberg mit einer Fläche von 82 und 11 m² ausgegliedert und unter den Flurstücksnummern 677/5 und 677/6 in die Gemarkung Oberschöneegg eingegliedert.
2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) Nr. 247 für die Gemarkung Oberschöneegg. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Mindelheim, 29. Mai 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

41 - 5651.17

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
nach dem Tierseuchengesetzes - TierSG -,
der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV)
und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit
(BlauzungenSchV);
der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der
Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern mit reiner Mutterkuhhaltung oder mit Weidehaltung haben ihre Tiere ab Impfstoffverfügbarkeit **bis spätestens 31.10.2008** durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
2. Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen haben ihre Tiere ab Impfstoffverfügbarkeit **bis spätestens 31.08.2008** durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

(Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt ab Impfstoffverfügbarkeit durch einmalige Impfung pro Kalenderjahr; die Immunisierung der Rinder erfolgt ab Impfstoffverfügbarkeit durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen je Kalenderjahr - Risikoperiode -).
3. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder aus reiner Mutterkuhhaltung, die ohne Weidehaltung in reiner Stallmast gehalten werden;
 - Besamungs- oder Deckbullen von Mutterkuh- oder Weidehaltungen;
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen;
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist.
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 778 113 0000) müssen sich beim Veterinäramt des Landratsamtes Unterallgäu Tel.: (0 82 61) 9 95-2 15 umgehend registrieren lassen.
6. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130 während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Mindelheim, 4. Juni 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Back
Oberregierungsrätin

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Juni 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Juni 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.
(Verbandssatzung)**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kirchheim i. Schw.
- 2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kirchheim i. Schw.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- 2) Die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Mitglieder, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- 4) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 25,00 €.

- 5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
 - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeiter oder Angestellte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz von 5,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht werktags nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen eine Pauschalentschädigung von 5,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- 6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzierungsbedarf

- 1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- 2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01./25.04./25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.07.2002 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 31. Mai 2008
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim
(Verbandssatzung)**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff. und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hauptschule Türkheim“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Türkheim.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 12,50 €.
4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
Schulverbandsvorsitzende: 60 €/Jahr
Stellvertreter: 30 €/Jahr
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €

6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzbedarf

1. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 1.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.
2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

§ 5 Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 22.07.2002 außer Kraft.

Türkheim, 28. Mai 2008
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen
(Verbandssatzung)**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff. und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Wiedergeltingen“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Wiedergeltingen.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 12,50 €.
4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
Schulverbandsvorsitzende: 50 €/Jahr
Stellvertreter: 25 €/Jahr
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €

6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Finanzbedarf

- 1. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 1.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.
- 2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 4 a Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 5 Inkrafttreten

- 1. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 18.06.2002 außer Kraft.

Wiedergeltingen, 29. Mai 2008
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Verbandssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Satzung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 24 KommZG bekannt gemacht. Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Amberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Amberg

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.05.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 und der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 3. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 2060

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) Vom 20.05.2008

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 14 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 30,-- Euro festgesetzt.

- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 300,- Euro. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Verbandsräte für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 erhöht sich zeitgleich und im gleichen Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 12.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.06.2002 außer Kraft.

Breitenbrunn, 20. Mai 2008
ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Haupttshofer
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gymnasium Türkheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

Der Zweckverband Gymnasium Türkheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,- EUR festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Entschädigung von 20,- EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 20,- EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Auslagenersatz

Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtkosten erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 EUR vergütet.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 27. Nov. 2002 außer Kraft.
- (2) Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden auf.

Türkheim, 2. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **1.695.173 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **2.132.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden
-siehe Anlage 1 zu dieser Satzung- | 78.874 € |
| b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden
-siehe Anlage 2 zu dieser Satzung- | 176.956 € |
| c) 10. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur
Finanzierung vom Kläranlagenbau
-siehe Anlage 3 zu dieser Satzung- | 1.600.000 € |
| d) 3. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Sanierung
der Rückhalteeinrichtungen im Verbandsgebiet 1. Bauabschnitt
-siehe Anlage 4 zu dieser Satzung- | <u>400.000 €</u> |
| | <u>2.255.830 €</u> |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Memmingerberg, 2. April 2008
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **186.801 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **150.912 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von insgesamt **192** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **786 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 192 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	119
<u>Lachen</u>	<u>73</u>
Gesamt	192

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	93.534 €
<u>Lachen</u>	<u>57.378 €</u>
Gesamt	150.912 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **31.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Benningen, 15. April 2008
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **524.542 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **40.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 430.460 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2007 von insgesamt 301 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.430,10 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 301 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	250
<u>Markt Wald</u>	<u>51</u>
Gesamt	301

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	357.525 €
<u>Markt Wald</u>	<u>72.935 €</u>
Gesamt	430.460 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ettringen, 27. Mai 2008
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **524.010 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **36.046 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **429.324 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von insgesamt **538** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **798 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 538 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	50
Holzgünz	95
Lachen	42
Memmingerberg	161
Trunkelsberg	118
<u>Ungerhausen</u>	<u>72</u>

Gesamt 538

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	39.900 €
Holzgünz	75.810 €
Lachen	33.516 €
Memmingerberg	128.478 €
Trunkelsberg	94.164 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>57.456 €</u>

Gesamt 429.324 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **36.046 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2007 von insgesamt **538** Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **67 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 538 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	50
Holzgünz	95
Lachen	42
Memmingerberg	161
Trunkelsberg	118
<u>Ungerhausen</u>	<u>72</u>

Gesamt 538

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	3.350 €
Holzgünz	6.365 €
Lachen	2.814 €
Memmingerberg	10.787 €
Trunkelsberg	7.906 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>4.824 €</u>

Gesamt 36.046 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **87.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Memmingerberg, 28. April 2008
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Zettler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **968.688 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **39.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **616.954 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.131 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.169 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.404 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.536 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.806 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.068 Einwohner</u>
	<u>10.114 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **61 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	129.991 €
Gemeinde Holzgünz	71.309 €
Gemeinde Lachen	85.644 €
Gemeinde Memmingerberg	154.696 €
Gemeinde Trunkelsberg	110.166 €
Gemeinde Ungerhausen	65.148 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **161.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Memmingerberg, 16. April 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

15 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2008**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.170.000 €
	in den Aufwendungen mit	2.170.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.180.000 €
----------------------	-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplanes werden in Höhe von **550.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Marktoberdorf, 20. Mai 2008
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 12. Juni	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07	192
Sitzung des Kreistages	194
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	194
Übungen der Bundeswehr	195
Übungen der Bundeswehr	195
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	196
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)	196
Vollzug der Wassergesetze; 1. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz im Markt Babenhausen und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg und Ketershausen 2. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Märkten Markt Rettenbach und Erkheim und in den Gemeinden Sontheim und Lauben 3. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Märkten Ottobeuren und Erkheim und in den Gemeinden Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben - Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen Günz	197

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserverband Oberes Günztal	198
Entschädigungssatzung für den Schulverband Erkheim	200
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Memmingerberg	201
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	203
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Erkheim (Schulverbandssatzung)	204
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen des Marktes Türkheim	205
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	206
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim	206

33 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu)
für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07
Vom 02.06.2008**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wasser-
gesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

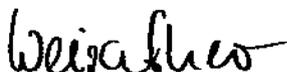
**§ 1
Änderung**

Die Anlage 1 (Schutzgebietsplan) der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07, vom 22.01.1997 (KABl. 1997 S. 45) i.d.F. der Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235) wird durch den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Schutzgebietsplan ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 2. Juni 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 02.06.2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 16. Juni 2008**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
2. Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts einschließlich Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats
3. Entschädigung und Tagespauschale des gewählten Stellvertreters des Landrats
4. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Unterallgäu“ vom 14.12.2000

Mindelheim, 6. Juni 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Juni 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Juni 2008

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

- 1. Vom 10.06. - 12.06.2008**
- 2. vom 16.06. - 19.06.2008**

im Raum Sonthofen - Kempten - Memmingen - Mindelheim - Schwabmünchen - Landsberg/Lech - Schongau - Marktoberdorf - Sonthofen angemeldet.

- 3. Vom 23.06. - 25.06.2008**

im Raum Sonthofen - Kempten - Obergünzburg - Mindelheim - Landsberg/Lech - Füssen angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind beabsichtigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Juni 2008

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

- 1. Vom 16.06. - 20.06.2008**
- 2. vom 23.06. - 27.06.2008**
- 3. vom 30.06. - 04.07.2008**
- 4. vom 07.07. - 09.07.2008**

im Raum Memmingen angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind beabsichtigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Juni 2008

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Bad Grönenbach
(Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Donnerstag, 10.07.2008, 9:30 Uhr,
im Raum 400, 4. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 5. Juni 2008

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Dienstag, 08.07.2008, 9:30 Uhr,
im Raum 400, 4. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 5. Juni 2008

33 - 6451.1

Vollzug der Wassergesetze;
1. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Günz im Markt Babenhausen und in den Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneegg und Kettershausen
2. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz in den Märkten Markt Rettenbach und Erkheim und in den Gemeinden Sontheim und Lauben
3. Ermitteltes Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz in den Märkten Ottobeuren und Erkheim und in den Gemeinden Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben - Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen Günz

Im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 10 vom 08.03.2007 wurden die ermittelten Überschwemmungsgebiete der Günz, der Westlichen Günz und der Östlichen Günz ortsüblich bekannt gegeben.

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Wassergesetz vom 20.12.2007 zum 01.01.2008 trat auch die vorläufige Sicherung der ermittelten Überschwemmungsgebiete der Günz, der Östlichen Günz und der Westlichen Günz in Kraft.

Mit der vorläufigen Sicherung der ermittelten Überschwemmungsgebiete sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bedürfen nach Art. 61 h BayWG

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und
- das Errichten oder Ändern von Anlagen

der Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,

- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Landratsamt Unterallgäu nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags anders entscheidet. Das Landratsamt Unterallgäu kann durch Bescheid, der innerhalb der 2-Monats-Frist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in dem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

In den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Ferner wird auf § 31 b Abs. 4 WHG hingewiesen, der in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Unterallgäu bzw. in bestimmten Fällen von der Regierung von Schwaben überprüft.

Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Unterallgäu über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in Kraft treten oder die Festsetzungsverfahren eingestellt werden. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann das Landratsamt Unterallgäu die Frist höchstens um zwei weitere Jahre verlängern (vgl. hierzu Art. 61 g Abs. 3 BayWG).

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Mindelheim, 5. Juni 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserverband Oberes Günztal

Der Abwasserverband Oberes Günztal (nachfolgend "Abwasserverband" genannt) erlässt aufgrund von Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserverband Oberes Günztal.

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Selbstständig Tätigen und Landwirten wird der Ersatz nur auf Antrag ausbezahlt.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Verbandsvorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 210 €.
- (2) Die Entschädigung wird nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes angeglichen; es erfolgt eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 136 a Satz 4 KWBG.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 40 €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 und § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Entschädigung wird nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes angeglichen; es erfolgt eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 136 a Satz 4 KWBG.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

- (2) Die Entschädigungen nach § 2 und § 3 werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Das Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2) wird jährlich abgerechnet. Die Ersatzleistungen und Entschädigungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.05.2002 außer Kraft.

Erkheim, 4. Juni 2008
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Klein
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Schulverband Erkheim

Der Schulverband Grund- und Hauptschule Erkheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 2 Abs. 6 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige und Landwirte erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Selbstständig Tätigen und Landwirten wird der Ersatz nur auf Antrag ausbezahlt.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 €.
- (2) Die Entschädigung wird nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes angeglichen; es erfolgt eine jährliche Sonderzahlung entsprechend 136 a Satz 4 KWBG.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 10 €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 und § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Entschädigung wird nicht entsprechend der Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes angeglichen; es erfolgt eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 136 a Satz 4 KWBG.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die Entschädigungen nach § 2 und § 3 werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Das Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2) wird jährlich abgerechnet. Die Ersatzleistungen und Entschädigungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.05.2002 außer Kraft.

Erkheim, 3. Juni 2008
SCHULVERBAND ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Memmingerberg

Die Schulbandsversammlung des Schulverbands Memmingerberg (nachfolgend stets Schulbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören - dies sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) - haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung (oder eines Ausschusses) ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 €. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Tagessitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung in der Höhe, wie in § 1 Abs. 4 dieser Satzung für die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung festgelegt ist.
- (2) Für den Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmingerberg vom 10.09.1996 außer Kraft.

Memmingerberg, 3. Juni 2008
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Verbandsvorsitzender

24 - 0260

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 15 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung.
- (3) Die Entschädigungen werden durch Beschluss festgesetzt.
- (4) Die Entschädigungen erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße, wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 21.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.05.2002 außer Kraft.

Dirlewang, 20. Mai 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 2050

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Erkheim
(Schulverbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des „Schulverbandes Erkheim, Grund- und Hauptschule“ erlässt gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a , Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Schulverbandssatzung:

§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes

- 1.) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Erkheim, Grund- und Hauptschule“.
- 2.) Der Schulverband hat seinen Sitz in Erkheim.
- 3.) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Egg, Erkheim, Lauben, Sontheim und Westerheim.

§ 2
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- 1.) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- 2.)
 - a) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören (Erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden) haben einen Anspruch auf Auslagenersatz (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung.
 - b) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeld für jede Sitzung.
 - c) Die Höhe der Entschädigungsleistung nach a) und b) wird von der Schulverbandsversammlung in der Entschädigungssatzung für den Schulverband Erkheim festgelegt.

**§ 3
Finanzbedarf**

Die Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig. Ist eine Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten und diese später zu verrechnen.

**§ 4
Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, je ein Mitglied aus jeder Mitgliedsgemeinde, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Aus den Reihen der bestellten Ausschussmitglieder ist ein Ausschussvorsitzender zu bestellen.

**§ 5
Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Mitglied statt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.1992 i.d.F. vom 11.06.1996 außer Kraft.

Erkheim, 3. Juni 2008
SCHULVERBAND ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

24 - 5540.1

**Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen
des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Türkheim hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen des Marktes Türkheim

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 6343.1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Türkheim hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 8633.1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Türkheim hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 25	Mindelheim, 19. Juni	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) Vom 17.06.2008	208
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	210
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007	210
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	211
Luftwaffenübung ELITE 2008	212
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	213

33 - 6420.1

**Verordnung
über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich
des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)
Vom 17.06.2008**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 36 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666), i.V.m. Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

**§ 1
Festsetzung des Wasserschutzgebietes**

Das Landratsamt Unterallgäu führt das Verfahren zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) durch.

Das geplante Wasserschutzgebiet beruht auf dem von Herrn Dipl.-Geologen Udo Bosch, Markt Rettenbach, erstellten Schutzgebietsvorschlag vom 22.01.2008, welcher vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüft worden ist.

**§ 2
Veränderungssperre**

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gemäß § 36 a Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre durch Verordnung mit der Maßgabe festgesetzt, dass im Bereich des geplanten Schutzgebietes wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

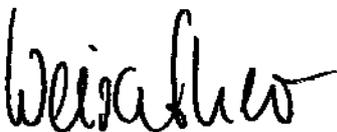
**§ 3
Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für die Flächen innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit den Schutzzonen I, II, III A und III B ist in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan im M 1 : 5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

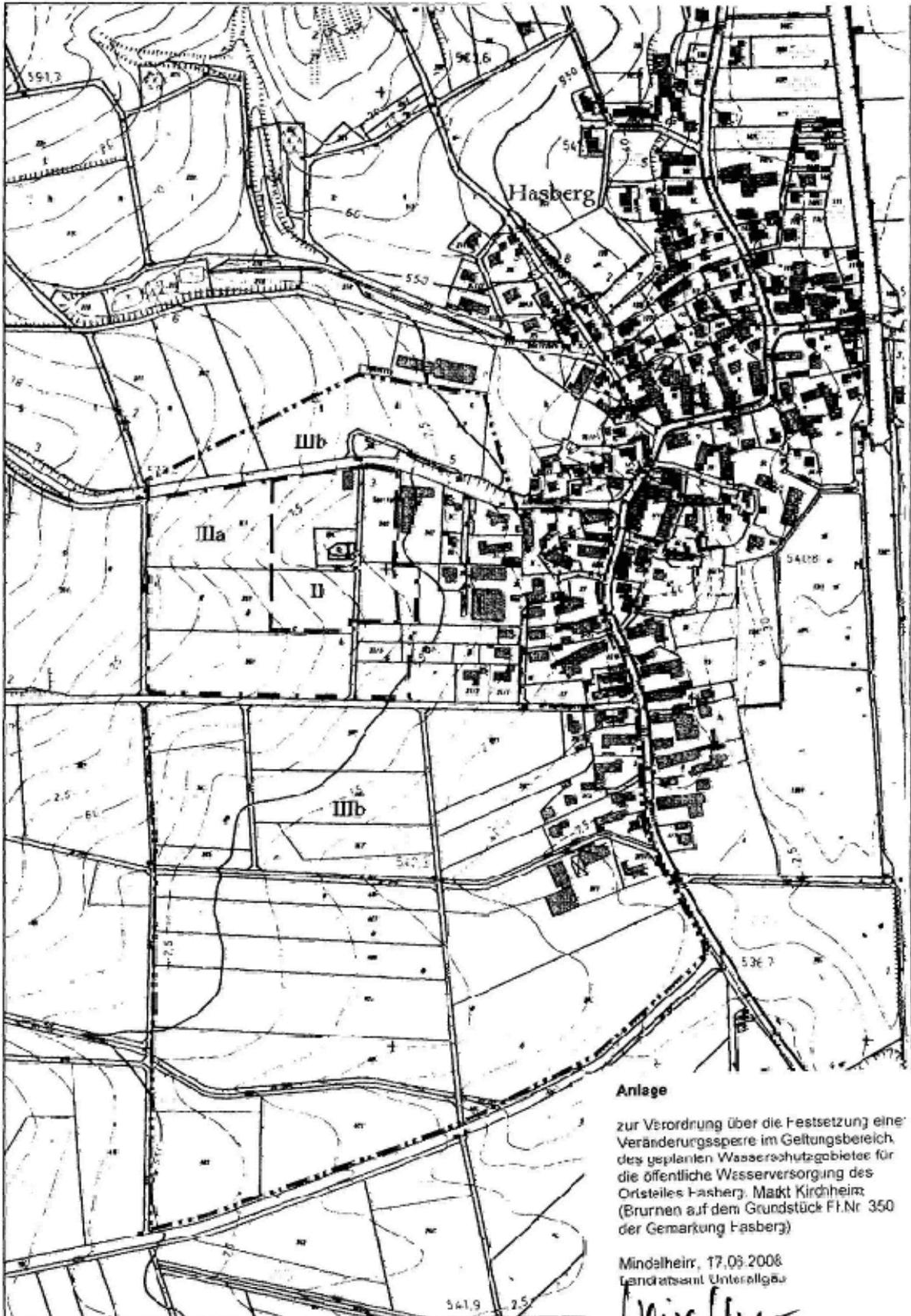
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 17. Juni 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Anlage

zur Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)

Mindelheim, 17.03.2008
Landratsamt Unterallgäu

Weinath
Weiräther
Landrat

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 23. Juni 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

1. Personalausstattung der Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Übernahme von befristet Beschäftigten der Agentur für Arbeit durch den Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juni 2008

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2007 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2007	31.12.2007	
Amberg	1.339	1.333	- 6
Apfeltrach	958	948	- 10
Babenhausen	5.238	5.249	+ 11
Bad Grönenbach	5.170	5.191	+ 21
Bad Wörishofen	13.987	14.034	+ 47
Benningen	2.131	2.110	- 21
Böhen	709	721	+ 12
Boos	1.959	1.961	+ 2
Breitenbrunn	2.311	2.324	+ 13
Buxheim	3.003	2.993	- 10
Dirlewang	2.115	2.109	- 6
Egg a.d. Günz	1.143	1.158	+ 15
Eppishausen	1.843	1.842	- 1
Erkheim	2.974	2.966	- 8
Ettringen	3.358	3.352	- 6
Fellheim	1.197	1.183	- 14
Hawangen	1.264	1.248	- 16
Heimertingen	1.702	1.694	- 8
Holzgünz	1.169	1.182	+ 13
Kammlach	1.763	1.760	- 3
Ketershausen	1.739	1.751	+ 12
Kirchhaslach	1.289	1.282	- 7
Kirchheim i.Schw.	2.505	2.480	- 25
Kronburg	1.786	1.782	- 4
Lachen	1.404	1.414	+ 10
Lauben	1.319	1.320	+ 1

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2007	31.12.2007	
Lautrach	1.201	1.199	- 2
Legau	3.093	3.100	+ 7
Markt Rettenbach	3.695	3.677	- 18
Markt Wald	2.298	2.283	- 15
Memmingerberg	2.536	2.550	+ 14
Mindelheim	14.135	14.185	+ 50
Niederrieden	1.339	1.336	- 3
Oberrieden	1.270	1.275	+ 5
Oberschönegg	962	967	+ 5
Ottobeuren	8.050	8.047	- 3
Pfaffenhausen	2.339	2.361	+ 22
Pleiß	859	863	+ 4
Rammingen	1.365	1.362	- 3
Salgen	1.450	1.439	- 11
Sontheim	2.488	2.494	+ 6
Stetten	1.363	1.345	- 18
Trunkelsberg	1.806	1.814	+ 8
Türkheim	6.650	6.614	- 36
Tussenhausen	2.959	2.957	- 2
Ungerhausen	1.068	1.064	- 4
Unteregg	1.370	1.393	+ 23
Westerheim	2.076	2.097	+ 21
Wiedergeltingen	1.406	1.393	- 13
Winterrieden	911	908	- 3
Wolfertschwenden	1.879	1.890	+ 11
Woringen	1.876	1.898	+ 22
Kreissumme	135.819	135.898	+ 79

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2007 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBI S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 17. Juni 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juni 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Juni 2008

21.1 - 0831

Luftwaffenübung ELITE 2008

Das Luftwaffenamt Köln - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - hat das Landratsamt davon informiert, dass in der Zeit vom **3. Juli 2008 bis 17. Juli 2008** die Einsatzübung ELITE 2008 zum wiederholten Mal auf dem Truppenübungsplatz Heuberg im südlichen Baden-Württemberg stattfindet.

Die Luftwaffe führt in der Zeit vom 3. bis 17. Juli 2008 die multinationale Großübung Electronic Warfare Live Training Exercise (ELITE) 2008 im Luftraum über Bayern und Baden-Württemberg und auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch. Übungsflüge finden jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.

Für die fliegenden Besatzungen, die Flugabwehrkräfte und den Einsatzführungsdienst ist ELITE 2008 einer der Höhepunkte ihrer Ausbildung. Rund 1.700 Soldaten werden dazu auf den baden-württembergischen Truppenübungsplatz HEUBERG in der Nähe von Meßstetten verlegt. Von Standorten aus dem gesamten Bundesgebiet werden 50 verschiedene Waffensysteme, bestehend aus Jagdflugzeugen, Jagdbomber, Hubschrauber und Transportflugzeugen das Übungsgebiet anfliegen. Einer der Schwerpunkte dieser Übung ist die Auftragserfüllung unter dem Einfluss elektronischer Störmaßnahmen. Die Übungsteilnehmer werden dabei in realitätsnahen Situationen taktische Verfahren trainieren und ihr Können stärken.

Alle Nutzer des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland werden angehalten, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen (NOTAMS, VFR Bulletin sowie AIP) zur Übung „ELITE 2008“ zu informieren, um die Sicherheit im Luftraum für sich, aber auch für die Übungsteilnehmer, zu gewährleisten.

Das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - überwacht den Flugbetrieb der Übung „ELITE 2008“ im Rahmen der Zentralen Flugüberwachung (ZFÜ).

Fluglärmbeschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon oder schriftlich an das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - herangetragen werden:

Luftwaffenamt
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Wahn 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Fax: (0 22 03) 9 08-27 76
Bürgertelefon: (08 00) 86 20-7 30

Weitere Informationen zu ELITE 2008 finden Sie im Internet unter www.luftwaffe.de

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mindelheim, 16. Juni 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **92.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **65.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **137** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **481,02 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Kronburg, 12. Juni 2008
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 12. Juni 2008 bis 30. Juni 2008, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 8, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 26. Juni	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinken Unterallgäu“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu	216
Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV); Aufhebung eines Gemeindeteilnamens	216
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	217
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	217
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlagen des Herrn Josef Schneller, Gießbachstr. 5, Babenhausen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 115 und 1151 der Gemarkung Kettershhausen - Herstellung eines Umgehungsgerinnes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1345 und 1368 der Gemarkung Kettershhausen sowie 516 und 605 der Gemarkung Bebenhausen mit einer Länge von ca. 180 m	219
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Boos	219
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder im Markt Türkheim	221
Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - BA 1“	221
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	222
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	223

Z - 0144.10

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 16. Juni 2008 erlässt der Landkreis Unterallgäu die folgende

**Satzung
zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen „Kreisklinken Unterallgäu“,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu**

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinken Unterallgäu“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, vom 14. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

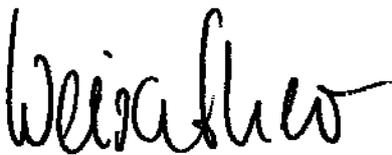
Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden,
- dem ständigen Vertreter des Landrats beim Landratsamt Unterallgäu und
- 15 weiteren Mitgliedern, davon mindestens zwölf aus der Mitte des Kreistages.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft.

Mindelheim, 17. Juni 2008
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

24 - 0210

**Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung
über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV);
Aufhebung eines Gemeindeteilnamens**

Auf Antrag der Gemeinde Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 5. Juni 2008 der Name des Gemeindeteils „Comthurbergen auf den“ ersatzlos aufgehoben.

Auf die nach Art. 2 Abs. 4 GO vorgeschriebene Bekanntmachung der Namensänderung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24/2008 vom 13. Juni 2008 wird hingewiesen.

Mindelheim, 18. Juni 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Juli 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Juni 2008

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2008 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 21.07.2008		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 22.07.2008		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle

Mittwoch, 23.07.2008		
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz

Donnerstag, 24.07.2008		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 12:00 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Ungerhausen	13:45 - 14:30 Uhr	Gasthaus Adler
Erkheim	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Freitag, 25.07.2008		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Samstag, 26.07.2008		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkplatz östl. Bauhof
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 24. Juni 2008

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlagen des Herrn Josef Schneller,
Grießbachstr. 5, Babenhausen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 115 und 1151
der Gemarkung Ketershausen -
Herstellung eines Umgehungsgerinnes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1345 und 1368
der Gemarkung Ketershausen sowie 516 und 605 der Gemarkung Bebenhausen
mit einer Länge von ca. 180 m**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung des Umgehungsgerinnes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1345 und 1368 der Gemarkung Ketershausen sowie 516 und 605 der Gemarkung Bebenhausen auf eine Länge von insgesamt ca. 180 m durch Herrn Josef Schneller, Babenhausen, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Peter Würfl, Weitramsdorf, vom 16.06.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 20. Juni 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Boos**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Boos (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender/beschließender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind sowie der Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) ¹Selbstständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 154 €
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 20 €
- (2) Die Höhe der Vertretungsentchädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Entschädigung der Standesbeamten

(entfällt)

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(entfällt)

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt - rückwirkend - am 01.05.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.06.2002 außer Kraft.

Boos, 6. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger im Markt Türkheim

Der Marktgemeinderat des Marktes Türkheim hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger im Markt Türkheim

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.05.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 19. Juni 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 050.2

Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - BA 1“

Bekanntmachung über die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - BA 1“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Gemarkung Kammlach für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfachtes Verfahren gemäß Zweckverbandsbeschluss vom 24.06.2008.

Die Änderung betrifft die Flur-Nrn. 219, 229, 231, 231/1 und 233/1 Gemarkung Oberkammlach.

Der Änderungsentwurf liegt am Sitz des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ im Rathaus Mindelheim, Maximilianstraße 26, 1. OG, Zimmer 106, vom 26.06.2008 bis 17.07.2008 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift über die Änderungsbereiche vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung der 1. Änderung des Bauleitplans unberücksichtigt.

Mindelheim, 24. Juni 2008
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **53.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **55.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mindelheim, 10. Juni 2008
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 571 015 841

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. Juni 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 3. Juli	2008
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	224
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	226
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 30.06.2008	226

Z 2 - 0141.0

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

§ 2

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 3

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

§ 4

- 1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 60 € als Entschädigung.
- 2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 € vergütet.

- 3) Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Diese beträgt 60 € pro Sitzungstag. Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 60 € pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch
 - a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen bestehen,
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane,
 - c) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.
- 7) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an 10 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1.
- 8) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 60 € zuzüglich einer Zuwendung von 2 € pro Mitglied zusammensetzt.

§ 5

Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten für die Vertretung des Landrats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 €, außerdem eine Tagespauschale von 50 €, wenn sie den Landrat zusammenhängend länger als drei Tage vertreten müssen. In diesem Fall wird die Tagespauschale vom ersten Tag der Vertretung an bezahlt. Die Aufwandsentschädigung und die Tagespauschale ändern sich mit dem gleichen VomHundertSatz wie sich die Beamtengehälter ändern. In der Tagespauschale ist die Fahrt vom Wohnsitz zum Landratsamt und zurück mit enthalten. Sofern die weiteren Stellvertreter des Landrats Dienstreisen mit dem eigenen Pkw ausführen, erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweiligen Höhe (derzeit 0,30 €/km)

§ 6

- 1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- 2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger auch niedrigere Beträge festzusetzen.

§ 8

- 1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 04.10.2004 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 40 Seite 256) außer Kraft.

Mindelheim, 16. Juni 2008
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Juli 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Juli 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen
vom 30.06.2008**

Die Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeiter-säumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 30.04.2009 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 412 €. Sie beträgt ab dem 01.05.2009 250 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich zeitgleich und im gleichen Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 12.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Schulverbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Schulverbandsvorsitzen-den nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4
Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21.10.2004 außer Kraft.

Pfaffenhausen, 30. Juni 2008
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 10. Juli	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Staatliche Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	230
Öffentliche Belobigung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat	230
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	231
Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2008	231
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	232
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Franz Duschek, St.-Anna-Str. 3, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534 der Gemarkung Rammingen	232
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder in der Gemeinde Rammingen	232
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)	233
Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)	235
Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß; 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß	237
1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos	237
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	238

BL - 0092.2/1

Staatliche Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Günther Beckstein, hat

Frau Claudia Geyer, Oberrieden,

die Bayerische Rettungsmedaille verliehen.

Sie erhielt die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde am 19. Juni 2008 im Antiquarium der Residenz in München.

Die Geehrte hat durch ihre umsichtige Rettungstat nicht nur ein Menschenleben gerettet, sondern auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche Frau Claudia Geyer die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 1. Juli 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092-20/1

Öffentliche Belobigung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Günther Beckstein, hat

- Herrn Michael Schropp, Mattsies,
- Herrn Ludwig Schropp, Mattsies, und
- Herrn Christoph Keppeler, Stetten

für ihr vorbildliches Verhalten die Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde am 19. Juni 2007 im Antiquarium der Residenz in München.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 1. Juli 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0190.2

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel an Herrn Rudi Broda, Memmingerberg

Am 13.06.2008 wurde Herr Rudi Broda, Memmingerberg, durch Frau stellvertretende Landrätin Heidi Zacher mit der Landkreis-Ehrennadel ausgezeichnet, um ihm damit Dank und Anerkennung auszusprechen.

Der Geehrte hat sich durch sein herausragendes Engagement um den Breitensport und beim Bayerischen Landes-Sportverband Bezirk Schwaben als Sportabzeichenprüfer und Sportabzeichenreferent großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 1. Juli 2007
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

12.0

Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2008

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2008 mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 befasst und ihm zugestimmt. Durch die Anhebung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,1 % erhöht sich auch der Eckregelsatz.

Verfahrensrechtlich bedarf es noch der entsprechenden bayerischen Verordnung (AVSV). Diese wird nach Mitteilung des Sozialministeriums rückwirkend zum 01.07.2008 erlassen wegen der relativ späten Veröffentlichung des Rentenanpassungsgesetzes.

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten dann ab 01.07.2008 folgende, monatlichen Regelsätze:

a) für den Haushaltsvorstand oder Alleinstehende	351 €
b) Haushaltsangehörige bis Vollendung des 14. Lebensjahres	211 €
c) Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres	281 €

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Berechnung des Lebensunterhalts in vielen Leistungsbereichen (z.B. Sozialhilfe, Grundsicherung, Kriegsofopferfürsorge, Hartz-IV) und beinhalten auch einmalige Bedarfe, so dass einmalige Beihilfen (insbesondere für Weihnachten oder für Bekleidung) nicht gewährt werden können.

Mindelheim, 30. Juni 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Juli 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Juli 2008

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Franz Duschek, St.-Anna-Str. 3, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534 der Gemarkung Rammingen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Fischteichen mit einer Wasserfläche von ca. 30 m² und ca. 70 m² und einer Wassertiefe von ca. 0,8 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534 der Gemarkung Rammingen durch Herrn Franz Duschek, St.-Anna-Str. 3, 86871 Rammingen, nach den Unterlagen des Herrn Franz Duschek, 86871 Rammingen, vom Januar 2006/März 2007 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 3. Juli 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger in der Gemeinde Rammingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger
in der Gemeinde Rammingen

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.05.2008 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Rammingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 9. Juli 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 2050

**Satzung
zur Regelung der Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Bad Grönenbach
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Bad Grönenbach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

**§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,21 EUR. Die Entschädigung nimmt an den linearen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst (TVöD/VkA) teil.

Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld - jeweils im Vertretungsfall - in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 Buchstabe c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24.07.2002 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 17. Juni 2008
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050

**Satzung
zur Regelung der Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Woringen
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Woringen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Woringen.

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

**§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine halbjährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld - jeweils im Vertretungsfall - in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 Buchstabe c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Finanzierungsbedarf

- (1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.06.2002 außer Kraft.

Woringen, 1. Juli 2008
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260
24 - 6327

**Entschädigungssatzung für den
Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß;
1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß**

I.

Der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß hat in seiner Sitzung vom 26.06.2008 folgende Satzungen beschlossen:

- a) Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß
- b) 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß (redaktionelle Änderungen)

II.

Die Satzungen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Boos, 3. Juli 2008
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

24 - 6327

**1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos**

I.

Der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos hat in seiner Sitzung vom 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

- a) 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos (redaktionelle Änderungen)

II.

Die Satzungen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Boos, 3. Juli 2008
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Neumann
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 418 498

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 30. Juni 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 17. Juli	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	239
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	240
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser sowie Einleiten des gereinigten Wassers in den Geissbach (Gewässer 3. Ordnung) zur Sanierung des Grundwassers aufgrund der Untergrundverunreinigung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) auf dem Betriebsgelände der Firma Alois Berger Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Egerländerstr. 7, 87724 Ottobeuren	240

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 21. Juli 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung der „Offenen Ganztagsbetreuung“
2. Förderung der offenen Behindertenarbeit
3. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2008
4. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
5. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
6. Betriebskostenzuschuss für den Verkehrsbetrieb der Stadt Bad Wörishofen
7. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
8. Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der Staatsstraße 2013; Stellungnahme des Landkreises

9. Vollausbau des Rupert-Ness-Gymnasiums Ottobeuren
10. Besetzung des Beirats der Sebastian Kneipp Institut GmbH

Mindelheim, 11. Juli 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Juli 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Juli 2008

33 - 6421.4/2

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser sowie Einleiten des gereinigten Wassers in den Geissbach (Gewässer 3. Ordnung) zur Sanierung des Grundwassers aufgrund der Untergrundverunreinigung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) auf dem Betriebsgelände der Firma Alois Berger Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Egerländerstr. 7, 87724 Ottobeuren

Die Firma Alois Berger Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Ottobeuren, stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 41.500 m³/a aus drei Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1419 der Gemarkung Ottobeuren und zur Einleitung des gereinigten Grundwassers in den Geissbach beim Grundstück Fl.Nr. 1465/4 der Gemarkung Ottobeuren für die Grundwassersanierung auf ihrem Betriebsgelände, die aufgrund der Untergrundverunreinigung durch LHKW erforderlich ist.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 11. Juli 2008

Weirather
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 24. Juli	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens	241
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	242
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2008)	242
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus der Aufbereitungsanlage für die Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Tiefbrunnen 2) in den Äußeren Riedbach (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1907 der Gemarkung Erkheim	243
Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden	243

BL - 0092.1/1

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens für Peter Holzmann, Bad Wörishofen

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Günther Beckstein, hat

Herrn Peter Holzmann, Bad Wörishofen,

den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Herr Peter Holzmann hat sich seine Verdienste in erster Linie für sein herausragendes Engagement in der Kommunalpolitik und für seine unternehmerischen Leistungen als Verleger erworben.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Ministerpräsident Dr. Beckstein im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 11. Juli 2008 im Antiquarium der Residenz München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 17. Juli 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Juli 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juli 2008

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2008)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 15.08.2008
verlegt auf	Samstag 16.08.2008

Wir bitten, vorstehende Änderung bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 18. Juli 2008

33 - 6411.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus der Aufbereitungsanlage für
die Wasserversorgung des Marktes Erkheim (Tiefbrunnen 2)
in den Äußeren Riedbach (Gewässer 3. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1907
der Gemarkung Erkheim**

Der Markt Erkheim stellte beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus seiner Wasseraufbereitungsanlage in den Äußeren Riedbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1907 der Gemarkung Erkheim.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 14. Juli 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden

I.

Der Schulverband Boos-Niederrieden hat in seiner Sitzung vom 10.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

- a) Entschädigungssatzung für den Schulverband Boos-Niederrieden.

II.

Die Satzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Boos, 17. Juli 2008
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Weirather
Landrat

Nr. 31	Mindelheim, 31. Juli	2008
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg an der Günz und des Marktes Babenhausen vom 22.07.2008	244
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	245
Vollzug des Baurechts; Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	245
Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	246
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	254

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinden Egg an der Günz und des Marktes Babenhausen
vom 22.07.2008**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Egg a. d. Günz werden die Grundstücke 63/7, 63/8 und 63/9 mit einer Gesamtfläche von 158 m² ausgegliedert und unter den Flurstücknummern 193/9, 193/10 und 193/11 in die Gemeinde Babenhausen eingegliedert.
2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 253 für die Gemarkung Klosterbeuren. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Mindelheim, 22. Juli 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. August 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juli 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 028

**Vollzug des Baurechts;
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und
Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu hat in der Sitzung vom 24.06.2008 den Änderungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan gefasst.

In der Sitzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu am 29.07.2008 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu – BA I“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Bescheid vom 30.06.2005 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kammlach genehmigt. Der Flächennutzungsplan ist seit der Bekanntmachung am 28.07.2005 in Kraft.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan liegt ab Donnerstag, 31.07.2008, im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, während den allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mindelheim, 29. Juli 2008
INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

gez.
Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

24 - 2050

Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Der Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.07.2008 die folgende Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG wahr.

- (2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht nach Art. 37, 38 Abs. 3 und 4 KommZG, 37 GO oder den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben die Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes) gelten gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeinden (Art. 29 ff GO) entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 4

Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte (Mitglieder der Verbandsversammlung, außer Vorsitzender und Stellvertreter) haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Höhe der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Jahresende.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 EUR nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 EUR zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 30.000 EUR erhöhen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 EUR in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR vornehmen; außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (9) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.
- (10) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Landrat, Bürgermeister, Kreisrat, Gemeinderat oder Gemeindebediensteter verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solchen Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;
 3. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Nach der Zweckvereinbarung vom 13.03.1981 wurden nach Art. 7 ff KommZG Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte, sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwachsen lassen. Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren insoweit Weisungen, sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren ist insoweit Geschäftsstelle i.S. d. § 11.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Geschäftsstellenleiter oder anderen Bediensteten der VG Ottobeuren übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (4) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Gemeinschaftsvorsitzende oder der Geschäftsstellenleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenthebung.
- (2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

III. Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht gem. § 11 der Verbandssatzung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 11 der Verbandssatzung die Jahresrechnung.

IV. Geschäftsgang

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Gemeinschaftsvorsitzenden verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter (Geschäftsstellenleiter der VG).

§ 12

Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Dienstordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat von geplanten Sitzungen den Schulleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter und die Personalabteilung der VG bearbeiten die Personalangelegenheiten und führen die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat der Geschäftsleiter ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (5) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

§ 13

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. Er lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung verwiesen werden (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 47 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 3 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.
- (9) Die Sitzungen finden in der Regel an einem Wochentag, nachmittags in Ottobeuren statt.

§ 14 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 15

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 16

Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GO).
- (6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (7) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 17 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 18 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift (öffentlicher Teil) zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Satzungen des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu veröffentlicht.

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde (Amtsblatt der Regierung von Schwaben).

§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 21
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhandigen.

§ 22
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 01.05.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.07.2002 außer Kraft.

Ottobeuren, 15. Juli 2008
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

gez.
Weirather
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 160 162

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Juli 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 7. August	2008
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2008	255
Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	258
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	259
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Luitpold Eisenburger, Höfen 2, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 563/3 der Gemarkung Traunried - Aufstauen der Scharlach bis auf Höhe 557,53 m ü. NN	259

BL - 0092.4

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2008

Der Bayerische Innenminister, Herr Joachim Herrmann, hat Herrn **Lochbihler Engelbert**, Bad Grönenbach, Herrn **Ledermann Albert**, Bad Wörishofen, Herrn **Fischer Josef**, Bad Wörishofen, Herrn **Hartmann Peter**, Buxheim, Herrn **Bernhard Karl**, Markt Rettenbach, Herrn **Drexel Karlheinz**, Mindelheim, Herrn **Schwele Anton**, Herrn **Mayer Otto**, Türkheim und Herrn **Glatz Samuel**, Woringen, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Herr Engelbert Lochbihler war von 1978 - 2008 Mitglied des Marktgemeinderates Bad Grönenbach.

Herr Albert Ledermann ist von 1972 - heute Mitglied des Stadtrates Bad Wörishofen.

Herr Josef Fischer war Mitglied des Gemeinderates Kirchdorf von 1972 - 1977, ist 2. Bürgermeister der Stadt Bad Wörishofen von 2002 - heute und Mitglied des Stadtrates Bad Wörishofen von 1972 - heute.

Herr Peter Hartmann ist Mitglied des Gemeinderates Buxheim von 1972 - heute.

Herr Erwin Habermann war 1. Bürgermeister der Gemeinde Eppishausen von 1990 - 2008.

Herr Karl Bernhard war 2. Bürgermeister des Marktes Markt Rettenbach von 1990 - 2008 und Mitglied des Marktgemeinderates Markt Rettenbach von 1984 - 2008.

Herr Karlheinz Drexel war 2. Bürgermeister der Stadt Mindelheim von 1996 - 2008 und Mitglied des Stadtrates Mindelheim von 1972 - 2008. Herr Drexel ist von 1996 - heute Mitglied des Kreistages.

Herr Anton Schwele ist 1. Bürgermeister der Gemeinde Rammingen von 1996 - heute.

Herr Otto Mayer war 2. Bürgermeister und Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Irsingen von 1972 - 1978 und ist Mitglied des Marktgemeinderates Türkheim von 1978 - heute.

Samuel Glatz war 1. Bürgermeister der Gemeinde Woringen von 1996 bis 2008 und Mitglied des Kreistages von 2002 - 2008.

Die Geehrten erfüllen und erfüllten ihre Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- **Melder Hermann**, Amberg
- **Bleyer Anton jun.**, Amberg
- **Schmalholz Karolina**, Apfeltrach
- **Graf Andreas**, Klosterbeuren, Babenhausen
- **Müller Alfons**, Babenhausen
- **Epp Josef**, Bad Grönenbach
- **Kistler Martin**, Bad Wörishofen
- **Fenkl Anton**, Bad Wörishofen
- **Pfister Sophie**, Benningen
- **Wanner Georg**, Böhen
- **Bihlmayer Oskar**, Boos
- **Spöcker Walter**, Boos
- **Pistl-Syha Ute**, Boos
- **Nägele Reinhard**, Boos
- **Esenwein Walter**, Boos
- **Münsch Walter**, Boos
- **Sauter Theodor**, Breitenbrunn
- **Hauptshofer Jürgen**, Breitenbrunn
- **Hauptshofer Gerhard**, Breitenbrunn
- **Lutzenberger Franz**, Loppenhausen, Breitenbrunn

- **Maier Josef**, Breitenbrunn
- **Henle Maximilian**, Dirlewang
- **Mayer Alois**, Dirlewang
- **Weser Jakob**, Dirlewang
- **Huith Werner**, Erkheim
- **Kellnhofer Dieter**, Erkheim
- **Woite Eva**, Erkheim
- **Bosch Michael**, Hawangen
- **Dodel Martin**, Hawangen
- **Keller Franz Xaver**, Hawangen
- **Weber Franz**, Hawangen
- **Wohllaib Georg**, Olgishofen, Kirchhaslach
- **Bainger Hermann**, Kirchheim
- **Hornich Josef**, Kirchheim
- **Schmid Maximilian**, Kirchheim
- **Fiener Martin**, Engetried, Markt Rettenbach
- **Buchmann Heinz**, Markt Rettenbach
- **Schneider Josef**, Engetried, Markt Rettenbach
- **Kellner Josef**, Markt Rettenbach
- **Schurer Sebastian**, Frechenrieden, Markt Rettenbach
- **Dietmaier Josef**, Markt Wald
- **Dr. Schmid Manfred**, Mindelheim
- **Ahne Roland**, Mindelheim
- **Ritter Georg**, Heimenegg, Mindelheim
- **Allramseder Eva**, Memmingerberg
- **Maier Albert**, Memmingerberg
- **Herz Anton**, Unterrieden, Oberrieden
- **Gerle Josef**, Ottobeuren
- **Boneberger Christian**, Pleß
- **Keller Anton**, Pleß

- **Schindele Johann**, Rammingen
- **Sirch Xaver**, Rammingen
- **Mayr Werner**, Rammingen
- **Blank Andreas**, Attenhausen, Sontheim
- **Kuen Franz**, Stetten
- **Senner Peter**, Türkheim
- **Meir Georg**, Irsingen, Türkheim
- **Merk Josef**, Westerheim
- **Miller Narziß**, Günz, Westerheim
- **Fickler Hermann**, Westerheim
- **Jinczek Walter**, Woringen
- **Hanka Manfred**, Woringen
- **Braun Peter**, Woringen
- **Haider Karl Heinz**, Woringen
- **Kienle Doris**, Ottobeuren

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 24. Juli 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.10/1

**Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für Verdienste
um Umwelt und Gesundheit
für Hans Roth sen., Pfaffenhausen**

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Herr Dr. Otmar Bernhard, hat

Hans Roth sen., Storchenbräu Pfaffenhausen,

die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit verliehen.

Herr Roth wurde insbesondere wegen seiner Sponsoring-Initiative und der damit verbundenen Unterstützung des Landesbundes für Vogelschutz Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu ausgezeichnet.

Der Geehrte erhielt die Ordensinsignien im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 25. Juli 2008 in der Residenz München.

Ich gratuliere dem Geehrten zur Auszeichnung auch namens des Landkreises Unterallgäu.

Mindelheim, 29. Juli 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. August 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. August 2008

33 - 6430.1

Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Luitpold Eisenburger, Höfen 2, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 563/3 der Gemarkung Traurnied - Aufstauen der Scharlach bis auf Höhe 557,53 m ü. NN

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte Bewilligung für das Aufstauen der Scharlach bis auf Höhe 557,53 m ü. NN rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

Mittwoch, den 15.10.2008, 10.00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 104, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 1. August 2008

Weirather
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 14. August	2008
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	261
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008	262
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land	265

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. August 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. August 2008

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	26.09.2008 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.09.2008 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	26.09.2008 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	26.09.2008 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	26.09.2008 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	25.09.2008 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	17.09.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	17.09.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	17.09.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	17.09.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	25.09.2008 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	07.10.2008 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	25.09.2008 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	07.10.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach, Dirlawang	29.09.2008 ab 08:00 Uhr
Stetten	18.09.2008 ab 07:00 Uhr
Unteregg	30.09.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim, Lauben	16.09.2008 ab 07:00 Uhr
Kammlach	18.09.2008 ab 07:00 Uhr
Westerheim	16.09.2008 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	17.09.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

24.09.2008 ab 07:00 Uhr
24.09.2008 ab 07:00 Uhr
30.09.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

15.09.2008 ab 08:00 Uhr
15.09.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

09.09.2008 ab 07:00 Uhr
12.09.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

23.09.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

19.09.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

06.10.2008 ab 08:00 Uhr
01.10.2008 ab 07:00 Uhr
06.10.2008 ab 08:00 Uhr
02.10.2008 ab 07:00 Uhr
01.10.2008 ab 07:00 Uhr
02.10.2008 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

19.09.2008 ab 05:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

18.09.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

24.09.2008 ab 07:00 Uhr
22.09.2008 ab 08:00 Uhr
22.09.2008 ab 08:00 Uhr
22.09.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhause

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhause
Salgen

08.10.2008 ab 07:00 Uhr
15.09.2008 ab 08:00 Uhr
18.09.2008 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.09.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite

16.09.2008 ab 07:00 Uhr

Türkheim westliche Seite,
Amberg, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen

15.09.2008 ab 08:00 Uhr

Rammingen

16.09.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen
Matties
Ziegelstadel

18.09.2008 ab 07:00 Uhr
17.09.2008 ab 07:00 Uhr
19.09.2008 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Etringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 12. August 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6327

**Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Abwasserverband Memmingen-Land**

Aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Abwasserverband Memmingen-Land folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 11. März 2004:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

§ 21 erhält folgende Fassung:

Gemäß Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Memmingen-Land und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wird die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Memmingerberg, 1. August 2008
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

gez.
Kerler
Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 21. August	2008
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	266
Vollzug der Wassergesetze; ehemalige Stau- und Triebwerksanlage der Stadt Mindelheim auf dem Grundstück FI.Nr. 793 der Gemarkung Mindelheim - 1. Herstellung des neuen Brunnen-/Papierbachlaufes mit einer Länge von ca. 80 m auf den Grundstücken FI.Nrn. 131/3 und 169 der Gemarkung Gernstall 2. Verfüllung des Brunnen-/Papierbaches auf eine Länge von ca. 48 m auf dem Grundstück FI.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall 3. Beseitigung des sog. Hochwasserwehres im Brunnen-/Papierbach auf dem Grundstück FI.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall auf Höhe des Grundstücks FI.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall 4. Herstellung einer Furt mit einer Breite von ca. 3 m im Brunnen-/Papierbach auf dem Grundstück FI.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall als Zufahrt zum Grundstück FI.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall 5. Querschnittsverengung des Brunnen-/Papierbaches auf den Grundstücken FI.Nrn. 189 der Gemarkung Gernstall und 793/8 der Gemarkung Mindelheim nördlich des zu beseitigenden sog. Hochwasserwehres bis zum Entlastungsbauwerk auf Höhe des Grundstücks FI.Nr. 793/7 der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim	267

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. August 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. August 2008

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
ehemalige Stau- und Triebwerksanlage der Stadt Mindelheim auf dem Grundstück
Fl.Nr. 793 der Gemarkung Mindelheim -**

- 1. Herstellung des neuen Brunnen-/Papierbachlaufes mit einer Länge von ca. 80 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 131/3 und 169 der Gemarkung Gernstall**
- 2. Verfüllung des Brunnen-/Papierbaches auf eine Länge von ca. 48 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall**
- 3. Beseitigung des sog. Hochwasserwehres im Brunnen-/Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall**
- 4. Herstellung einer Furt mit einer Breite von ca. 3 m im Brunnen-/Papierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Gernstall als Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 131/3 der Gemarkung Gernstall**
- 5. Querschnittsverengung des Brunnen-/Papierbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 189 der Gemarkung Gernstall und 793/8 der Gemarkung Mindelheim nördlich des zu beseitigenden sog. Hochwasserwehres bis zum Entlastungsbauwerk auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 793/7 der Gemarkung Mindelheim durch die Stadt Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die im Betreff dargestellten Gewässerausbaumaßnahmen durch die Stadt Mindelheim nach den Unterlagen der Stadt Mindelheim vom April 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. August 2008

Weirather
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 28. August	2008
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	268
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	269
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	270

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. September 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. August 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **398.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **310.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2007 von 667 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **464,77 €**

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mindelheim, 10. April 2008
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10. April 2008 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 10. Juni 2008 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wurden in der Zeit vom 14. Juli 2008 bis 18. August 2008 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 14. Juli 2008 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 14. Juli 2008 und wieder abgenommen am 19. August 2008.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **812.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.503.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 616.400 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2007 von 643 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 958,63 €

2. Investitionsumlage:

- a) Zum Umbau der „Alten Knabenschule“ für Zwecke des Schulverbandes Hauptschule leistet der Schulverband an die Stadt Mindelheim einen Investitionskostenzuschuss von insgesamt 2.280.000 € der in folgenden Raten zu leisten ist:

2007	912.000 €	(bereits erledigt)
2008	1.000.000 €	
2009	368.000 €	

- b) Der Anteil je Mitgliedsgemeinde wird entsprechend dem prozentualen Schüleranteil je Gemeinde im Mittel der letzten 3 Jahre (01.10.2004; 01.10.2005; 01.10.2006) festgesetzt.
- c) Der Investitionskostenanteil, der seitens der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2008 an den Schulverband zu leisten ist wird wie folgt berechnet und festgesetzt:

Apfeltrach	3,47 %	=	34.700 €
Dirlewang	7,07 %	=	70.700 €
Eggenthal	0,87 %	=	8.700 €
Kamlach	10,14 %	=	101.400 €
Mindelheim	65,77 %	=	657.700 €
Stetten	3,92 %	=	39.200 €
Tussenhausen	5,07 %	=	50.700 €
Unteregg	3,69 %	=	36.900 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mindelheim, 10. April 2008
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom
10. April 2008 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 10. Juni 2008
erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltspla-
nes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wurden in der Zeit vom
14. Juli 2008 bis 18. August 2008 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsver-
ordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur
Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 14. Juli 2008
hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der
Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 14. Juli 2008 und wieder abgenommen am
19. August 2008.

Weirather
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 4. September	2008
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008	273
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	276

Z 3 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 31. März 2008 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.580.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.369.000 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.462.800 €
	in den Aufwendungen mit	3.520.800 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	294.628 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.666.300 €
	in den Aufwendungen mit	1.859.300 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	411.172 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.256.100 €
	in den Aufwendungen mit	2.919.600 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	256.421 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.180.000 € festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 44.003.953 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.352.309 €
Grundsteuer B	9.369.275 €
Gewerbsteuer	38.228.488 €
Einkommensteuerbeteiligung	32.122.243 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.276.485 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2007 Anspruch hatten	<u>12.363.185 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	96.711.985 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 45,5 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 45,5 v.H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer 45,5 v.H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung 45,5 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 45,5 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen 45,5 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mindelheim, 2. September 2008
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 28. August 2008, Geschäftszeichen 12-1512.2/10, unter Ziffer 1 festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 5. September 2008 bis 12. September 2008 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. September 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. September 2008

Weirather
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 11. September	2008
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	278
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	278
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	279
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	279
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	280
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Ufermauer im Krumbächle mit 25,45 m Länge und 1,55 m Höhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 158 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn	281
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Illerbeuren	282
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Legau	283
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 1. September 2008	285

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Reginald Reichert, Mindelheim**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Reginald Reichert das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Reginald Reichert hat sich seine Verdienste durch sein außerordentliches, ehrenamtliches und jahrzehntelanges Engagement in den verschiedensten Bereichen, wie im Versehrtensport, bei der Behinderten-Kontaktgruppe Mindelheim-Bad Wörishofen, im Fischereiverein Mindelheim und der Fischergenossenschaft Obere Mindel, in der Albanienhilfe und als Solosänger in Kirchenchören, erworben.

Er erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller am 25.08.2008 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 28. August 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Ludwig Scharpf, Bad Wörishofen**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Ludwig Scharpf das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Ludwig Scharpf hat sich über Jahrzehnte hinweg um die Bewahrung und Weiterverbreitung der Lehre Sebastian Kneipp's, aber auch als Stadt- und Kreisrat bleibende Verdienste erworben.

Er erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller am 25.08.2008 im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 28. August 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0091.1/1

**Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Gaudenz Settele, Tafershofen**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Gaudenz Settele, Tafershofen, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Geehrte hat sich durch sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement als Wetterbeobachter für den nationalen Wetterdienst großartige Verdienste erworben

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 26. August 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. September 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. September 2008

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2008 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 06.10.2008		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:45 - 12:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	13:00 - 13:30 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	14:00 - 14:45 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:15 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Dienstag, 07.10.2008		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 08.10.2008		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Memmingerberg	12:45 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 09.10.2008		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:45 - 15:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Freitag, 10.10.2008		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Hof Gasthaus Löwen
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Oberkammlach bei Ella's Grillstube
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Samstag, 11.10.2008		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Für die Entsorgung von Problemabfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € pro kg erhoben.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 8. September 2008

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Ufermauer im Krumbächle mit 25,45 m Länge und 1,55 m Höhe
auf dem Grundstück FI.Nr. 158 der Gemarkung Bedernau
durch die Gemeinde Breitenbrunn**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Krumbächles auf dem Grundstück FI.Nr. 158 der Gemarkung Bedernau durch Herstellung einer 25,45 m langen und 1,55 m hohen Ufermauer im Krumbächle auf dem Grundstück FI.Nr. 158 der Gemarkung Bedernau nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Hartinger Consult, Thannhausen, vom Juli 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 5. September 2008

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Illerbeuren

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Illerbeuren (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Illerbeuren.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kronburg.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld.
- (4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden

- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illerbeuren vom 26. August 2002 außer Kraft.

Kronburg, 8. Juli 2008
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Prinz
Schulverbandsvorsitzender

24 - 0260

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Legau

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Legau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Legau.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Legau.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 Euro.
- (4) Absatz 3 gilt für Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau vom 19. Juli 2002 außer Kraft.

Legau, 21. Juli 2008
SCHULVERBAND LEGAU

Abele
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Vom 1. September 2008**

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2004 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 207 und 307, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 12/2004 S. 1 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 82) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. Februar 2008 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 16. Juli 2008 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 29. Juli 2008, Gz.: 12-1462-9/1) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.“

3. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 gestrichen:

„³Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand vom 1. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005 aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Memmingen, 1. September 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Ivo Holzinger
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Weirather
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 18. September	2008
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	286
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	287
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2008)	287

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 22. September 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Veranlagung und Einhebung der Abfallentsorgungsgebühren;
Zentrale Veranlagung oder Neuregelung der Verwaltungskostenerstattung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. September 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. September 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. September 2008

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2008)

Durch den vorgenannten Feiertag ergibt sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderung:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 03.10.2008
verlegt auf	Samstag 04.10.2008

Wir bitten, vorstehende Änderung bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 11. September 2008

Weirather
Landrat

Nr. 39	Mindelheim, 25. September	2008
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	288
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008	289

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Oktober 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. September 2008

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2008 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	07.11.2008 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	07.11.2008 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	07.11.2008 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	07.11.2008 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	07.11.2008 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	06.11.2008 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	29.10.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	29.10.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	29.10.2008 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	29.10.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	06.11.2008 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	12.11.2008 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	06.11.2008 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	12.11.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach, Dirlawang	17.11.2008 ab 08:00 Uhr
Stetten	30.10.2008 ab 07:00 Uhr
Unteregg	19.11.2008 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim, Lauben	28.10.2008 ab 07:00 Uhr
Kamlach	30.10.2008 ab 07:00 Uhr
Westerheim	28.10.2008 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	12.11.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

04.11.2008 ab 07:00 Uhr
04.11.2008 ab 07:00 Uhr
19.11.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

27.10.2008 ab 08:00 Uhr
27.10.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

21.10.2008 ab 07:00 Uhr
24.10.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

03.11.2008 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

14.11.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

10.11.2008 ab 08:00 Uhr
14.11.2008 ab 07:00 Uhr
10.11.2008 ab 08:00 Uhr
13.11.2008 ab 07:00 Uhr
14.11.2008 ab 07:00 Uhr
13.11.2008 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 05:00 Uhr
31.10.2008 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

30.10.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

04.11.2008 ab 07:00 Uhr
11.11.2008 ab 07:00 Uhr
05.11.2008 ab 07:00 Uhr
11.11.2008 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäuser

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhäuser
Salgen

18.11.2008 ab 07:00 Uhr
27.10.2008 ab 08:00 Uhr
13.11.2008 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

03.11.2008 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite

Türkheim westliche Seite,
Amberg, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen

11.11.2008 ab 07:00 Uhr

10.11.2008 ab 08:00 Uhr

Rammingen

11.11.2008 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen
Matties
Ziegelstadel

13.11.2008 ab 07:00 Uhr
12.11.2008 ab 07:00 Uhr
14.11.2008 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 23. September 2008

Weirather
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 2. Oktober	2008
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	292
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	293

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 6. Oktober 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Familienbericht;
bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder von 0 - 14 Jahren im Landkreis Unterallgäu;
Stand: September 2008
2. Fit für's Leben - Kompetent für den Beruf
3. Zuschussantrag der Augsburgischer Gesellschaft für Lehm- und Zieglerbau, Bildung und Arbeit e.V.;
Sozialpädagoge an der Berufsschule Mindelheim
4. MN 33 - Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Buxheim über die gemeinsame Ausbaumaßnahme in der Ortsdurchfahrt Buxheim
5. Förderung des Radwegebaus der Gemeinden;
Errichtung eines Rad- und Gehweges auf der aufgelassenen Bahnstrecke Babenhausen - Kellmünz

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. September 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Oktober 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Oktober 2008

Weirather
Landrat

Nr. 41	Mindelheim, 9. Oktober	2008
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde beim Johannes-Denkmal“ im Markt Kirchheim vom 30.09.2008	294
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	295
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	295
Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2007/2008 können noch bis 31. Oktober 2008 eingereicht werden	296

32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Linde beim Johannes-Denkmal“
im Markt Kirchheim
vom 30.09.2008**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.07.1988 (KABl. S. 302) über das Naturdenkmal „Linde beim Johannes-Denkmal“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 30. September 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 13. Oktober 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

1. Anpassung der Entgelte bei den Kreisaltenheimen Türkheim, Babenhausen und Bad Wörishofen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Oktober 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Oktober 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Oktober 2008

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2007/2008 können noch bis 31. Oktober 2008 eingereicht werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2007/2008 nur noch bis zum 31. Oktober 2008 beantragt werden kann. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind Schüler an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Der Erstattungsantrag muss mit den entsprechenden Fahrausweisen und der Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Die Fahrtkosten werden nur erstattet, soweit die Familienbelastungsgrenze von 370 Euro überschritten wird. Diese Grenze entfällt oder verringert sich für Familien, die zu Beginn bzw. im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesem Fall muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Antragsformulare sind bei den Schulen oder beim Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 333, Telefon (0 82 61) 9 95-3 50, erhältlich.

Mindelheim, 7. Oktober 2008

Weirather
Landrat

Nr. 42	Mindelheim, 16. Oktober	2008
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	297
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	298
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“	298
Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“	300
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	302
Aufgebot einer Sparurkunde	304

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 20. Oktober 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung der Denkmalpflege 2008
2. Vollausbau des Rupert-Ness-Gymnasiums Ottobeuren
3. Information über den Verfahrensstand zum Erhalt des Joseph-Bernhart-Gymnasiums Türkheim
4. Anstehende Erweiterung der Staatlichen Realschule Babenhausen; Information

5. Förderung der Erwachsenenbildung
6. Förderung der Jugendarbeit
7. Förderung der Jugendarbeit der ASM-Bezirke Memmingen und Mindelheim
8. Förderung des Kulturrings Mindelheim
9. Förderung des Vereins der Freunde und Förderer der Dampfsäg Sontheim
10. Förderungen im Haushaltsjahr 2009
11. Bestellung des Sportbeirates

Mindelheim, 13. Oktober 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Oktober 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Oktober 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“

Der Zweckverband „Konversion Fliegerhorst Memmingerberg“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung.
Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Tagessitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €
- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles; seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 €. Sonderzahlungen werden nicht gewährt.
Die monatliche Entschädigung nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen nicht teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der 2. Vorsitzende ab dem 8. Tag seiner Vertretung im jeweiligen Kalenderjahr für jeden Vertretungstag 1/30 aus der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am 15. jedes Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen für die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Nicht nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigungen (Sitzungsgeld) werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Memmingerberg, 1. Oktober 2008
ZWECKVERBAND
KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Verbandsvorsitzender

24 - 050

Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ wird zwischen

der **Stadt Mindelheim** nachfolgend kurz „Stadt“

vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Herrn Herbert Kugler

und

dem **Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“** nachfolgend kurz „Zweckverband“

vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Herrn Dr. Stephan Winter

folgende Zweckvereinbarung gemäß den Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2004 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) geschlossen. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes vom 12.08.2008.

§ 1 Ausgangslage, Grundsätzliches

- (1) Die Stadt betreibt im Stadtgebiet eine mechanisch-biologische Sammelkläranlage und eine Wasserversorgungseinrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Zweckverband verfügt derzeit über keine eigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Stadt erklärt sich bereit, das Areal des Zweckverbands an ihre Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Übersichtsplan vom 16.07.2008 (Anlage 1).

§ 2 Einrichtungen auf dem Gebiet des Zweckverbands

Die auf dem Gebiet des Zweckverbands erforderlichen Leitungsnetze (ohne Sonderbauten) sowie die Sammler zur Kläranlage werden von der Stadt auf deren Kosten errichtet, betrieben und unterhalten.

§ 3 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt erklärt sich bereit, im Rahmen der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, das im Gebiet des Zweckverbands erforderliche Wasser zur Verfügung zu stellen, und das dort anfallende Schmutzwasser zu entsorgen und zu reinigen. Dazu stellt die Stadt den Anschluss an eine Wasserhauptleitung im Umfang DN 150 her und ermöglicht die Entsorgung des Abwassers mit einem Volumen von bis zu 5 l/s. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Fremdwasser ist nicht zulässig.
- (2) Hierzu überträgt der Zweckverband seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Stadt. Die jeweils geltende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Mindelheim (Wasserabgabesatzung - WAS -) mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Mindelheim (BGS - WAS) sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Mindelheim (Entwässerungssatzung - EWS -) mit der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mindelheim (BGS - EWS) gelten unmittelbar im Gebiet des Zweckverbands.

§ 4 Störungen im Kanalnetz

Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind oder Störungen im städtischen Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können.

§ 5 Wesentliche Änderungen

- (1) Wesentliche Erhöhungen der Einleitungsmenge innerhalb der Grenzen des § 3 Abs. 1, wesentliche Veränderungen der Abwasserqualität oder wesentliche Erweiterungen des Einzugsgebietes durch den Zweckverband bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Entsprechende Planungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Verursacht die Änderung im Sinn von Abs. 1 notwendige bauliche und/oder technische Maßnahmen durch die Stadt, so besteht seitens des Zweckverbands kein Anspruch auf die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Stadt. In diesem Fall wirken die Beteiligten auf eine einvernehmliche Lösung hin, die insbesondere auch Regelungen zur Kostentragung enthält.

§ 6 Herstellungsbeiträge, Benutzungsgebühren

Hinsichtlich der Wasser- und Kanalherstellungsbeiträge für den Anschluss einzelner Grundstücke auf dem Gebiet des Zweckverbands an das städtische Leitungsnetz und die laufenden Verbrauchs- und Benutzungsgebühren gelten uneingeschränkt die jeweiligen Vorschriften des Satzungsrechtes der Stadt.

§ 7 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.
- (2) Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 8 Schlichtungsklausel

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist vor Beschreitung gerichtlicher Schritte eine Einigung unter der Vermittlung des Landratsamtes Unterallgäu anzustreben.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus bestimmten Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzen oder ergänzen die Vertragsparteien, erforderlichenfalls unter Vermittlung des Landratsamtes Unterallgäu, diese Bestimmung(en) oder Lücke(n) durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Mindelheim, 13. Oktober 2008
STADT MINDELHEIM

Herbert Kugler
Zweiter Bürgermeister



Mindelheim, 13. Oktober 2008
ZWECKVERBAND
„INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU“

Dr. Stephan Winter
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1



24 - 9410.2

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.593.800 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 423.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mindelheim, 23. September 2008
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.10.2008, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.10.2008 bis 31.10.2008 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 093 793

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 7. Oktober 2008
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 23. Oktober	2008
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	305
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	306

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Oktober 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Oktober 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

212 - 7221.1

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse,
festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2008 bis 31. Januar 2009 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 14. Oktober 2008
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Rainer Mendle
Landw. Direktor

Weirather
Landrat

Nr. 44	Mindelheim, 30. Oktober	2008
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchengesetzes - TierSG -, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV); der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	307
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	309
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	309

41 - 5651.17

**Allgemeinverfügung nach dem Tierseuchengesetzes - TierSG -,
der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV)
und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung
der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);
der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der
Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit**

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben - soweit noch nicht geschehen - ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen **bis spätestens 30.11.2008** durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt durch einmalige Impfung pro Kalenderjahr (Risikoperiode). Die Impfung gegen Blauzungenkrankheit darf nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 verwendet worden sind, erfolgen.
2. Alle Halter von Rindern haben - soweit noch nicht geschehen - **bis spätestens 30.11.2008** alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Immunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen je Kalenderjahr (Risikoperiode). Die Impfung gegen Blauzungenkrankheit darf nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 verwendet worden sind, erfolgen.

3.1 Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:

- Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
- Deck- und Besamungsbullen
- Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
- Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden; der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können

3.2 Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht sind möglich, z.B. wenn eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist **und** die Belange der Allgemeinheit, insbesondere der Tierseuchenbekämpfung, nicht entgegenstehen. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme sind schriftlich beim Veterinäramt im Landratsamt Unterallgäu zu stellen.

4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.
5. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft und Forsten noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 189 XXX XXX), müssen unverzüglich bei dieser Behörde eine entsprechende Registriernummer beantragen.
6. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.06.2008 wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
7. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 d Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130 während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Mindelheim, 28. Oktober 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Back
Oberregierungsrätin

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 17.11.2008, 14:30 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Konferenzraum im 4. OG (Zimmer 400), die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Errichtung einer Stütz- und Förderklasse am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim

Top 2: Bericht „Mama-Baby-Hilfe“

Top 3: Haushaltsentwurf 2009

Top 4: Besetzung der Stelle des Jugendamtsleiters

Top 5: Sonstiges

Mindelheim, 23. Oktober 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. November 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Oktober 2008

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried, Gemeinde Apfeltrach, und des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried) Vom 27. Oktober 2008	310
Sitzung des Bauausschusses	323
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	324
10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	324

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
(Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried)
Vom 27. Oktober 2008**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Köngetried, Gemeinde Apfeltrach, und Stetten, Gemeinde Stetten, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterrallgäu und in _____ niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt mög-lich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischen-frucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekun-därrohstoffdünger oder Mine-raldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs-sig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzun-gen, die unmittelbar an vor-handene Stallungen gebun-den sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flä-chen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden-feuchte von 70 % der nutzba-ren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu an-zulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Ent-wässerungssystem	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	<ul style="list-style-type: none">- nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden- nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

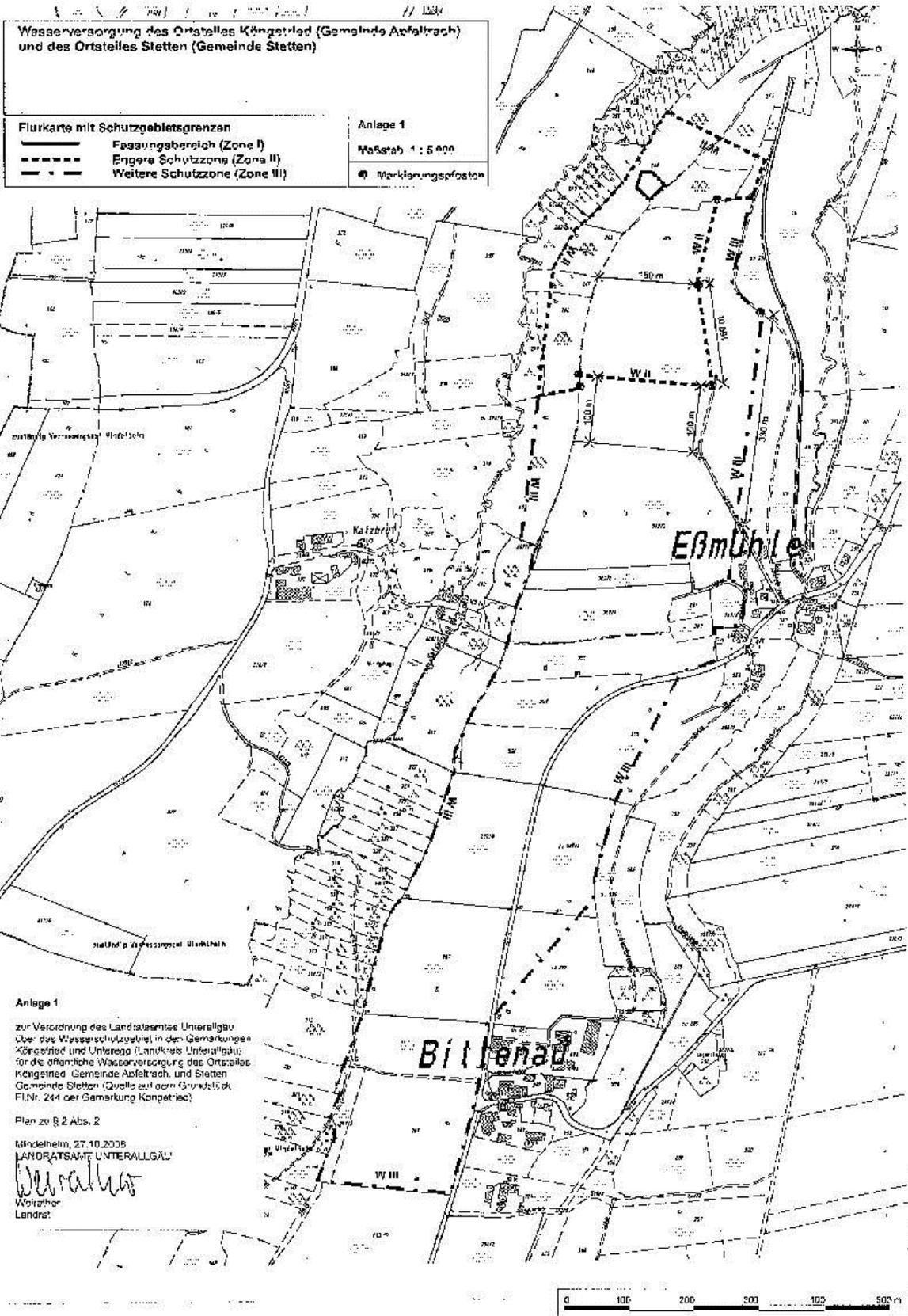
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried der Gemeinde Apfeltrach vom 27.06.1989 (KABl. 1989 S. 348) i.d.F. der Verordnung vom 08.03.2005 (KABl. 2005 S. 86) außer Kraft.

Mindelheim, 27. Oktober 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung (Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 244 der Gemarkung Köngetried)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Bi-

ogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen, kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 27. Oktober 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 10. November 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bericht über im Jahr 2008 durchgeführte Hochbaumaßnahmen bei den Kreisgebäuden
2. Förderung des Radwegebaues der Gemeinden;
Neubau eines Rad- und Gehweges zwischen Salgen und Pfaffenhausen
3. MN 17 - Neubau einer Entlastungsstraße bei Memmingerberg

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. Oktober 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. November 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. November 2008

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21.1 - 0920.2

10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Freitag, 14.11.2008 findet um 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- TOP 1.2 Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- TOP 1.3 Bestätigung bzw. Neubestellung der Geschäftsführer
- TOP 1.4 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2007
- TOP 1.5 Sachstand Leitende Notärzte
- TOP 1.6 Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
- TOP 1.7 Arbeitsgemeinschaft der ZRF/RZV
- TOP 1.8 Schwerlast-RTW
- TOP 1.9 Trendreporte 2004 bis 2006

TOP 1.10 Errichtung und Betrieb einer Integrierten Leitstelle - Sachstand/Ausblick/Haushalt

TOP 1.11 Alarmierungsplanung - Sachstand/Ausblick

TOP 1.12 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 31. Oktober 2008

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Weirather
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 13. November	2008
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	326
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	327
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung einer Bachverrohrung mit ca. 145 m Länge auf die Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 419/1 der Gemarkung Anhofen durch den Markt Markt Wald	327
Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute des Herrn Anton Seitz, Mindelheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 318 und 317 der Gemarkung Nassenbeuren	327

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Herrn Werner Ritzel, Stetten/Erisried

Herr Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein hat Herrn Werner Ritzel das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Ritzel gebührt für sein langjähriges vielfältiges ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit großes Lob und Anerkennung.

Ich danke dem Geehrten für seinen Einsatz und spreche ihm die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 11. November 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. November 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. November 2008

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Verlegung einer Bachverrohrung mit ca. 145 m Länge auf die Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 419/1 der Gemarkung Anhofen durch den Markt Markt Wald

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung einer ca. 145 m langen Bachverrohrung auf die Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 419/1 der Gemarkung Anhofen durch den Markt Markt Wald nach den Unterlagen des Ing.-Büros A & B GmbH & Co. KG, Börwang, vom Mai und September 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. November 2008

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute des Herrn Anton Seitz, Mindelheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 318 und 317 der Gemarkung Nassenbeuren

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erweiterung der Nasskiesausbeute des Herrn Anton Seitz, Mindelheim, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 318 und 317 der Gemarkung Nassenbeuren durch Erweiterung des vorhandenen Baggersees um eine Wasserfläche von 0,75 ha nach den Unterlagen der Planum Allgäu Architekt Immler GmbH, Kaufbeuren, vom Juli 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. November 2008

Weirather
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 20. November	2008
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	328
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008	329
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	330
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Böhen	330
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Flachmulden (Feuchtbiotopen) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 405, 406 und 407 der Gemarkung Haselbach durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Memmingen	332

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 24. November 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Sachstandsbericht zur Unterallgäu Aktiv GmbH
2. Vorstellung Tourismuspauschalen und Marketingkonzept
3. Radregion Unterallgäu
4. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2009
5. Vorberatung des Kreishaushaltes 2009; Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. November 2008

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2008 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2007	30.06.2008	
Amberg	1.333	1.329	- 4
Apfeltrach	948	960	+ 12
Babenhausen	5.249	5.226	- 23
Bad Grönenbach	5.191	5.210	+ 19
Bad Wörishofen	14.034	13.952	- 82
Benningen	2.110	2.077	- 33
Böhen	721	717	- 4
Boos	1.961	1.948	- 13
Breitenbrunn	2.324	2.305	- 19
Buxheim	2.993	3.003	+ 10
Dirlewang	2.109	2.119	+ 10
Egg a.d. Günz	1.158	1.168	+ 10
Eppishausen	1.842	1.837	- 5
Erkheim	2.966	2.963	- 3
Ettringen	3.352	3.310	- 42
Fellheim	1.183	1.170	- 13
Hawangen	1.248	1.250	+ 2
Heimertingen	1.694	1.694	+/- 0
Holzgünz	1.182	1.192	+ 10
Kammlach	1.760	1.772	+ 12
Kettershausen	1.751	1.739	- 12
Kirchhaslach	1.282	1.317	+ 35
Kirchheim i.Schw.	2.480	2.496	+ 16
Kronburg	1.782	1.789	+ 7
Lachen	1.414	1.423	+ 9
Lauben	1.320	1.306	- 14
Lautrach	1.199	1.189	- 10
Legau	3.100	3.107	+ 7
Markt Rettenbach	3.677	3.691	+ 14
Markt Wald	2.283	2.270	- 13
Memmingerberg	2.550	2.549	- 1
Mindelheim	14.185	14.164	- 21
Niederrieden	1.336	1.323	- 13
Oberrieden	1.275	1.269	- 6
Oberschönegg	967	967	+/- 0
Ottobeuren	8.047	8.046	- 1
Pfaffenhausen	2.361	2.371	+ 10
Pleiß	863	841	- 22
Rammingen	1.362	1.364	+ 2
Salgen	1.439	1.419	- 20
Sontheim	2.494	2.499	+ 5
Stetten	1.345	1.344	- 1
Trunkelsberg	1.814	1.804	- 10
Türkheim	6.614	6.644	+ 30
Tussenhausen	2.957	2.970	+ 13
Ungerhausen	1.064	1.048	- 16

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2007	30.06.2008	
Unteregg	1.393	1.401	+ 8
Westerheim	2.097	2.100	+ 3
Wiedergeltingen	1.393	1.399	+ 6
Winterrieden	908	917	+ 9
Wolfertschwenden	1.890	1.885	- 5
Woringen	1.898	1.889	- 9
Kreissumme	135.898	135.742	- 156

Mindelheim, 18. November 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. November 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. November 2008

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Böhen

Die Ortsteile Brandholz, Fricken, Günzegg, Hüners, Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18), Oberwarlins (ausgenommen die Anwesen Oberwarlins 13, 15 und 17), Ölmühle, Osterberg, Pfaudlins, Rechberg, Schwanden, Unterwarlins, Waldmühle, Westenried, Wies sowie die Anwesen Warlins Str. 27 und 29 und Wiesenstr. 29 der Gemeinde Böhen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Brandholz (ausgenommen Anwesen Brandholz 1), Fricken, Hüners, Oberwarlins (ausgenommen die Anwesen Oberwarlins 13, 15 und 17), Ölmühle, Osterberg, Pfaudlins, Rechberg, Schwanden, Unterwarlins, Waldmühle, Westenried, Wies sowie die Anwesen Warlins Str. 27 und 29 und Wiesenstr. 29 ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Günzegg und Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser des Anwesens Brandholz 1 (Fl.Nr. 804 der Gemarkung Böhen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse D und Klasse +H) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen in den Ortsteilen Brandholz, Hüners, Karlins, Oberwarlins, Pfaudlins, Unterwarlins und Westenried unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Böhen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17. November 2008

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei Flachmulden (Feuchtbiotopen) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 405, 406 und 407 der Gemarkung Haselbach durch den Landesbund für
Vogelschutz in Bayern e.V., Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Flachmulden mit einer Fläche von insgesamt ca. 400 m² (jeweils ca. 200 m²) sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,20 m bis 0,50 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 405, 406 und 407 der Gemarkung Haselbach durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Vogelmannstr. 6, 87700 Memmingen, nach den Unterlagen des Büros für Feldforschung, Naturschutz und Landschaftsplanung, München, vom 16.10.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 13. November 2008

Weirather
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 27. November	2008
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	333
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	334
Immissionsschutz; Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 213 der Gemarkung Ungerhausen durch Herrn Franz Schöllhorn, Holzgünzer Str. 6, 87781 Ungerhausen	334
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten (24., 25. und 26.12.2008)	335
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008	336

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 1. Dezember 2008**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Beteiligungsbericht 2007 des Landkreises Unterallgäu
2. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2008 und Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben;
Ausblick auf den Landkreishaushalt 2009
3. Förderung des Radwegebauers durch die Gemeinden
4. Förderung des Radwegebauers der Gemeinden;
Errichtung eines Rad- und Gehweges auf der ehemaligen Bahntrasse Ottobeuren - Westerheim

5. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
6. St 2011 Ottobeuren - Erkheim;
Eisenbahnkreuzungsmaßnahme mit Verlegung der St 2011 bei Sontheim und Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Kreisstraße MN 32 - Kreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG
7. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Teilbereich Kooperation von Schule und Jugendhilfe
8. Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2007

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. November 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Dezember 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. November 2008

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz; Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 213 der Gemarkung Ungerhausen durch Herrn Franz Schöllhorn, Holzgünzer Str. 6, 87781 Ungerhausen

Herr Franz Schöllhorn, Ungerhausen, beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen mit 600 Tierplätzen. Hierzu soll zu den bereits bestehenden Mastschweineställen mit Flüssigmistlagern in der angesiedelten Hofstelle ein weiterer Stall mit Flüssigmistlager hinzugefügt werden. Die Zahl der Mastschweine wird dadurch von 1.368 Plätzen um 600 Plätze erhöht. Durch die Erhöhung auf insgesamt 1.968 Plätze fällt die Anlage erstmalig unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für das Vorhaben ist nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 7.1 Spalte 2 Buchstabe g des Anhangs zu dieser Verordnung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Daneben fällt das Vorhaben unter Ziffer 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 21.12.1990 (BGBl I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl I S. 1757 ber. S. 2797), zuletzt geändert am 23.12.2007 (BGBl I. S. 2470). Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über das Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG) zu entscheiden, bei der überschlüssig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 24. November 2008

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten
(24., 25. und 26.12.2008)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 22.12.2008	Dienstag 23.12.2008	Mittwoch 24.12.2008	Donnerstag 25.12.2008	
vorverlegt auf	Samstag 20.12.2008	Montag 22.12.2008	Dienstag 23.12.2008	Mittwoch 24.12.2008	
Normaler Abfuhrtag					Freitag 26.12.2008
verlegt auf					Samstag 27.12.2008

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 21. November 2008

24 - 924-1

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2008**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2008 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	320	380	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	330	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	400	400	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	330	320	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	300
17.	Hawangen	340	300	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	250	250	250
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 20. November 2008

Weirather
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 4. Dezember	2008
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried) Vom 25. November 2008	338
Sitzung des Kreistages	350
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	350
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Neujahr (01.01.2009) und Hl. Drei Könige (06.01.2009)	351
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	352

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler,
Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach,
Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699
und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried)
Vom 25. November 2008**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeaufüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig, wenn - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und - die Gründungssohle nicht tiefer als 6 m in das natürlich gewachsene Gelände einbindet oder mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
entspricht Zone		
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem oder für Pflanzenarten, deren Standorteignung vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten festgestellt wird, wenn – die Düngung gemäß einem Düngeplan erfolgt, der eine grundwasserverträgliche Düngung sicherstellt – keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	– nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden – nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m ² und bis zu 4.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öff-

fentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

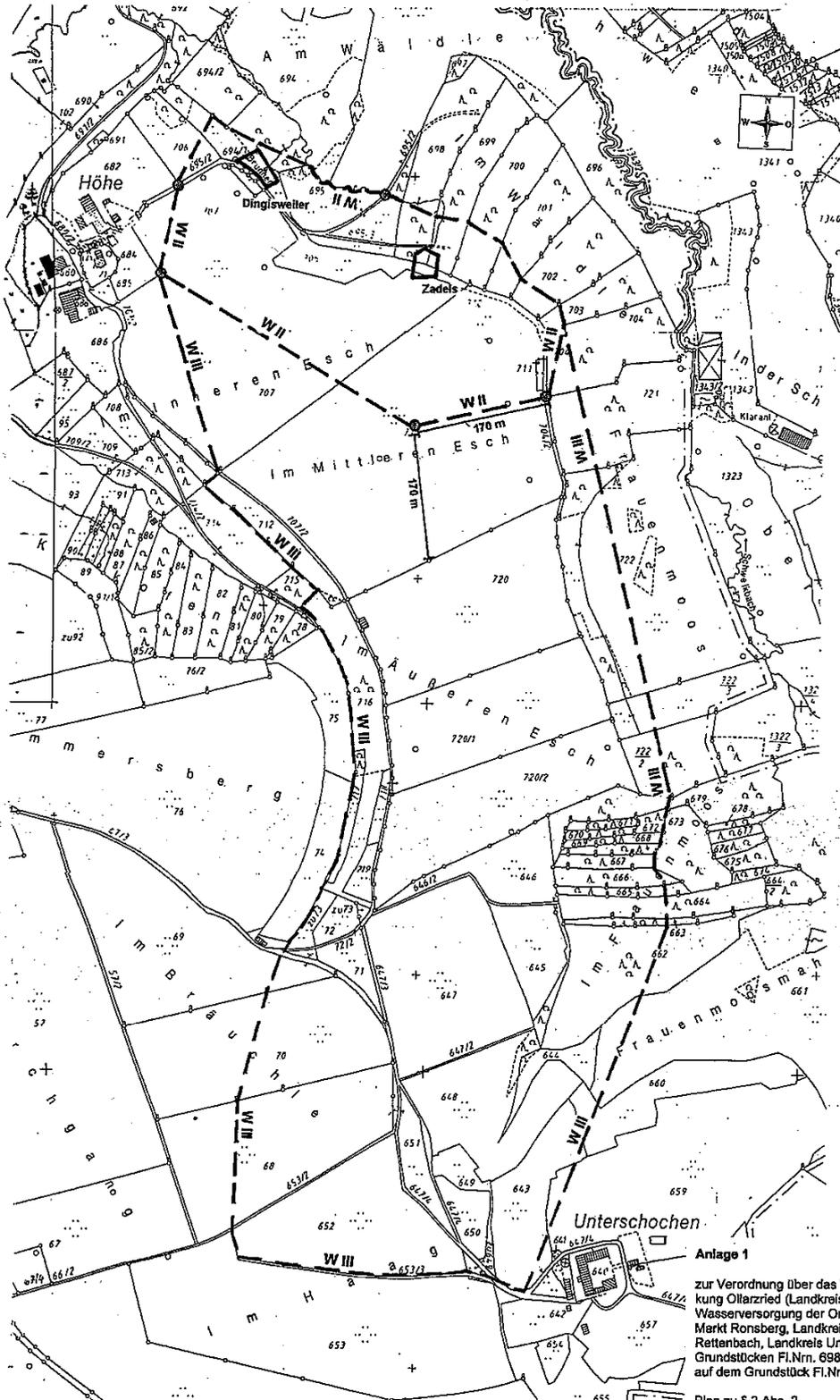
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler des Marktes Ronsberg vom 15. Februar 1989 (KABl. 1989 S. 89) i.d.F. der Verordnung vom 18. Dezember 2003 (KABl. 2003 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 25. November 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1



**Wasserversorgung
Zadels - Dingisweiler**

--- Zone I
— Zone II
- · - Zone III

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarried)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 25.11.2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather

Weirather
Landrat

Ⓢ Markierungspfosten

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu (Quelle Zadels auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 und Quelle Dingisweiler auf dem Grundstück Fl.Nr. 694 der Gemarkung Ollarzried)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen, kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen .

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten .

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 25. November 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 8. Dezember 2008**, findet um **09:30 Uhr** im neuen Feuerwehr-, Schützen- und Bürgerheim, Haseltalstr. 12, in Kirchhaslach eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Beteiligungsbericht 2007 des Landkreises Unterallgäu
2. Bericht über den Verlauf des Haushaltsjahres 2008 und Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben;
Ausblick auf den Landkreishaushalt 2009
3. Vollausbau des Rupert-Ness-Gymnasiums Ottobeuren

Mindelheim, 28. November 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Dezember 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Dezember 2008

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Neujahr (01.01.2009) und Hl. Drei Könige (06.01.2009)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Neujahr:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.01.2009	Freitag 02.01.2009
--------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Freitag 02.01.2009	Samstag 03.01.2009
-------------	-----------------------	-----------------------

Hl. Drei Könige:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 06.01.2009	Mittwoch 07.01.2009	Donnerstag 08.01.2009	Freitag 09.01.2009
--------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Mittwoch 07.01.2009	Donnerstag 08.01.2009	Freitag 09.01.2009	Samstag 10.01.2009
-------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 28. November 2008

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.
Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.285.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **110.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **795.100 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2007 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2007
Markt Bad Grönenbach	5.191
Gemeinde Wolfertschwenden	1.890
Gemeinde Woringen	<u>1.898</u>
	<u>8.979.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **88,5510 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.191 x 88,5510 € =	459.668,57 € (57,81 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.890 x 88,5510 € =	167.361,51 € (21,05 %)
Gemeinde Woringen	1.898 x 88,5510 € =	<u>168.069,92 € (21,14 %)</u>
		<u>795.100,00 €</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2007 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.191 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.890 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.898 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach - Rathaus - (Zimmer Nr. 23) amtlich bekanntgemacht.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 11.12.2008 bis 18.12.2008 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Bad Grönenbach, 1. Dezember 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 50	Mindelheim, 11. Dezember	2008
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen) Vom 1. Dezember 2008	355
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	368
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	368
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	368
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	369

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)
Vom 1. Dezember 2008**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Ettringen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Ettringen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ^{*)}	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

^{*)} Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ^{*)}	verboten		nur zulässig mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		nur zulässig, wenn gegen Niederschlagswasser dicht abgedeckt
1.7 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
1.8 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ^{*)}	verboten		nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		nur zulässig ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe ^{**)} oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
1.10 Beweidung	verboten		—
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.12 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

^{*)} Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

^{*)} Es wird auf die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)“ im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

^{**)} Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als dauerhafte flächige Verletzungen.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.15 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.16 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig bei Unterhaltungsmaßnahmen	
1.17 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 3.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgefors- tet werden (ausgenommen Kalamitäten)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgefors- tet werden (ausgenommen Kalamitäten)
1.18 Rodung	verboten		
1.19 Winterfurche	verboten	nur zulässig, wenn diese fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt	
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 15.12. eingearbeitet werden. Steigt der Nitratgehalt des Rohwassers aus dem Brunnen Ettringen über 30 mg/l, darf die Zwischenfrucht vor Mais erst ab dem 15.04. eingearbeitet werden ^{***)} .	
1.21 Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	verboten		—
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage
2.3 Leitungen verlegen oder erneuern	verboten		—

***) Die Überschreitung des Nitratgehalts von 30 mg/l wird im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu öffentlich bekanntgemacht. Am Tag nach der Bekanntmachung ist der 15.04. als Termin maßgebend, ab dem die Zwischenfrucht vor Mais eingearbeitet werden darf. Dieser Termin gilt so lange, bis eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu erfolgt, dass der Nitratgehalt wieder unter 30 mg/l liegt.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf), die den Anforderungen nach § 9 Abs. 3 VAwS entsprechen	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	verboten	nur zulässig für die kurzfristige (bis zu drei Tagen) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	nur zulässig für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten		nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2 Ziff. 5)
4.2 Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	verboten		nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
4.4 Ausbringen von Ab- wasser	verboten		verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
4.5 Anlagen zur Versi- ckerung von Abwas- ser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versi- ckerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errichten oder zu er- weitern	verboten		– nur zulässig bei Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erwei- tern	verboten		nur zulässig für Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird ^{****)} .

****) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten nur zulässig wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.Ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		— (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	nur zulässig wie Nr. 1.12		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 4 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.8, 1.9, 1.15, 3.4 und 4.1 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen vom 7. November 1977 (KABl. 1977 S. 384) außer Kraft.

Mindelheim, 1. Dezember 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weirather', written in a cursive style.

Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Etringen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Etringen (Brunnen auf dem
Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Etringen)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 1. Dezember 2008
Landratsamt Unterallgäu

Weirather
Weirather
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettringen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2478/1 der Gemarkung Ettringen)

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.8, 1.9, 1.15, 3.4 und 4.1

1 Stallungen

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999, zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005, beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

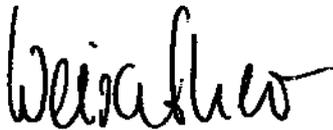
5 Abwasserbehandlungsanlagen

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Mindelheim, 1. Dezember 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0190.2

**Verleihung der Landkreis-Ehrennadel
an Frau Ruth Karrer, Woringen**

Am 20.11.2008 wurde Frau Ruth Karrer, Woringen, durch Herrn stellvertretenden Landrat Klaus Holetschek mit der Landkreis-Ehrennadel ausgezeichnet, um ihr damit Dank und Anerkennung auszusprechen.

Die Geehrte hat sich durch ihr herausragendes Engagement um die Überlieferung von Geschichte und Kultur der Gemeinde Woringen großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 2. Dezember 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0190.2

**Verleihung der Landkreis-Ehrennadel
an Herrn Karl Klotz, Woringen**

Am 20.11.2008 wurde Herr Karl Klotz, Woringen, durch Herrn stellvertretenden Landrat Klaus Holetschek mit der Landkreis-Ehrennadel ausgezeichnet, um ihm damit Dank und Anerkennung auszusprechen.

Der Geehrte hat sich durch sein herausragendes Engagement um die Überlieferung von Geschichte und Kultur der Gemeinde Woringen großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 3. Dezember 2008
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Dezember 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Dezember 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2008:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **974.850 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **84.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **747.000 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage **223.400 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **523.600 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 11.12.1987, geändert am 17.06.1997, nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ wie folgt umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	25 %	55.850 €	
– Gemeinde Lautrach	20 %	44.680 €	
– Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>122.870 €</u>	
	100 %	223.400 €	223.400 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2007 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.786 EW	153.808 €	
– Gemeinde Lautrach	1.201 EW	103.428 €	
– Markt Legau	<u>3.093 EW</u>	<u>266.364 €</u>	
	6.080 EW	523.600 €	523.600 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung je EW **36,74 €**

b) Verwaltung je EW **86,12 €**

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2008 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **35.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 11.12.1987, geändert am 17.06.1997, nach der prozentualen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

– Gemeinde Kronburg	25 %	8.750 €	
– Gemeinde Lautrach	20 %	7.000 €	
– Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>19.250 €</u>	
	100 %	35.000 €	35.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Legau, 5. Dezember 2008
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 05.12.2008 bis einschließlich 23.12.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 8) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 8) zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

persönlich und im Namen aller, die für den Landkreis Unterallgäu Verantwortung tragen, wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest 2008.

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich.

Im neuen Jahr freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

Ihr



Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	372
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	373
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Böhen	373
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2007 vom 15. Dezember 2008	375
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	375
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008	377

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Januar 2008

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Dezember 2008

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Böhen

Die Ortsteile Brandholz, Fricken, Günzegg, Hüners, Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18), Oberwarlins (ausgenommen die Anwesen Oberwarlins 13, 15 und 17), Ölmühle, Osterberg, Pfaudlins, Rechberg, Schwanden, Unterwarlins, Westenried, Wies sowie die Anwesen Waldmühle 11, 12, 13, 14, Warlins Str. 27 und 29 und Wiesenstr. 29 der Gemeinde Böhen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Brandholz (ausgenommen Anwesen Brandholz 1), Fricken, Hüners, Oberwarlins (ausgenommen die Anwesen Oberwarlins 13, 15 und 17), Ölmühle, Osterberg, Pfadlins, Rechberg, Schwanden, Unterwarlins, Westenried, Wies sowie der Anwesen Waldmühle 11, 12, 13, 14, Warliner Str. 27 und 29 und Wiesenstr. 29 ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen in den Ortsteilen Günzegg und Karlins (ausgenommen die Anwesen Karlins 14 und 18) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Das Abwasser des Anwesens Brandholz 1 (Fl.Nr. 804 der Gemarkung Böhen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse D und Klasse +H) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen in den Ortsteilen Brandholz, Hüners, Karlins, Oberwarlins, Pfadlins, Unterwarlins und Westenried unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Böhen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 47/20.11.2008) vom 17.11.2008 wird aufgehoben.

Mindelheim, 4. Dezember 2008

13 - 9111.0

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2007
vom 15. Dezember 2008**

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 461) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2008 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2007 ab 18.12.2008 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 15. Dezember 2008

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
			€	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	340.600	340.600
die Ausgaben	0	0	340.600	340.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	459.700	637.500	177.800
die Ausgaben	0	459.700	637.500	177.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 113.000 € um 113.000 € vermindert und damit auf **0 € neu** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2008 unverändert auf **275.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 342 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler unverändert auf **806,1403 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 wird von 452.100 € um 367.500 € verringert und damit auf **84.600 € neu** festgesetzt und nach der Regelung der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	185 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>157 Schüler</u>
c) Gesamt	342 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule von 2.246,4968 € um 1.831,2102 € verringert auf **415,2866 € neu** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule von 537,2972 € um 432,4324 € verringert und damit auf **104,8648 € neu** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf unverändert **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf unverändert **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2008** in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach - Rathaus - (Zimmer Nr. 23) - und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindefafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Nachtragshaushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan, nämlich in der Zeit von 23.12.2008 bis 09.01.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Bad Grönenbach, 15. Dezember 2008
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

24 - 9410.2

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 25. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2008 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	577.600	577.600
die Ausgaben	0	0	577.600	577.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	70.000	0	175.000	245.000
die Ausgaben	70.000	0	175.000	245.000

§ 2

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für **die Erweiterung des Lehrzimmers am Joseph-Bernhart-Gymnasium** wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 106.000 EUR festgesetzt.

2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu mit 80 v.H. = 84.800 EUR
Markt Türkheim mit 20 v.H. = 21.200 EUR.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10. Dezember 2008, Geschäftszeichen 12-1444.214/28)

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23. Dezember 2008 bis 30. Dezember 2008, die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 12. Dezember 2008
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat